

Einladung

zur 17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
22. Februar 2018, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 24. August 2017, am 26. Oktober 2017 und am 30. November 2017 - bereits übersandt
3. A N F R A G E N
 - 3.1. Anfrage der SPD-Fraktion zu Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
(Drucks. Nr. 0086/2018)
 - 3.2. Anfrage der CDU-Fraktion zur aktuellen Situation an der IGS Linden
(Drucks. Nr. 0087/2018)
 - 3.3. Anfrage der CDU-Fraktion zu Schulbegehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes
(Drucks. Nr. 0088/2018)
 - 3.4. Anfrage der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN zu mietpreis- und belegrechtgebundener Wohneinheiten sowie sonstiger preisgünstiger oder barrierefreier bzw. seniorengerechter Wohnraum
(Drucks. Nr. 0089/2018)
 - 3.5. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Persönlichen Budget
(Drucks. Nr. 0090/2018)
 - 3.6. Anfrage der FDP-Fraktion zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
(Drucks. Nr. 0280/2018)
 - 3.7. Anfrage der CDU-Fraktion zur polizeilichen Kriminalstatistik 2017
(Drucks. Nr. 0355/2018)
4. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. /2018) - wird nachgereicht
5. Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

6. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)
7. Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover
(Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
8. Bebauungsplanangelegenheiten
 - 8.1. Veränderungssperre Nr. 99 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung - Tiergartenstraße / Ottenshof -
(Drucks. Nr. 2929/2017 mit 3 Anlagen)
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 1840 - ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Abschnitt, Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 3171/2017 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 - 8.3. Bebauungsplan Nr. 456, 3. vereinfachte Änderung, Kurt-Schumacher-Straße, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 0311/2018 mit 3 Anlagen) bereits übersandt
9. Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover
(Drucks. Nr. 3172/2017 mit 1 Anlage)
 - 9.1. dazu Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP
(Drucks. Nr. 0298/2018)
10. Straßenausbaubeiträge
 - 10.1. Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße, Aufwandsspaltung
(Drucks. Nr. 2961/2017 mit 1 Anlage)
 - 10.2. Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße, Aufwandsspaltung
(Drucks. Nr. 2963/2017 mit 1 Anlage)

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

17. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 22. Februar 2018,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 18.05 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Albrecht	(CDU)	
Ratsherr Alter	(SPD)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)	
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	
Ratsherr Borstelmann	(CDU)	
Ratsherr Braune		
Ratsfrau Dr. Carl	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Döring	(FDP)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Finck	(SPD)	
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)	
Ratsfrau Gamoori	(SPD)	
(Ratsherr Dr. Gardemin)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
Beigeordneter Hauptstein	(AfD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Bürgermeister Hermann	(SPD)	
Ratsherr Herrmann	(AfD)	
Ratsherr Hirche	(AfD)	
Ratsherr Hofmann	(SPD)	
Ratsfrau Iri	(SPD)	
Ratsherr Jacobs	(AfD)	15.00 - 16.30 Uhr bis TOP 9
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Ratsherr Karger	(AfD)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Kelich	(SPD)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Klapproth	(CDU)	
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)	

Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Klippert	(Die FRAKTION)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Kreis	(SPD)
Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)
Beigeordnete Dr. Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Markurth	(SPD)
Ratsherr Marski	(CDU)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
(Ratsherr Nicholls)	(SPD)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Oberbürgermeister Schostok	(SPD)
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wiechert	(CDU)
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Yildirim	(LINKE & PIRATEN)
Beigeordnete Zaman	(SPD)
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
 Stadträtin Beckedorf
 Stadtbaurat Bodemann
 Stadtrat Härke
 Stadträtin Rzyski
 Stadtkämmerer Dr. von der Ohe

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 24. August 2017, am 26. Oktober 2017 und am 30. November 2017
3. A N F R A G E N
 - 3.1. Anfrage der SPD-Fraktion zu Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
(Drucks. Nr. 0086/2018)
 - 3.2. Anfrage der CDU-Fraktion zur aktuellen Situation an der IGS Linden
(Drucks. Nr. 0087/2018)
 - 3.3. Anfrage der CDU-Fraktion zu Schulbegehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes
(Drucks. Nr. 0088/2018)
 - 3.4. Anfrage der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN zu Mietpreis- und Belegrechtgebundener Wohneinheiten sowie sonstiger preisgünstiger oder barrierefreier bzw. seniorengerechter Wohnraum
(Drucks. Nr. 0089/2018)
 - 3.5. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Persönlichen Budget
(Drucks. Nr. 0090/2018)
 - 3.6. Anfrage der FDP-Fraktion zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
(Drucks. Nr. 0280/2018)
 - 3.7. Anfrage der CDU-Fraktion zur polizeilichen Kriminalstatistik 2017
(Drucks. Nr. 0355/2018)
4. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
 - 4.1. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
(Drucks. Nr. 0403/2018)
 - 4.2. Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. 0474/2018)
5. Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage)
6. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)

7. Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover
(Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage)
8. Bebauungsplanangelegenheiten
 - 8.1. Veränderungssperre Nr. 99 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung - Tiergartenstraße / Ottenshof -
(Drucks. Nr. 2929/2017 mit 3 Anlagen)
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 1840 - ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Abschnitt - Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 3171/2017 mit 3 Anlagen)
 - 8.3. Bebauungsplan Nr.456, 3. vereinfachte Änderung - Kurt-Schumacher-Straße, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 0311/2018 mit 3 Anlagen)
9. Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover
(Drucks. Nr. 3172/2017 mit 1 Anlage)
 - 9.1. dazu Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP
(Drucks. Nr. 0298/2018)
10. Straßenausbaubeiträge
 - 10.1. Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße, Aufwandsspaltung
(Drucks. Nr. 2961/2017 mit 1 Anlage)
 - 10.2. Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße, Aufwandsspaltung
(Drucks. Nr. 2963/2017 mit 1 Anlage)
11. Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN , der FDP-Fraktion und der Fraktion Die FRAKTION zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025"
(Drucks. Nr. 0439/2018)
12. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht aller vorhandenen Unterlagen hinsichtlich des Wasserrohrbruchs im Werkraum und der Toilettensanierung in der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
(Drucks. Nr. 0473/2018)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) eröffnete die Ratsversammlung, stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies auf die neuen Regelungen zur Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen des Rates, durch die Ergänzung des § 64 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Einfügung des § 3a in die Hauptsatzung des Rates hin.

Nach dem neu eingefügten Absatz 2 des § 64 NKomVG seien Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn Sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden würden, Film- und Tonaufnahmen dann, wenn die Hauptsatzung dies bestimme.

Nach dem Inkrafttreten der Hauptsatzung gelte nach dem neu eingefügten § 3a die grundsätzliche Erlaubnis, dass Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen dürften.

Die Anfertigung sei dem Ratsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Jedem Ratsmitglied stünde das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibe.

Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover seien nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt hätten.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) sagte, dass das H1 Fernsehen beabsichtige, von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass der Punkt 5. zur Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018 mit der Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage) von der Tagesordnung abzusetzen sei, da dieser auf Antrag der Fraktion der AfD in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 14. Februar 2018 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen wurde.

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN , der FDP-Fraktion und der Fraktion Die FRAKTION zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025" (Drucks. Nr. 0439/2018)

Beigeordnete Kastning (SPD) brachte zum Ausdruck, dass sich die Fraktion der SPD darüber freue, dass man zur weiteren Begleitung einen interfraktionellen Dringlichkeitsantrag zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025", wie dies auch bereits im Kulturausschuss und dem Verwaltungsausschuss geschehen sei, noch vor Beginn der Osterferien in das Verfahren bringen könne. Da man sich gemeinsam auf eine zügige Einbringung verständigt habe, sollte einer Zustimmung der Dringlichkeit nichts im Wege stehen.

Beigeordneter Hauptstein (AfD) merkte an, dass er es als ein interessantes Verständnis von Demokratie befinde, wenn sich die im Antrag genannten Fraktionen auf einen Antrag verständigen und dem kulturpolitischen Sprecher der AfD in der Sitzung des Kulturausschusses den Antrag einfach nur kommentarlos aushändigen würden. Die Fraktion der AfD, die zum Thema als einzige Fraktion die Opposition bilde, sei somit vor vollendete Tatsachen gestellt worden und habe sich nicht auf die Behandlung der Drucksache vorbereiten können. Beigeordneter Hauptstein erklärte, dass die Fraktion der AfD der Dringlichkeit zustimme und sich dann im Rahmen der Behandlung des Antrages inhaltlich äußern werde.

Einstimmig beschloss der Rat die Dringlichkeit des Antrages (mind. 44 Stimmen einschl. Oberbürgermeister) der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die FRAKTION zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025" mit der Drucks. Nr. 0439/2018.
Der Antrag wurde unter dem Tagesordnungspunkt 11 behandelt.

Der Rat beschloss, alle Punkte der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.

Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 24. August 2017, am 26. Oktober 2017 und am 30. November 2017

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) führte aus, dass es bislang Praxis gewesen sei, dass die Antworten zu den Ratsanfragen, die schriftlich beantwortet wurden, nicht in das Ratsprotokoll eingepflegt werden. Die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN rege an, dass die schriftlich beantworteten Fragen ebenfalls in das Protokoll eingefügt werden, damit die Antworten eventuell später von Interessierten nachgelesen werden könnten.

Beigeordnete Kastning (SPD) regte an, dass man über diesen Wunsch in der Geschäftsordnungskommission sprechen möge.

Einstimmig genehmigte der Rat die Protokolle über seine Sitzungen vom 24. August und 26. Oktober 2017 in der jeweils vorliegenden Fassung.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) sagte, dass er zum Tagesordnungspunkt 5 mit den Worten zitiert worden sei: „Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) verwerte sich dagegen, dass er die Kompetenzen von Stadträtin Rzycki in Frage stelle“. Ratsherr Wolf bat um Korrektur, da das Verb verwahren heiße.

Beigeordnete Seitz (CDU) erklärte, dass sie sich zum Protokoll vom 30. November 2017 enthalten würde.

Mit 1 Enthaltung genehmigte der Rat das Protokoll über seine Sitzung vom 30. November 2017 mit Änderung.

TOP 3. ANFRAGEN

TOP 3.1. Anfrage der SPD-Fraktion zu Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (Drucks. Nr. 0086/2018)

Stadträtin Rzyski beantwortete die Fragen von Ratsherrn Finck (SPD) aus Drucks. Nr. 0086/2018 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:
Welche personellen und organisatorischen Auswirkungen hat das neue Unterhaltsvorschussgesetz auf das Jugendamt Hannover?

Bereits im Vorfeld der beabsichtigten UVG-Reform wurde deutlich, dass sich die Zahl der nach der Reform Anspruchsberechtigten mehr als verdoppeln würde. Aus diesem Grunde wurden dem zuständigen Fachbereich Jugend und Familie zum 01.07.2017 insgesamt 17 zusätzliche Stellen für die Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt. Zurzeit stehen insgesamt rd. 47 Stellen zur Verfügung. Angesichts dieser Größenordnung war es erforderlich, ein drittes Sachgebiet UVG zu bilden. Die Besetzung der zusätzlichen Stellen im Rahmen interner und externer Ausschreibungen sowie durch ausgebildete Nachwuchskräfte der LHH war schwierig. Auf dem Arbeitsmarkt stehen aktuell nur wenig geeignete BewerberInnen zur Verfügung. Die letzte Stelle wird Anfang April 2018 besetzt werden. Räumlichkeiten standen im Dienstgebäude Ihmeplatz 5 zur Verfügung und sind entsprechend ausgestattet worden.

Die Verwaltung hat seit Inkrafttreten der UVG-Reform am 17.08.2017 bislang insgesamt rd. 2.000 Neuanträge bewilligt. In erster Priorität wurden die Anträge bearbeitet, in denen es keinen SGB II-Bezug gab. Nur in diesen Fällen ergeben sich tatsächlich finanzielle Vorteile für die AntragstellerInnen. Über rd. 4.000 weitere Neuanträge ist noch zu entscheiden. Die Abarbeitung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten kontinuierlich. Parallel ist die Einarbeitung der neuen MitarbeiterInnen erforderlich.

Die Verwaltung hat weitere 11 Stellen beantragt, da die vorhandenen Stellen nicht ausreichen, um die Anträge zeitgerecht bearbeiten zu können.

Frage 2:
Lassen sich bereits (erste) finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den städtischen Haushalt benennen?

Ausgehend von künftig geschätzt rd. 10.000 laufenden Zahlfällen jährlich (in den letzten Jahren rd. 4.000 jährlich) werden die künftigen jährlichen Aufwendungen für die Auszahlung von UVG-Leistungen auf rd. 23 Mio. Euro geschätzt. Bislang betragen die Aufwendungen jährlich rd. 9 Mio. Euro. Das Land Niedersachsen erstattet 80 % der Aufwendungen. Von den Einnahmen aus Rückforderungen vom zahlungspflichtigen Elternteil ist ein Drittel an das Land Niedersachsen abzuführen. Daraus ergeben sich geschätzte Erstattungen vom Land in Höhe von jährlich rd. 17 Mio. Euro. Bislang betragen die Erstattungen vom Land rd. 6,4 Mio. Euro jährlich.

Erst nach Bearbeitung sämtlicher Anträge wird die tatsächliche Anzahl der künftigen laufenden Zahlfälle feststehen. Nicht jedem Antrag kann stattgegeben werden, weil die Voraussetzungen nicht in jedem Fall vorliegen. Es kann sein, dass die Zahl von 10.000 laufenden Zahlfällen nicht erreicht wird und die Aufwendungen niedriger sein werden als derzeit geschätzt.

Frage 3:

Wie wirkt sich das Gesetz auf die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Armutsaspekten aus?

Am 1.1.2017 lebten 12.878 Alleinerziehende mit ihren Kindern in der Landeshauptstadt Hannover. Hiervon bezogen 50,5 % - das sind 6.507 Alleinerziehenden-Haushalte - Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)).

Bezogen auf Alleinerziehenden mit Transferleistungsbezug bezieht die Mehrheit Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und eine deutlich geringere Anzahl Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe) und dem AsylbLG. Daneben gibt es Alleinerziehenden-Haushalte, die Wohngeld / Kinderwohngeld beziehen. Die Einkommenssituation für die betreffenden Kinder, soweit ein Bezug zu Transferleistungen oder dem Wohngeld besteht, verbessern sich durch die UVG-Reform nach Einschätzung des Fachbereichs Soziales in aller Regel nicht, zumal die UVG-Leistungen als Einkommen im Transferleistungsbereich und Wohngeldgesetz angerechnet werden.

Sofern die Alleinerziehenden ergänzend zu einer Erwerbstätigkeit SGB II-Leistungen beziehen und infolge der Leistung nach dem UVG keinen Anspruch (mehr) auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II) haben (oder auf andere Leistungen, wie Wohngeld oder Kinderwohngeld oder Kinderzuschlag), können auch Folgeansprüche wie das Bildungs- und Teilhabepaket oder der HannoverAktivPass (HAP) wegfallen.

Eine monetäre Verbesserung in Höhe der UVG-Leistungen haben insbesondere die Alleinerziehenden-Haushalte, die KEINE der o.g. (Transfer-)Leistungen beziehen.

Die Auswirkungen der UVG-Reform auf die Teilhabechancen der Kinder können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eingeschätzt werden. In welchem Umfang dies auch die HannoverAktivPässe betrifft, ist abhängig von den Berechnungsergebnissen der unterschiedlichen leistungsberechnenden Stellen.

Ratsherr Finck (SPD) fragte, inwieweit sich die Änderungen auf die Armutsstatistik in Hannover auswirken könnten und ob die Statistik dadurch lediglich besser aussehen würde, als es die Realität darstellen könnte.

Stadträtin Rzyski antwortete, dass die Kinder unter der Kategorie nicht mehr auftauchen würden, wenn diese aus dem Sozialleistungsbezug bzw. dem Transferleistungsbezug herausfielen. Man könnte dazu noch einmal darstellen, welche Kinder durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aufgefangen werden. Stadträtin Rzyski sagte, dass es dann allerdings ungenau in der Darstellung werde. Der größte Vorteil des UVG lege darin, dass die Altersspanne deutlich vergrößert worden sei. Zudem sei es wahrscheinlich ebenfalls ein Anliegen des Gesetzgebers gewesen, mehr Kinder aus dem Transferleistungsbezug herausholen zu wollen.

TOP 3.2.

**Anfrage der CDU-Fraktion zur aktuellen Situation an der IGS Linden
(Drucks. Nr. 0087/2018)**

Stadträtin Rzyski beantwortete die Fragen von Ratsfrau Dr. Matz (CDU) aus Drucks. Nr. 0087/2018 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Angesichts der Vielzahl der Projekte und des bestehenden Sanierungsbedarfs an vielen hannoverschen Schulen können bauliche Maßnahmen auch an der IGS Linden nur sukzessiv im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel durchgeführt werden. Darüber

hinaus ist die IGS Linden eine nachgefragte Schule mit mehr als 1400 Schülerinnen und Schülern, so dass alle geplanten baulichen Maßnahmen während des laufenden Schulbetriebes abgestimmt und durchgeführt werden müssen.

Folgende Maßnahmen, die in den letzten Jahren an der IGS Linden durchgeführt wurden, sind hier exemplarisch zu nennen:

2014: Einrichtung einer Küchenzeile für den Freizeitbereich

2015: Einrichtung von zwei Lehrerteeküchen im „V-Trakt“

2016: Benennung als Pilotschule MEP (einschließlich aller Außenstellen – vollständige Vernetzung und Ausstattung mit der Hardware wie I-Tafeln und I-Pads usw.)

Ergänzend sind noch folgende Maßnahmen aktuell geplant:

Hauptgebäude (Sek I Bereich)

Fassadensanierung zur B6 (gleichzeitige Durchführung mit der Brandschutzsanierung des NTW-Bereiches)

Entfernen der Holzdecke im Freizeitbereich

Dachsanierung wird zurzeit durchgeführt

Beethovenstraße (Sek II Bereich)

Brandschutzsanierung einhergehend mit Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, Sanierung des NTW-Bereiches sowie Verlegung/Neuherrichtung der Cafeteria

Dachsanierung

Frage 1:

Wie groß ist an der IGS Linden die Diskrepanz zwischen den städtischen Standardraumprogramm und dem aktuellen baulichen Zustand? Bitte eine detaillierte Liste der Abweichungen.

Das städtische Standardraumprogramm dient als Zielprogramm für Neubauten und als Orientierungsrahmen bei kompletten Sanierungen der jeweiligen Schulstandorte. Bei Bestandsbauten muss im Einzelfall individuell mit der Schule abgestimmt werden, welche baulichen Maßnahmen umsetzbar und sinnvoll sind. Der IGS Linden fehlen 4 große und 5 kleine Differenzierungsräume sowie die erforderlichen Inklusionsräume (1 Therapieraum, 1 Ergotherapieaum, 1 Pflegeraum, 1 Sanitätsraum sowie 1 Laderaum für E-Rollstühle). Einige der vorhandenen allgemeinen Unterrichtsräume entsprechen nicht der nach dem Standardraumprogramm festgelegten Größe von 64m². Diese Problematik teilen allerdings viele Bestandsschulgebäude.

Frage 2:

Welche Räumlichkeiten in den vier Schulgebäuden der IGS Linden, inklusive der NTW-Räume, sind nicht oder nur eingeschränkt benutzbar? Bitte eine detaillierte Auflistung.

Grundsätzlich können alle Räumlichkeiten an der IGS Linden, die nach dem Standardraumprogramm für einen Schulbetrieb erforderlich sind, genutzt werden. Die NTW-Räume im

Sekundarbereich II in der Beethovenstraße sind aufgrund ihrer Raumgröße unter 60 m² nur mit einer kleinen Gruppe an Schülerinnen und Schülern nutzbar. Für den Unterricht mit einem Klassenverband von 26 Schülerinnen und Schülern sind die NTW – Räume im Hauptgebäude in ausreichender Zahl und Größe vorhanden.

Die in den Klassentrakten aufgrund des fehlenden zweiten Rettungsweges zurzeit nur eingeschränkt nutzbaren Räume werden im Zuge der anstehenden Brandschutzsanierung zur dauerhaften Nutzung hergerichtet.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion hat die Stadtverwaltung an der IGS Linden bisher durchgeführt, bzw. welche Maßnahmen sind geplant? Bitte eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen.

Bisher durchgeführte Maßnahmen:

Am Lindener Berge

Erneuerung der Beleuchtung und der Akustikdecken zur Verbesserung der Raumakustik in 8 Räumen des Obergeschosses

Akustikmaßnahmen im Raum U13

Akustikmaßnahmen im Raum U5

Akustikmaßnahmen im Raum W8

Geplante Maßnahmen:

Am Lindener Berge

Einbau eines zusätzlichen Aufzuges zur Verbesserung der Barrierefreiheit

Grundlegende Sanierung der WCs mit Verbesserung der Ausstattung in den barrierefreien WCs

Erneuerung der Decken im Foyer zur Verbesserung der Raumakustik

Grundlegende Sanierung des V-Traktes mit entsprechender Verbesserung der Raumakustik

Umbau bisher nicht oder nicht zielführend genutzter Räume zur zwischenzeitlichen Unterbringung der Nutzungen des V-Traktes während der Bauzeit. Anschließend können diese Räume als Differenzierungsräume genutzt werden.

Außenstelle Beethovenstraße

Barrierefreie Erschließung des Vorderhauses im Rahmen der Grundsanierung

Ratsherr Emmelmann (CDU) fragte, wie es unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen sein könne, dass der Eingangsbereich seit geschätzten zwei Jahren derart undicht sei, dass der Hausmeister bei Regen gezwungen sei Eimer aufzustellen, um einer Pfützenbildung vorzubeugen und einer daraus resultierende Rutschgefahr zu vermeiden zu können und wie es sein könne, dass der Schulhof im alten Schulabschnitt für Ballsportarten nicht geeignet und diese zudem seit einigen Jahren deshalb untersagt seien. Ratsherr Emmelmann fragte weiter, wie es denn sein könne, dass der Schulleitung durch das Gebäudemanagement aufgezeigt würde, dass die in der Verwaltung vorhandene Aktenlage zu den Raumkapazitäten derart veraltet sei, dass über Jahre entstandene Veränderungen in der Bezeichnung und der Verfügbarkeit von Räumen nicht erfasst worden seien. Ratsherr Emmelmann fragte abschließend, ob der Verwaltung bekannt und ob es zudem überhaupt erlaubt sei, dass die Schülerinnen und Schüler in einem Computerraum ohne natürliches Tageslicht auskommen müssten, da kein Fenster vorhanden wäre.

Stadträtin Rzycki antwortete, dass man sich ihrer Ansicht nach um den undichten Eingangsbereich gekümmert habe. Stadträtin Rzycki führte aus, dass allgemein bekannt sei, dass die Schule, vom Gebäudebestand her, ursprünglich niemals als Integrierte Gesamtschule geplant gewesen sei, sondern man habe vorhandene Gebäude genommen, um diese für eine IGS nutzen zu können. Dadurch sei eine Raumsituation entstanden, der man bis heute, aufgrund der veränderten Anforderungen in pädagogischer Hinsicht, sukzessive Abhilfe durch gewünschte Erweiterungen schaffen wolle. Stadträtin Rzycki wies darauf hin, dass man auf Grund dessen an dem Standort von Anfang an einen überaus schwierigen Gebäudebestand vorgefunden habe und dass man eine Integrierte Gesamtschule, nach den aktuellen Anforderungsstandards, heute in der Form nicht mehr

bauen würde. Stadträtin Rzyski konstatierte, dass das Ballspielen auf dem Schulhof wahrscheinlich aufgrund der Flächenkapazität nicht gestattet sei. Stadträtin Rzyski führte weiter aus, dass man das Thema Bezeichnung und Verfügbarkeit von Räumen zu Beginn des Jahres 2017 im Rahmen einer Begehung relativ zügig und unproblematisch abgehandelt habe. In diesem Zusammenhang habe die Verwaltung unter anderen auch deutlich formuliert, dass ein Computerraum ohne Fenster in der Form nicht nutzbar wäre. Im Übrigen sei das eine erforderliche Notlösung, zu der die Schule gegriffen habe und über die der Schulträger informiert werden müsste. Die Verwaltung sei unter Beteiligung der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler dabei zu erarbeiten, welche Räume beispielsweise aufgrund der Lichtverhältnisse und/oder Größe nicht als Unterrichts- und Klassenräume nutzbar wären. Man stünde an der Stelle, die Schule sukzessive von Grund auf zu sanieren und darüber hinaus an dem Punkt zu ergründen, welcher Raum wofür nutzbar wäre. Stadträtin Rzyski erläuterte, dass man vor der besonderen Herausforderung stehe, die Ihme Schule, vor dem Hintergrund einer Rückkehr zum G9, gemeinsam nutzen zu wollen. Das sei in Zusammenhang mit den räumlichen Anforderungen bislang beiderseitig nicht gelungen. Dadurch sei die ehemalige Ihme Schule, welche der IGS Linden auch in Hinblick auf die Inklusion Luft verschafft habe, als Standort weggebrochen. Stadträtin Rzyski stellte klar, dass die Schulverwaltung und das Gebäudemanagement in Verbund mit der Ersten Stadträtin schnelle Lösungen zu räumlichen Anforderungen befördern würden. Denn das dabei der Zeitfaktor eine ganz wesentliche Rolle spiele, stehe außer Zweifel. Stadträtin Rzyski wies darauf hin, dass viele Arbeiten nur in den Ferienzeiten durchgeführt werden könnten, wobei in der Schule neben dem Förderunterricht verschiedene andere Projekte und Programme auch in den Ferien durchgeführt werden.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) fragte vor dem Hintergrund, dass die IGS Linden 1971 als eine von insgesamt sieben reformpädagogischen Integrierten Gesamtschulen in Niedersachsen eröffnet worden sei, ob die Verwaltung tatsächlich der Auffassung sei, dass eine solche Schule in diesem Gebäude niemals hätte untergebracht werden dürfen. Ratsfrau Dr. Matz fragte ferner, ob die Verwaltung ihre Pläne in Einvernehmen mit der Schule zur Unterbringung der sechszügigen siebten Klassenstufe in Hinblick auf Unterrichtscontainer, Erweiterungs- oder Neubauten vorlegen bzw. erörtern könne.

Stadträtin Rzyski antwortete, dass man seinerzeit die Schule in ein Gebäude gebracht habe, welches bereits bestanden habe. Zudem habe man vor 40 Jahren unter anderen Voraussetzungen, wie z.B. in Bezug auf Lernen, Lehrerstationen oder Räumlichkeiten im Allgemeinen, gearbeitet. Dazu sei erschwerend hinzugekommen, dass die Schule auf vier Gebäude verteilt worden sei. Ferner sei durch das beengte Umfeld der IGS Linden keine Möglichkeit zu einem Erweiterungsbau gegeben. Deshalb stünde die Verwaltung, auch vor dem Hintergrund der Ganztagsbetreuung und der Inklusion, an dem Standort vor ganz besonderen Herausforderungen. Stadträtin Rzyski führte weiter aus, dass man gemeinsam mit der Schule dabei sei, einen Zeitplan aufzustellen. Dazu seien bereits einige Vorhaben, wie z.B. die Dachsanierung, im Schulausschuss behandelt worden. Weitere Maßnahmen befänden sich in der Vorbereitung zur Behandlung in den Fachausschüssen und würden aktuell mit einem Zeitplan, der voraussichtlich nach den Osterferien im Schulausschuss präsentiert werde, verknüpft.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, wie lange der in der Ihme Schule untergebrachte Jahrgang noch dort verbleiben solle und in welchen Räumlichkeiten dieser dann untergebracht werde. Beigeordneter Machentanz fragte vor dem Hintergrund von Toilettensanierungen ob bekannt sei, wie viele Toilettenanlagen in der IGS Linden vorhanden seien. Beigeordneter Machentanz fragte abschließend zu Brandschutzmaßnahmen, warum diese, seiner Kenntnis nach, in das nächste Jahr verschoben werden, um was für Maßnahmen es sich dabei handle und warum der Rat der Stadt diesen Aufschub dulde.

Stadträtin Rzycki antwortete, dass die Ihme Schule zur Verfügung stehen müsse, wenn die Jahrgänge bis zum G9 (Schuljahr 2020/2021) hochgewachsen seien. Ferner müssten die von der IGS Linden am Standort Ihme Schule genutzten Unterrichtsräume bis zu diesem Zeitraum okkupiert werden. Stadträtin Rzycki sagte, dass sie bereits darauf verwiesen habe, dass man versuche, verschiedene Räumlichkeiten anders nutzbar zu machen. Darüber hinaus werde die Möglichkeit geprüft, mobile Unterrichtseinheiten aufzustellen. Stadträtin Rzycki bemerkte, dass eine derartige Lösung auch von der Schule favorisiert werde, was aber aufgrund der Flächenkapazitäten schwierig werden könnte. Stadträtin Rzycki machte deutlich, dass in Hinblick auf die Brandschutzmaßnahmen keinerlei Aufschub geplant sei, da die Feuerwehr in Bezug auf den Brandschutz sehr schnell dabei sei die Betriebserlaubnis zu entziehen. Stadträtin Rzycki erläuterte, dass es sich bei den Maßnahmen um Brandschutzmaßnahmen - einhergehend mit dem Herstellen von Barrierefreiheit im Umfeld des naturwissenschaftlichen Bereichs, sowie der Verlegung, die Neuherrichtung und Schaffung der Barrierefreiheit der Cafeteria am Standort Beethovenstraße handeln würde. Stadträtin Rzycki verwies abschließend auf ihre vorangegangene Erläuterung, wonach man aktuell in enger Zusammenarbeit mit der Schule dabei sei, einen Zeitplan zu den erforderlichen Maßnahmen aufzustellen. Dieser Zeitplan werde dann im Schul- und Bildungsausschuss vorgestellt.

Ratsherr Emmelmann (CDU) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, dass in der IGS Linden ein Notausgang von einem Klassenraum aus ins Freie führe. Dass die Schülerinnen und Schüler deshalb zu jeder Pause ihre privaten Gegenstände sowie sämtliche Unterrichtsmaterialien daraus entfernen müssten und dass zudem sämtliche Spinde vor dem Klassenzimmer defekt seien, sodass die Schülerinnen und Schüler gezwungen wären, ihre Privatsachen in der Pause bei sich zu tragen. Ratsherr Emmelmann fragte ferner, ob der Verwaltung bekannt sei, dass das Gebäudemanagement in der Vergangenheit versucht habe, einige Schultoiletten mit einer sogenannten Zauberfarbe mit geruchsneutralisierender Wirkung zu streichen sowie einen Ionisator einzusetzen und ob der Verwaltung ebenfalls bekannt sei, dass diese Maßnahmen überhaupt keinen positiven Effekt erbracht hätten und die Toiletten somit von den Schülerinnen und Schülern auch weiterhin nicht benutzt werden.

Stadträtin Rzycki merkte an, dass sich Notausgänge immer von innen nach außen öffnen ließen. Deshalb würde das Abschließen des Raumes kein Problem darstellen, denn während der Pausen würden sich die Schülerinnen und Schüler sowieso außerhalb des Gebäudes aufhalten. Stadträtin Rzycki sagte, dass ihr persönlich der Zustand der Spinde nicht bekannt sei. Diesem Problem würde allerdings im Rahmen der Sanierung ebenfalls Abhilfe geleistet. Stadträtin Rzycki führte aus, dass der Verwaltung bekannt wäre, dass der Effekt zum Versuch des Gebäudemanagements, aus Sicht der Schülerinnen und Schüler, nicht überzeugend gewesen sei. Stadträtin Rzycki machte deutlich, dass dieser Versuch als schnelle Maßnahme auf massive Beschwerden hin unternommen worden sei. Die Verwaltung habe dabei auf einen wesentlich positiveren Effekt gehofft. Allerdings habe man feststellen müssen, dass die Gerüche nicht an der Oberfläche entstünden, sondern zum einen aus den Rohren kämten und zum anderen in der Bausubstanz – Estrich und Putz, festsitzen würden. Stadträtin Rzycki wies darauf hin, dass sich diese Problematiken mit dem Programm zur Schultoiletten-sanierung erledigen würden.

Beigeordnete Kastning (SPD) fragte, ob es nicht schon jetzt möglich sei, dass die Schule eine verbindliche Aussage dazu bekomme, dass zumindest die erste Hälfte des Schuljahres 2018/2019 frei von Baumaßnahmen bleibe, da die Schule aktuell bereits mit den Planungen für das neue Schuljahr beginne.

Stadträtin Rzyski antwortete, dass man mit der stellvertretenden Schulleiterin in Kontakt gestanden habe und in diesem Rahmen mitgeteilt habe, dass mit den Planungen begonnen werden könnte. Stadträtin Rzyski ergänzte, dass man ferner mit der Schule übereingekommen sei, dass die Verwaltung erforderliche Baumaßnahmen unter Beachtung der Schulplanungen mit der Schule abstimmen werde.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) fragte, ob eine Zeitschiene erstellt worden sei, aus der zu ersehen wäre, welche Schule wann saniert werde und ob davon ausgegangen werden könnte, dass die IGS Linden im ersten Ausschreibungsblock berücksichtigt werde.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erklärte, dass dazu keine Garantie vergeben werden könne. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette führte weiter aus, dass in den kommenden Jahren die Schultoiletten saniert werden und dass natürlich eine Orientierung an den in der Drucksache vergebenen Punkten erfolge. Darüber hinaus sei allerdings auch zu beachten, dass sinnvolle Bauabschnitte eingerichtet werden. Dort wo ohnehin bereits Baumaßnahmen durchgeführt werden, sollte dann auch die Toilettensanierung stattfinden, um alle Baumaßnahmen im Rahmen einer Bauphase abhandeln zu können. Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette machte deutlich, dass nach dem Beschluss zur Sanierung der Schultoiletten sehr zeitnah an der Reihenfolge der Maßnahmen gearbeitet und dass diese den Ratsmitgliedern zügig zur Kenntnis gegeben werde.

Ratsherr Hirche (AfD) fragte, ob die Verwaltung auch für die durch Familiennachzug in Deutschland ankommenden Kinder, in Hinblick auf die Belegungszahlen an den Schulen, mitplane.

Stadträtin Rzyski machte deutlich, dass die Verwaltung sehr klar und öffentlich in der Ratsversammlung darstellen werde, welche Sanierungsbedarfe, wo vorhanden seien. Stadträtin Rzyski erläuterte, dass die Verwaltung generell mit einem Bevölkerungszuwachs rechne und dass es darüber hinaus schlicht egal sei, aus welchen Gründen die Menschen nach Hannover kommen. Dies würde im Rahmen der kleinräumigen Schulentwicklungsplanung sehr aufmerksam beobachtet. Stadträtin Rzyski wies darauf hin, dass am kommenden Mittwoch im Schul- und Bildungsausschuss vorgestellt werde, wie man auch weiterhin mit Prognosemodellen arbeiten wolle, um in Hannover schneller auf Bevölkerungszuwachse reagieren zu können.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung andere Informationen habe, wonach nur eine der sechs Toilettenanlagen der IGS Linden saniert würde. Beigeordneter Machentanz fragte ferner, ob die Verwaltung der Integrierten Gesamtschule Linden eine langfristige Perspektive einräume.

Stadträtin Rzyski betonte, dass unter dem Begriff „sukzessive“ eine vernünftig geplante Schritt für Schritt Sanierung zu verstehen sei. Stadträtin Rzyski erörterte, dass man plane, eine große, zweistellige Millionensumme in die IGS Linden zu investieren und allein schon damit signalisiere, dass man der Schule an dem Standort eine langfristige Perspektive einräume.

Beigeordneter Hauptstein (AfD) fragte, ob es der Verwaltung vielleicht nicht doch möglich sei, einen Termin für die etwaige Sanierung der Schultoiletten in der IGS Linden zu nennen oder ob man sich tatsächlich damit zufrieden geben müsse, dass eine Sanierung in 5, 10, 15 oder 20 Jahren erfolge.

Stadträtin Rzycki entgegnete, dass ein Zeitraum geplant sei, der die kommenden vier bis fünf Jahre umfasse. Die Verwaltung sehe den deutlich, dringlichen Sanierungsbedarf und deshalb sei auch nicht beabsichtigt, dass Arbeiten aufgeschoben werden. Es sei eine originäre Aufgabe des Schulträgers die Herausforderung anzunehmen, die Beschulung von ca. 1.400 Schülerinnen und Schülern an dem Standort, im Rahmen aller Möglichkeiten zu gewährleisten.

Ratsherr Jacobs (AfD) fragte, ob die Verwaltung ausführen könne, wann die Toiletten in der IGS Linden letztmalig saniert wurden. Ratsherr Jacobs fragte zudem, ob es vor dem Hintergrund von Schulsanierungen wirklich notwendig sei, permanent diskutieren zu müssen, warum man in der Vergangenheit leichtfertig versäumt habe, die Schulgebäude entsprechend zu unterhalten und zu sanieren.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) verwies auf das Thema der Ratsanfrage.

Stadträtin Rzycki führte aus, dass in den neunzehnhundertneunziger Jahren und zu Beginn des einundzwanzigsten Jahrhunderts, als viele Schulen in Deutschland hätten saniert werden müssen, der demographische Wandel den Kommunen suggeriert habe, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler nahezu halbieren werde. Deshalb habe man auch vor dem Hintergrund der leeren, städtischen Kassen darauf verzichtet, alle Schulgebäude entsprechend zu sanieren. Stadträtin Rzycki unterstrich, dass der Sanierungsstau an Schulgebäuden kein einzig Hannover betreffendes Problem sei. Allerdings sei Hannover eine derjenigen Kommunen, die sich dem Thema derart konsequent stellen würde und neben den laufenden Haushaltsmitteln zudem ein 500 Mio. € umfassendes Investitionsprogramm aufgelegt habe.

Ratsherr Hirche (AfD) fragte, mit wie vielen Kindern die Verwaltung in Bezug auf den Familiennachzug rechne.

Stadträtin Rzycki erklärte, dass die Verwaltung die Frage spontan nicht beantworten könnte, weil man in diesem Zusammenhang mit monatlichen Quoten arbeite. Stadträtin Rzycki sagte, dass die Vertreter der AfD im Rat der Stadt herzlich eingeladen seien, in die Sitzung des nächsten Schul- und Bildungsausschusses zu kommen, um sich mit dem Thema Prognosemodelle vertraut machen zu können. Stadträtin Rzycki kündigte an, dass die Verwaltung beabsichtige, die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes noch vor den Sommerferien vorzulegen. Daraus sei sehr genau abzulesen, mit wie viel Zuwachs, an welchen Stellen, in welcher Altersgruppe konkret zu rechnen sei.

TOP 3.3.

Anfrage der CDU-Fraktion zu Schulbegehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes (Drucks. Nr. 0088/2018)

Stadträtin Rzycki beantwortete die Fragen von Ratsherrn Emmelmann (CD) aus Drucks. Nr. 0088/2018 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wann und an welchen Schulen wurden Begehungen mit Mitarbeitern des Gesundheitsamtes durchgeführt?

Am 04.07.2017 fand eine Begehung der Toilettenanlagen der IGS Linden durch das Gesundheitsamt unter Beteiligung der Verwaltung statt. Weitere Begehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes an anderen Schulen sind nicht

bekannt.

Frage 2:

Welche Ergebnisse haben diese Begehungen gezeit und wie und in welcher Weise reagiert die Fachverwaltung darauf?

Im Rahmen der gemeinsamen Begehung mit dem Gesundheitsamt wurde festgestellt, dass der Geruchsproblematik in den Toilettenanlagen nicht allein durch eine Grundreinigung begegnet werden kann. Um kurzfristige Abhilfe zu schaffen, wurden unter anderem Ionisierungsgeräte installiert. Diese Geräte dienen der Geruchsbindung. Langfristig wird eine schrittweise Sanierung aller betroffenen Toilettenanlagen der IGS Linden erfolgen.

Frage 3:

Werden diese Begehungen regelmäßig vorgenommen und wenn ja, in welchem Turnus?

Es finden keine regelmäßigen Begehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes statt.

Ratsherr Emmelmann (CDU) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, dass ein zweiter Termin abgestimmt werden musste, da beim ersten Termin sowohl die Schulleitung und das Gesundheitsamt, nicht jedoch eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Gebäudemanagements anwesend gewesen wären. Ratsherr Emmelmann fragte zudem, ob die Verwaltung ebenfalls der Ansicht sei, dass die Maßnahmen aus der Begehung – Einsatz eines Ionisators – keinerlei relevante Wirkung in Hinblick auf eine Schultoilettenanierung habe.

Stadträtin Rzycki erörterte, dass im benannten Fall lediglich ein Terminfindungsproblem und keine Terminverweigerung vorgelegen habe. Stadträtin Rzycki betonte, dass man nicht zustimmen könnte, wonach sämtliche Maßnahmen nutzlos gewesen sein sollten. Stadträtin Rzycki sagte, dass eine Grundreinigung durchgeführt und ein Ionisator eingesetzt worden sei. Danach habe es zwar eine Verbesserung gegeben. Aber leider eine, die bei Weitem nicht ausreiche. Stadträtin Rzycki unterstrich, dass die Möglichkeit einer schnellen Umsetzung den Versuch rechtfertige und dass der Verwaltung durchaus bewusst sei, dass man den Problemen nur mit Sanierungen begegnen könne.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) fragte, ob es nicht das Einfachste von der Welt sei, wenn die Hausmeister die hygienischen Zustände in den Schultoilettenanlagen überwachen und bei unzureichender Hygiene zum einen die Reinigungskräfte und zum zweiten den Schulträger in die Pflicht nehmen würden.

Stadträtin Rzycki stellte zum Vorwurf der katastrophalen Hygiene klar, dass die Schultoiletten sauber seien und zum Teil zweimal täglich gereinigt und auch kontrolliert werden. Allerdings sei es unmöglich bei einem in Nutzung stehenden WC von Hygiene sprechen zu wollen. Stadträtin Rzycki machte deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler im vorliegenden Fall die Sauberkeit über den Geruch definieren. Denn die allgemeine Interpretation laute, was eine Nase derart beleidige, könne nicht gesund sein. Stadträtin Rzycki erläuterte, dass ferner erschwerend hinzukäme, dass von den Lehrkräften immer wieder die sachgerechte Nutzung der Toiletten an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert werden müsse. Denn wie sich immer wieder und überall herausstelle, sei nicht wirklich jeder mit der sachgerechten Nutzung eines WCs vertraut.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob in der Verwaltung bereits die Reinigung der Abwasserrohre thematisiert worden sei.

Stadträtin Rzyski antwortete, dass auch diese Maßnahme nur einen geringen und von kurzer Dauer währenden Erfolg gebracht habe. Stadträtin Rzyski bekräftigte, dass tatsächlich und ausschließlich eine Grundsaniierung den gewünschten Erfolg bringe.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette erläuterte, dass im Vorfeld zur Erstellung der Drucksache zur Schultoilettensanierung eine Besichtigung aller Toilettenanlagen durchgeführt worden sei. Dabei habe man festgestellt, dass auch Toilettenanlagen, die erst vor zwei Jahren errichtet wurden, schon wieder erneuert werden müssten. Man habe allerdings auch festgestellt, dass die größten Schäden durch eine nicht sachgerechte Nutzung der WCs entstünden. Dabei sei das Eindringen von Urin, über die Fugen, in den Estrich und den Putz das Hauptproblem beim Entstehen der Gerüche. Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette machte deutlich, dass das nicht nur für die Jungen-, sondern auch für die Mädchentoiletten gelte. Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette hob hervor, dass dem Problem nur dann langfristig beizukommen sei, wenn den SchülerInnen und Schülern der eigene Vorteil an einer sachgerechten Nutzung der Schultoiletten zu vermitteln sei. Dafür wären direkte und verständliche Ansprachen durch die Lehrerinnen und Lehrer sowie auch den Eltern zwingend notwendig.

TOP 3.4.

Anfrage der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN zu Mietpreis- und Belegrechtgebundener Wohneinheiten sowie sonstiger preisgünstiger oder barrierefreier bzw. seniorengerechter Wohnraum (Drucks. Nr. 0089/2018)

Wird schriftlich beantwortet

TOP 3.5.

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Persönlichen Budget (Drucks. Nr. 0090/2018)

Wird schriftlich beantwortet

TOP 3.6.

Anfrage der FDP-Fraktion zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drucks. Nr. 0280/2018)

Wird schriftlich beantwortet

TOP 3.7.

Anfrage der CDU-Fraktion zur polizeilichen Kriminalstatistik 2017 (Drucks. Nr. 0355/2018)

Wird schriftlich beantwortet

**TOP 4.
Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 4.1.
Umbesetzung in der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz
(Drucks. Nr. 0403/2018)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0403/2018.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

**TOP 4.2.
Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. 0474/2018)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzungen in verschiedenen Gremien nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0474/2018.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

**TOP 5.
Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage)**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

**TOP 6.
Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)**

Einstimmig beschloss der Rat die Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0151/2018.

**TOP 7.
Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen
Hannover
(Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage)**

Einstimmig beschloss der Rat die Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage.

TOP 8.
Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 8.1.
Veränderungssperre Nr. 99 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung - Tiergartenstraße / Ottenshof - (Drucks. Nr. 2929/2017 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die Veränderungssperre Nr. 99 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung - Tiergartenstraße / Ottenshof, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2929/2017 mit 3 Anlagen.

TOP 8.2.
Bebauungsplan Nr. 1840 - ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Abschnitt - Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 3171/2017 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1840 - ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Abschnitt, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 3171/2017 mit 3 Anlagen.

TOP 8.3.
Bebauungsplan Nr.456, 3. vereinfachte Änderung - Kurt-Schumacher-Straße Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 0311/2018 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr.456, 3. vereinfachte Änderung - Kurt-Schumacher-Straße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0311/2018 mit 3 Anlagen.

TOP 9.
Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover (Drucks. Nr. 3172/2017 mit 1 Anlage)

TOP 9.1.
dazu Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP (Drucks. Nr. 0298/2018)

Ratsherr Kreis (SPD) führte aus, dass die Konzessionsvergabe für die Errichtung von E-Ladepunkten im öffentlichen Bereich ein wichtiger Baustein für eine in die Zukunft gerichtete Mobilität im urbanen Raum sei. Das sei eine geeignete Initiative für bessere Luft in Hannover und ein Voranbringen alternativer Antriebe. Ratsherr Kreis erläuterte, dass die Partner von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, und FDP ihren Änderungsantrag, wonach der Strom aus erneuerbaren Energien kommen solle, nachhaltig gestaltet haben. Ferner wolle man gemeinsam mit der Verwaltung sicherstellen, dass die Ladestationen möglichst in allen Stadtteilen flächendeckend aufgestellt werden. Ratsherr Kreis sagte abschließend, dass Hannover mit diesen Vorhaben auf einem guten Weg sei, eine moderne, der E-Mobilität zugewandte Stadt zu werden.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, dass sich Hannover am heutigen Tage aufmache, eine Stadt der nachhaltigen Mobilität zu werden. Man beschliesse mit den vorliegenden Drucksachen, dass Hannover Vorreiter in Sachen Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge werde. Es sei bekannt dass auf privatem Boden bereits Ladestationen installiert worden wären und dass es zukünftig ebenfalls möglich sein müsse, sein Fahrzeug im öffentlichen Raum aufladen zu können, wenn man das großflächige Ausbreiten von E-Fahrzeugen befördern wolle. Ferner sei die vorliegende Drucksache als Unterstützung für die Vielzahl bereits vorhandener Initiativen von Hotels oder Supermärkten, die auf ihren Privatgrundstücken mit der Errichtung von Ladestationen in Vorleistung gegangen seien, zu betrachten. Denn man sei überzeugt davon, dass die Stadt eine Unterstützung in Hinblick auf E-Mobilität leisten müsse, um der Notwendigkeit einer Wende hin zu einer elektrifizierten Mobilität gerecht werden zu können. Ratsherr Drenske machte deutlich, dass die Ladestationen mit Strom aus erneuerbaren Energien gespeist werden müssten, um ökologisch nachhaltig sein zu können. Denn nur ein E-Automobil, welches mit Ökostrom angetrieben werde, sei auch ein ökologisches Automobil. Ferner beabsichtigten die Partner aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen mit ihrem Änderungsantrag, dass die Ladestationen noch näher an die Menschen herangebracht werden und forderten, dass nach Möglichkeit in jedem Stadtteil eine Ladestation installiert werden sollte. Ratsherr Drenske wies darauf hin, dass die Stadtverwaltung ein Konzept zur E-Mobilität vorgestellt und dass die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit ihren Partnern verschiedene weitere Vorschläge zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Radverkehrs in das Verfahren gegeben habe, sodass alle Verkehrsteilnehmer von den Entscheidungen im Neuen Rathaus dazu profitieren würden.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) wies darauf hin, dass der Rat in seiner heutigen Sitzung über eine Initiative aus dem Jahr 2015 entscheide, die ursprünglich von der Fraktion der CDU angestoßen worden sei. Die Einrichtung von Ladestationen sei seinerzeit in einem Antrag zu Straßenneubauten und Umgestaltungen vorgeschlagen worden. Die damaligen Mehrheitsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hätten diesem Vorschlag aus politischen Gründen natürlich nicht zustimmen können. Vielmehr hätten diese den wegweisenden Änderungsantrag, wonach die Verwaltung ein Grundkonzept für ein flächendeckendes Netz von Ladestationen für Elektrofahrzeuge erarbeiten möge, in das Verfahren gegeben. Diesem Änderungsantrag hätten alle im Rat vertretenen Fraktionen und Einzelvertreter zugestimmt. Ratsherr Wolf erörterte, dass der Rat der Stadt, mehr als zwei Jahre nach der Einbringung der Ladestationsidee, in der heutigen Sitzung über die Ausschreibung einer Konzession für mindestens 240 frei zugängliche Ladestationen, mit je zwei gleichzeitig nutzbaren Ladepunkten, entscheiden würde. Ratsherr Wolf bemerkte, welche ein bemerkenswerter Schritt in die E-Mobilität die Errichtung von 480 Ladestationen, vor dem Hintergrund von 250.000 gemeldeten Personenkraftwagen, für Hannover bedeute. Ferner sei die unglaubliche Dynamik hervorzuheben, da die Ladestationen bis Ende des Jahres 2020 eingerichtet werden sollten. Im Weiteren bewertete Ratsherr Wolf den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP als inhaltlich schwach und überflüssig. Ratsherr Wolf konstatierte, dass mit diesem Änderungsantrag lediglich versucht werde, dem Schaufenster Elektromobilität, einen Showantrag für die Stadtteile anzuhängen. Ratsherr Wolf erklärte, dass der Änderungsantrag inhaltlich extrem schwach sei. Aber vielleicht sei dieser Ausdruck dessen, was im Spannungsfeld zwischen Umwelt und Wirtschaft bzw. Industrie, innerhalb der Partnerschaft von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP möglich sei. Ratsherr Wolf führte weiter aus, dass die Suche nach Alternativen für Verbrennungsmotoren zurzeit eine ungeheure Dynamik erlebe. Der Rat der Stadt entscheide heute über die Errichtung von Ladestationen mit Steckdosen, was dem technischen Stand von 2014 entspreche. Die Forscher vom Fraunhofer Institut für Fertigungstechnik und angewandte Materialforschung in Bremen hätten im Jahr 2015 gemeinsam mit Industriepartnern bereits die Induktionstechnik weiterentwickelt. Eine Technik, die von den Verkehrsbetrieben in

Braunschweig auf einer Buslinie bereits mit großem Erfolg erprobt werde. Ratsherr Wolf signalisierte zum Abschluss das Interesse der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN an einer konstruktiven Zusammenarbeit und empfahl, dass man in Sachen Elektromobilität auf eine höhere Frequenz setzen müsse.

Ratsherr Oppelt (CDU) erklärte, dass es höchste Zeit sei, dass Hannover beim Thema E-Mobilität Fahrt aufnehme. Die Fraktion der CDU werde der vorliegenden Drucksache natürlich zustimmen, da man bereits seit mehreren Jahren ein Konzept und die Errichtung einer größeren Anzahl von Ladestationen fordere. Zudem werde man dem Änderungsantrag zustimmen, da dieser zum einen unschädlich und zum zweiten keine feste Bindung an den Ökostrom vorschreibe. Ratsherr Oppelt erläuterte, dass die alternativen Antriebe nicht nur auf die Elektromobilität reduziert werden können. Die Fraktion der CDU habe in den Fachausschüssen mehrere Anträge in Bezug auf Brennstoffzellen oder Gasantriebe in das Verfahren gegeben. Ratsherr Oppelt betonte, dass die Stadtverwaltung nur auf den Druck der Fraktion der CDU hin bereit gewesen sei, E-Fahrzeuge für den städtischen Fuhrpark anzuschaffen. Ferner habe die Fraktion der CDU einen Antrag zur Erstellung eines Konzeptes zur Förderung alternativer Antriebe bei Taxen in das Verfahren gegeben. Die Stadt München habe in diesem Zusammenhang beispielsweise eine große Menge Geld investiert. Der Antrag der Fraktion der CDU sei leider nicht angenommen worden. Ratsherr Oppelt versprach abschließend, dass die Fraktion der CDU nicht damit aufhöre, in Hinblick auf alternative Antriebe, Druck auf die Stadtverwaltung auszuüben.

Ratsherr Bingemer (FDP) erklärte, dass die Fraktion der FDP den vorliegenden Antrag unterstütze, da dieser vor dem Hintergrund vielfältiger Prognosen zur Elektromobilität wirtschaftlich sinnvoll sei. Ratsherr Bingemer erörterte, dass in Hannover zurzeit 554 E-Fahrzeuge gemeldet seien und dass aktuell noch nicht vorhersagbar wäre, welcher alternative Antrieb sich letztendlich durchsetze. Deshalb sei die Fraktion der FDP der Ansicht, dass man ein vertretbares Augenmaß in Hinblick auf die E-Mobilität angesetzt habe. Zumal zusätzlich die Möglichkeit bestünde, dass die E-Fahrzeuge privat in der eigenen Garage geladen werden. Ferner werde mit den vorliegenden Drucksachen eine vernünftige Infrastruktur in Bezug auf die Ladesäulen geschaffen. Es sei nun zu hoffen, dass die Industrie zeitnah in der Lage sei, E-Automobile auf einem wirtschaftlich vertretbaren Preisniveau anbieten zu können.

Ratsherr Kelich (SPD) machte deutlich, dass ein Voranschreiten der öffentlichen Hand beim Thema Ladestation Infrastruktur den Gewinn von privaten Nachahmern erwirken könne. Ratsherr Kelich stellte klar, dass die Umsetzung der vorliegenden Drucksachen Hannover, in Zusammenhang mit ihrer Vorbildfunktion, direkt an die Spitze im deutschen Städtevergleich bringen werde. Ratsherr Kelich kritisierte die uneingeschränkte Negativdarstellung der Antragsinhalte und erläuterte, dass das laut Umfragen meist genannte Kriterium eine fehlende Infrastruktur von Ladestationen und der damit verbundenen Problematik zur Reichweite sei. Ratsherr Kelich betonte, dass die vorliegenden Anträge auf die Zerstreung dieser Bedenken abziele und das fortschrittliche Handeln der Landeshauptstadt Hannover unterstreichen.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass er sich zur Drucksache enthalten werde, da er nicht der Überzeugung sei, dass die E-Mobilität den Stellenwert erreiche, den einige Interessierte ihr zuschreiben wollten. Ratsherr Wruck machte deutlich, dass die Elektromobilität niemals ökologisch sein werde. Denn es sei allgemein bekannt, dass bei der Stromversorgung immer eine zweite Infrastruktur vorhanden sein müsse, die dann kurzfristig einspringe, wenn der ökologisch erzeugte Strom an seine Kapazitätsgrenzen stoße. Ferner sei in diesem Zusammenhang zu bedenken, was für eine gewaltige Menge Strom erzeugt werden müsste, wenn alle Automobile mit Strom in Bewegung gehalten werden. Ratsherr Wruck führte weiter aus, dass zurzeit entscheidende Entwicklungen an

den Verbrennungsmotoren vorangetrieben und dass weltweit auf dem Gebiet alternativer Antriebe, wie z.B. der Brennstoffzelle, geforscht und konstruiert würde. Ratsherr Wruck monierte, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass die Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen ausschließlich die Elektromobilität forcieren wollten. Das könne im Gegenzug allerdings auch bedeuten, dass Hannover in Bezug auf alternative Antriebsarten völlig den Anschluss verliere. Deshalb stimme man in Bezug auf eine vertretbare Wirtschaftlichkeit des Antrages dem Argument der Fraktion der FDP zu und werde sich zur vorliegenden Drucksache enthalten.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) kritisierte die Überlegungen aus Reihen der Bundes-CDU, wonach die durch den Volkswagen Konzern ausgelösten Schäden mittels Dieselmanipulationen, aus Steuergeldern reguliert werden sollen. Ratsherr Drenske wies darauf hin, dass man die Anzahl der Ladesäulen den steigenden Stückzahlen von E-Automobilen anpasse. Es sei darüber hinaus zu beachten, dass eine wirtschaftlich vernünftige Ausschreibung an den Markt formuliert werde. Denn in Hamburg habe es gerade erst eine Ausschreibung zu Ladesäulen gegeben, auf die sich niemand gemeldet habe. Ratsherr Drenske versicherte, dass man sicherlich eine weitere Ausschreibung auf den Weg bringen werde, wenn die im Antrag zu beschließenden Ladesäulen ausgelastet seien und zusätzliche Bedarfe angemeldet werden.

Ratsherr Emmelmann (CDU) entgegnete zur von der Fraktion der SPD plakatierten Spitzenposition in punkto Ladesäulen, dass Hamburg aktuell über 600 und in näherer Zukunft über 700 weitere Ladesäulen verfüge und dass Berlin dann ebenfalls fast zeitgleich 1.300 Ladesäulen anbieten können. Ratsherr Emmelmann informierte darüber, dass die Stadt Braunschweig, laut Dudenhöffer Institut, in einer Statistik Ladesäulen pro Einwohner deutlich vor Hannover rangiere und erklärte, dass allein diese Tatsache ausreichend Ansporn für die kommenden Jahre sein sollte.

Ratsherr Blaschzyk (CDU) erinnerte daran, dass der Hannoversche Beitrag zum Schaufenster Elektromobilität ein Pedelec System gewesen sei. Ratsherr Blaschzyk betonte, dass diese Pedelec Konzeption noch immer nicht umgesetzt worden sei und dass mehr als 80 Pedelegs und E-Bikes zum Verleih bereit stünden. Hannover täte gut daran zu vermeiden, sich vor diesem Hintergrund als zukunftsorientierte Stadt präsentieren zu wollen.

Ratsherr Döring (FDP) wies darauf hin, dass in Hannover jeden Tag mehrere Hunderttausend Menschen zur Arbeit und wieder nach Hause elektromobil befördert würden. Denn auch S- und U-Bahnen seien Bestandteil der Elektromobilität und nicht nur das vierädrige, individuell genutzte Fahrzeug. Ratsherr Döring führte weiter aus, dass die sehr schwachen Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge natürlich nicht nur, aber auch, etwas mit der Ladesäuleninfrastruktur zu tun hätten. Ferner sei in der Gesamtheit zu betrachten, dass im vergangenen Jahr über 1.000.000 Pedelegs und mehr als 100.000 E-Bikes verkauft worden seien und dass in der Branche davon ausgegangen werde, dass es schon in wenigen Jahren überhaupt keine Mofas und Mopeds mit Verbrennungsmotoren auf den Straßen geben werde. Zudem sei sicherlich niemand der Auffassung, dass alle 47 Mio. Personenkraftwagen, die in Deutschland zugelassen seien, in kürzester Zeit elektrisch betrieben werden. Es müsse vielmehr das Ziel sein jetzt einen Antrieb zu etablieren, der die Marktfähigkeit erlangt habe. Ratsherr Döring verdeutlichte, dass der ehemalige Bundesforschungsminister Horst Riesenhuber im Jahr 1982 das erste Förderprogramm zur Erforschung der Brennstoffzelle aufgelegt habe, dass dieses Projekt noch heute laufe und jährlich mit einer siebenstelligen Fördersumme gestützt werde. In diesem Zeitraum sei es keinem Förderempfänger gelungen ein marktfähiges, sicheres Konzept, über die Testphase hinaus, in ein Fahrzeug einzubauen. Ratsherr Döring erörterte, dass der Ausbau der Ladesäulen Infrastruktur ein öffentlicher Beitrag dazu sei, um die Ängste der Nutzer abzubauen zu können. Darüber hinaus sei zu erwarten, dass bis 2020 in jedem union-boden

Parkhaus eine Etage für Elektrofahrzeuge reserviert sei. Man erwarte schon, dass auf jedem frei zugänglichen Supermarktparkplatz Ladesäulen, natürlich nicht kostenfrei, aber einkaufsrabattgebunden, zugänglich werden. Ratsherr Döring unterstrich zum Abschluss, dass man gemeinsam in eine positive Zukunft schauen sollte, wenn man übereinstimmend der Meinung sei, dass die Elektromobilität ein wichtiger Beitrag für eine verbesserte Mobilität und Luftqualität in der Stadt sei.

Ratsherr Hirche (AfD) gab zu bedenken, dass viele Rohstoffe der Elektromobilität in afrikanischen und anderen Dritte Welt Ländern, unter unvorstellbaren Bedingungen von Kindern gefördert werden. Ratsherr Hirche erklärte, dass er sich deshalb zum vorliegenden Antrag enthalten werde.

Mit 49 Stimmen und bei 6 Enthaltungen beschloss der Rat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0298/2018.

Bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat, in Verbindung mit dem Änderungsantrag (Drucks. Nr. 0298/2018), die Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 3172/2017 mit 1 Anlage.

TOP 10.

Straßenausbaubeiträge

TOP 10.1.

Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße, Aufwandsspaltung (Drucks. Nr. 2961/2017 mit 1 Anlage)

Ratsherr Karger (AfD) erläuterte, dass die Position der Fraktion der AfD zur Straßenausbaubeitragssatzung bekannt sei, dass jede Kommune diese in eigener Zuständigkeit umsetzen könne und dass beispielsweise Winsen bei Celle im Gegensatz dazu lieber die Grundsteuer erhöht habe. Das sei wesentlich gerechter, da die Hausbesitzer diese auf ihre Mieter umlegen können. Die Landeshauptstadt Hannover beschloss die Straßenausbaubeitragssatzung und im vergangenen Sommer darüber hinaus ebenso, dass Hausbesitzer, unter privatwirtschaftlichen Voraussetzungen, die Beseitigung von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg zu bezahlen hätten. Die Kosten setzten sich zusammen aus Bergung, Entfernung und Kosten der Evakuierung, was im Besonderen dann teuer werde, wenn ein Alten- und Pflegeheim oder ein Krankenhaus in der unmittelbaren Nachbarschaft zu finden sei. Ratsherr Karger wies darauf hin, dass im Stadtteil Ricklingen große Widerstände aus der betroffenen Bevölkerung formuliert würden. Dies betreffe im Besonderen jüngere Familien, die ihre Immobilien noch abbezahlen und deren eigentliche Motivation das sichere Aufwachsen ihrer Kinder im Grünen gewesen sei.

Mit 31 Stimmen gegen 27 Stimmen beschloss der Rat den Straßenausbaubeitrag für die Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2961/2017 mit 1 Anlage.

TOP 10.2.

Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße, Aufwandsspaltung (Drucks. Nr. 2963/2017 mit 1 Anlage)

Mit 34 Stimmen gegen 26 Stimmen beschloss der Rat den Straßenausbaubeitrag für die Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2963/2017 mit 1 Anlage.

TOP 11.

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die FRAKTION zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025" (Drucks. Nr. 0439/2018)

Beigeordnete Zaman (SPD) führte aus, dass Gemeinsamkeit als Leitfaden für die Kulturhauptstadtbewerbung gelten könne, da man nur gemeinsam mit dem Rat, der Verwaltung, den Kulturschaffenden und der Stadtgesellschaft insgesamt die Herausforderung positiv gestalten und zum Erfolg führen könne. Die Bewerbung um den Titel Europas Kulturhauptstadt 2025 sei nämlich keine Projekt des Rates oder der Verwaltung allein, sondern ein Auftrag der Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtentwicklungsdialog „Mein Hannover 2030“. Beigeordnete Zaman trug im Weiteren eine Definition des Begriffs Kultur von der UNESCO vor und ging auf die Beteiligung und der damit verbundenen sowie bereits erfolgten Fürsprache aus dem Personenkreis der Kulturschaffenden und der Stadtgesellschaft insgesamt ein. Beigeordnete Zaman erklärte abschließend, dass die Fraktion der SPD die Bewerbung Hannovers zu Europas Kulturhauptstadt 2025 intensiv begleiten werde und um eine breite Zustimmung für den vorliegenden Dringlichkeitsantrag bitte.

Bürgermeisterin Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) machte deutlich, dass die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen die Beschlussfassung des vorliegenden Dringlichkeitsantrages und den damit verbundenen Startschuss zur Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2025 in eine gewisse Euphorie versetze. Bürgermeisterin Kramarek verwies auf die erfolgreiche Bewerbung, mit dem Durchsetzen gegen Konkurrent Toronto, als erster deutscher Expo Gastgeber. Bürgermeisterin Kramarek erörterte, dass die erweiterte Sicht auf die Kultur der Stadt und in Hannover hinein garantieren würde, dass man in jedem Fall von der Bewerbung profitiere. Bürgermeisterin Kramarek stellte zudem verschiedene Definitionen des Begriffs Kultur aus Nachschlageforen im Internet und die eines chinesischen Philosophen aus dem Jahr 300 v. Chr. vor. Bürgermeisterin Kramarek machte vor dem Hintergrund von Bildungs-, Bau- oder Mobilitätskultur deutlich, dass die Bewerbung oder sogar der gesamte zukünftige Umgang mit Kultur als Querschnittaufgabe für alle Dezernate zu betrachten sei. Bürgermeisterin Kramarek bedankte sich zum Abschluss bei allen Beteiligten, im Besonderen beim Kulturhauptstadtbüro, für ihre Kraft, ihren Groove und ihren Spirit.

Ratsherr Wiechert (CDU) wies darauf hin, dass es auffällig sei, welche breite Zustimmung der vorliegende Dringlichkeitsantrag erfahre und mit welcher Klarheit, aber dabei nicht einschränkend, dieser formuliert worden sei. Ratsherr Wiechert erläuterte, dass der zu erstellende und mit der Bewerbung einzureichende Kulturentwicklungsplan, der bereits seit langer Zeit von der Fraktion der CDU gefordert wurde, ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor, wie z.B. für die Gastronomie in Hannover sein könnte. Ratsherr Wiechert forderte alle Anwesenden dazu auf, dass diese im Sinne des gemeinsam entwickelten Spirit weiter arbeiten, damit die Bewerbung gelinge.

Ratsherr Engelke (FDP) erörterte, dass sich Kultur nicht nur auf Tanz und Musik beziehe, sondern dass diese das gesamte Leben beeinflusse und dass alle Menschen Kultur hätten, auch wenn sich diese unterschiedlich darstelle und ausdrücke. Ratsherr Engelke interpretierte im Weiteren die Darstellung aus der Tagespresse, zitierte aus einem offenen Brief an die Mitglieder des Rates und brachte zum Abschluss seine Zuversicht darüber zum Ausdruck, dass Hannover Kulturhauptstadt Europas 2025 werde.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER dem vorliegenden Antrag zustimmen werde, da man in der Bewerbung ein hohes Entwicklungspotential für die Stadt sehe. Ratsherr Wruck wies vor dem Hintergrund einer Beteiligungskultur darauf hin, dass der Dringlichkeitsantrag diesem Anspruch selbst nicht nachkomme. Denn wenn das der Fall sei, hätte man zumindest alle Ratsmitglieder, die sich für eine Kulturhauptstadtbewerbung ausgesprochen hätten, nach ihrer Meinung fragen müssen. Ratsherr Wruck unterstrich, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER wie üblich auch diesmal nicht gefragt worden sei, ob man sich an der Erstellung eines interfraktionellen Antrages beteiligen wolle. Ratsherr Wruck merkte an, dass einige Bewerber mit einem Finanzaufwand von 100 Mio. € rechneten und dass es vor diesem Hintergrund unverantwortlich gegenüber den Sponsoren sei, dass 25 % davon für irgendwelche sozialen Wohltaten zusätzlich ausgeschüttet werden sollten. Ratsherr Wruck äußerte sich kritisch dazu, dass zu viel Euphorie am Ende große Enttäuschungen bringen könne, dass der Begriff Nachbarschaft zu viele Spielräume ermögliche und dass der gewünschte Konzertsaal zu unterdimensioniert und am falschen Ort geplant werde. Ratsherr Wruck regte zudem an, dass die Kulturentwicklungsplanung im Sinne einer Bildungsoffensive erstellt werden sollte. Ratsherr Wruck erklärte zum Abschluss wiederholt, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER dem Dringlichkeitsantrag der aufgeführten Fraktionen mit einigen Bedenken zustimmen werde.

Ratsherr Klippert (Die FRAKTION) erklärte, dass sich Fraktionen, die wochenlang die Förderung des Freien Theaters in Hannover blockierten und zudem im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beabsichtigt hätten, jegliche Zuwendungen für nicht genehme Kulturschaffende einsparen zu wollen, nicht wundern sollten, wenn sie bei der Erstellung eines interfraktionellen, Kultur relevanten Antrages nicht beteiligt würden. Ratsherr Klippert wies darauf hin, dass man sich nicht einfach nur für ein „Festjahr Kultur“ bewerben würde, sondern dass es um eine nachhaltige Entwicklung der Stadt gehe. Wobei die Kultur dabei lediglich als Motor diene. Ratsherr Klippert machte deutlich, dass man nicht die Ambition habe aus Sponsorengeldern Almosen zu verteilen. Vielmehr beabsichtige man in benachteiligten Stadtteilen Bildung und Kultur zu vermitteln und Teilhabe zu schaffen. Ratsherr Klippert berührte im Weiteren die Punkte Kultur für alle, Aufgaben des Kulturhauptstadtbüros, Arbeit in den Ratsgremien und unterstrich, dass die Bündelung aller Kräfte und ein gemeinsames Streben letztendlich zum Erfolg führen werde.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) stellte klar, dass der Rat der Stadt mit einem Anteil von mindestens 25 % dringend dafür sorgen sollte, dass auch sozial Schwächere sich Hannover als die Kulturhauptstadt Europas 2025 leisten könnten, um allein, als Paar oder Familie mit Kindern dorthin zu gehen, wo Kultur tatsächlich passiere. Ferner sei die Willkommenskultur ein zentraler Begriff der Bewerbung. Denn man müsse die Menschen Europas willkommen heißen bzw. einladen, damit diese in der Landeshauptstadt Kultur erleben und leben könnten. Ratsherr Wolf behandelte im Folgenden die Themen Bildungskultur, Nachbarschaft, Dezernate und Zuständigkeit sowie Versöhnung und brachte seine Hoffnung darüber zum Ausdruck, dass die Landeshauptstadt Hannover in sieben Jahren ein anderes bzw. ein verändertes Gesicht zeigen könne.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erklärte davon zu träumen, dass Hannover als Kulturhauptstadt Europas 2025 eine Stadt ohne Obdachlosigkeit, ohne Energiesperren, ohne die Nase beleidigende Schultoiletten, mit einer Bibliothek im Freizeithaus Linden und ein bei Chéz Heinz in Freibadnähe sein werde.

Ratsherr Karger (AfD) führte aus, dass sich die Fraktion der AfD von Beginn an, aus finanziellen Erwägungen heraus, skeptisch gegenüber einer Bewerbung Hannovers gezeigt habe. Denn wenn Hannover tatsächlich den Zuschlag erhalten sollte, würde sich der Schuldenberg von ungefähr 2 Mrd. € merklich erhöhen. Allein die Bewerbung werde mit 2 Mio. € kalkuliert. Das sei ein Betrag, den die Fraktion der AfD aufgrund des Ansatzes und der Inhalte, nicht einzusetzen bereit sei. Ratsherr Karger stellte klar, dass die Fraktion der AfD sicherlich anders über eine Bewerbung Hannovers befinden würde, wenn Persönlichkeiten wie Leibniz und Schwitters, Weltmarken wie Pelikan, Bahlsen und „Conti“ sowie die historischen Leistungen und die einzigartige Geschichte der Landeshauptstadt der europäischen Öffentlichkeit nahe gebracht würden. Ratsherr Karger widmete sich weiterhin kritisch den Punkten Containerbebauung an der Waterloo Säule sowie den Erläuterungen des kulturpolitischen Sprechers der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen zu Nachbarschaft und multikulturelle Gesellschaft und erklärte, dass er sich zu der vorliegenden Drucksache enthalten werde. Ratsherr Karger wies darauf hin, dass er das Abstimmverhalten seiner Kollegen nicht ermessen könne, da es in der Fraktion der AfD keinen Fraktionszwang gebe.

Ratsfrau Iri (SPD) konstatierte, dass die Fraktion der AfD Migranten ausgrenze. Allerdings sei die Beteiligung von Migranten im interfraktionellen Antrag ausdrücklich gewünscht. Deshalb habe man die Fraktion der AfD nicht zur Mitarbeit eingeladen.

Ratsfrau Iri sagte, dass sie den Zusammenhang von Kultur und der Fraktion der AfD bislang nur dahin gehend wahrnehmen können, dass Fotos von Ratsmitgliedern aus dem Internet heruntergeladen, verunstaltet und anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, dass der Rat der Stadt den vorliegenden Antrag mit sehr großer Mehrheit beschließen werde. Ratsherr Böning erinnerte an die Hinrichtung von Hans und Sophie Scholl am 22. Februar 1943 und sinnierte, dass diese Erinnerung Grund genug dafür sei zu erkennen, dass jegliche Form von Ausgrenzung der falsche Weg sei.

Ratsherr Herrmann (AfD) entgegnete zum Wortbeitrag der Fraktion der SPD, dass der Vorwurf, wonach die Fraktion der AfD Migranten ausgrenze, nicht haltbar sei. Denn die Fraktion der AfD achte das Grundgesetz. Ratsherr Herrmann wies darauf hin, dass im Grundgesetz eindeutig verankert sei, dass unter anderen niemand aufgrund seiner Rasse und auch aufgrund seiner politischen Überzeugung sowie seiner politischen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt werden dürfe. Ratsherr Herrmann sagte, dass es absolut unpassend sei, dass ausgerechnet jenes Ratsmitglied der Fraktion der SPD, welches dafür gesorgt habe, dass eine von der AfD-Fraktion vorgeschlagene Bürgervertreterin ihr ehrenamtliches Engagement im Internationalen Ausschuss niedergelegt habe, nun auch noch in öffentlicher Ratsversammlung falsche Behauptungen zu Lasten der Fraktion der AfD aufstelle. Ratsherr Herrmann machte deutlich, dass die Fraktion der AfD nicht die rosarote, heile Welt propagiere, sondern vielmehr Missstände wie dem Vorfall am Flughafen Hannover, zur Sprache bringe.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) forderte Ratsherrn Herrmann auf, zur Sache zu sprechen.

Ratsherr Herrmann (AfD) entgegnete, dass er lediglich die Fraktion der AfD gegen den Angriff von Ratsfrau Iri verteidigen wolle.

Ratsherr Karger (AfD) erklärte, dass die Fraktion der AfD nicht beabsichtige, Personen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kultur auszuschließen. Man sei daran interessiert, dass die kulturellen Aspekte der Stadt Hannover nicht vergessen werden und dass sich nicht alles um Integration drehen sollte. Ratsherr Karger forderte Ratsfrau Iri zu einer Stellungnahme hinsichtlich dessen auf, dass er Fotos einer Ratsfrau verändert und verbreitet haben solle.

Ratsherr Markurth (SPD) erklärte, dass eine Debatte zur Kulturhauptstadt eine derartige Diskussion nicht verdient habe und dass er deshalb den Antrag zur Geschäftsordnung "Schluss der Debatte" stelle.

Gegen 2 Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat, gemäß § 13 Abs. b Geschäftsordnung des Rates, den Schluss der Debatte.

Mit 55 Stimmen gegen 3 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die FRAKTION zur Bewerbung um den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2025" nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0439/2018.

TOP 12.

Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht aller vorhandenen Unterlagen hinsichtlich des Wasserrohrbruchs im Werkraum und der Toilettensanierung in der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule (Drucks. Nr. 0473/2018)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass nach § 58 Abs. 4, Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf Verlangen einer Fraktion, einer Gruppe oder Einzelvertreterinnen /Einzelvertretern des Rates Einsicht in die Akten zu gewähren sei. Einen Beschluss des Rates bedürfe es dafür nicht, sondern das Akteneinsichtsverlangen würde gegenüber dem Rat nur bekannt gemacht. Das Einsichtsrecht beziehe sich ausschließlich auf alle in der Verwaltung vorhandenen Unterlagen.

Akteneinsicht erhalten:

Ratsherr Emmelmann, Ratsfrau Dr. Matz (CDU),
Ratsfrau Gamoori, Ratsherr Spiegelhauer (SPD),
Ratsherr Bindert, Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen),
Ratsherr Karger, Ratsherr Hirche (AfD),
Ratsherr Wolf, Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),
Ratsherr Bingemer (FDP),
Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER),
Ratsherr Klippert, Ratsherr Förste (Die FRAKTION),
Ratsherr Braune.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) gab zu Protokoll, das er am 15. Februar 2018 um 17:00 Uhr zu einem Akteneinsichtstermin erschienen sei und dass der vereinbarte Raum verschlossen und niemand anzutreffen gewesen sei. Ratsherr Wruck bat darum, dass bei vereinbarten Terminen zur Akteneinsicht auch tatsächlich jemand vor Ort anzutreffen sein möge.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) schloss darauf hin die Sitzung.

Für das Protokoll:

H e r m a n n

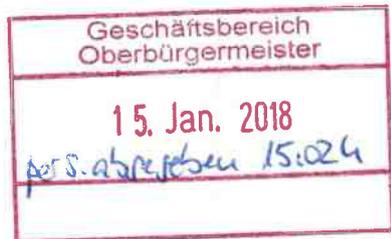
S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter



An
Oberbürgermeister Stefan Schostok
o.V.i.A.
Rathaus

In die nächste Ratsversammlung

12.01.2018

ANFRAGE

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

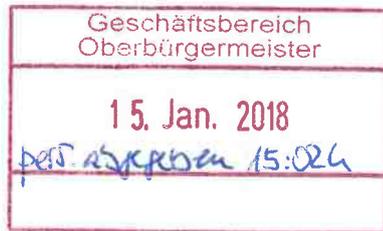
Am 17.08.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Seitdem sind auch Kinder zwischen 12 und 18 Jahren bezugsberechtigt, wenn sie keine Leistungen nach SGB II erhalten oder durch die UV-Leistung die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 € monatlich bezieht. Zudem ist die bisherige Bezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben worden. Der Unterhaltsvorschuss wird zudem für alle Kinder im SGB II-Bezug als vorrangiges Einkommen berücksichtigt. Daraus folgt, dass diesen Kindern auch künftig nicht mehr Geld zur Verfügung steht als vor der UVG-Reform. Außerdem wird ein Teil der Kinder, die durch die UV-Leistungen keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag mehr haben, auch keinen Anspruch auf Leisten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket mehr haben.

Im Vorfeld gab es zahlreiche Diskussionen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesregierung über die Umsetzung. Insbesondere wurde befürchtet, dass das Gesetz für großen organisatorischen und finanziellen Aufwand bei den Kommunen sorgen würde, ohne dass ein größerer Personenkreis tatsächlich finanzielle Vorteile haben würde. Die vom Bund geschätzten zusätzlichen Fallzahlen wurden für deutlich zu niedrig angesetzt gehalten. Nach Erhebungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befinden sich 87 % der UV- Leistungsbezieher/innen auch im SGB II-Leistungsbezug.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche personellen und organisatorischen Auswirkungen hat das neue Unterhaltsvorschussgesetz auf das Jugendamt Hannover?
2. Lassen sich bereits (erste) finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den städtischen Haushalt benennen?
3. Wie wirkt sich das Gesetz auf die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Armutsaspekten aus?


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende



Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

19. Dezember 2017

Anfrage gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Ratsversammlung

Aktuelle Situation an der IGS Linden

Die 6-zügige IGS Linden wurde jahrzehntelang vernachlässigt und befindet sich aktuell in einem desaströsen baulichen Zustand. Nicht nur die Toiletten sind sanierungsbedürftig, es mangelt unter anderem auch an modernen Unterrichts- und Differenzierungsräumen. Zudem sind Maßnahmen in Bereichen wie Barrierefreiheit, Brandschutz, NTW-Räume und Ganztags dringend notwendig. Hinzu kommen noch zusätzliche Belastungen durch die Aufteilung auf vier Schulgebäude sowie die besondere Herausforderung der Beschulung überdurchschnittlich vieler Inklusionskinder, deren besonderen Bedürfnissen man gerecht werden muss.

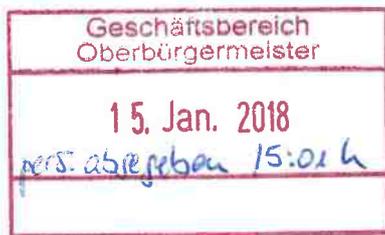
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie groß ist an der IGS Linden die Diskrepanz zwischen dem städtischen Standardraumprogramm und dem aktuellen baulichen Zustand? Bitte eine detaillierte Liste der Abweichungen.
2. Welche Räumlichkeiten in den vier Schulgebäuden der IGS Linden, inklusive der NTW-Räume, sind nicht oder nur eingeschränkt benutzbar? Bitte eine detaillierte Auflistung.
3. Welche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion hat die Stadtverwaltung an der IGS Linden bisher durchgeführt, bzw. welche Maßnahmen sind geplant? Bitte eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen.


Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de



Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

19. Dezember 2017

Anfrage gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Ratsversammlung

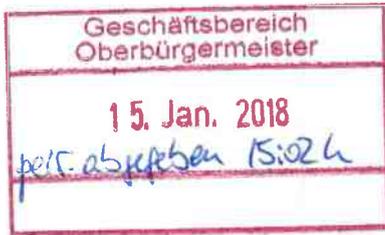
Schulbegehungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes

Trauriger Hintergrund bei Begehungen von Schulen ist oftmals der katastrophale hygienische Zustand von Schultoiletten, so dass in einigen Fällen sogar das Gesundheitsamt eingeschaltet werden muss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wann und an welchen Schulen wurden Begehungen mit Mitarbeitern des Gesundheitsamtes durchgeführt?
2. Welche Ergebnisse haben diese Begehungen gezeitigt und wie und in welcher Weise reagiert die Fachverwaltung darauf?
3. Werden diese Begehungen regelmäßig vorgenommen und wenn ja, in welchem Turnus?

Jens Seidel
Vorsitzender



Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 0511 - 168 326 00

☎ 0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

An
den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

2018-01-15

Anfrage

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

MIETPREIS- UND BELEGRECHTGEBUNDENER WOHN-EINHEITEN SOWIE SONSTIGER PREISGÜNSTIGER ODER BARRIEREFREIER BZW. SENIORENGERECHTER WOHNRAUM

Mit dem am 13. Juni 2013 gefassten Beschluss des Wohnungskonzept 2025 (Drs. 0840/2013) hat sich die Landeshauptstadt eine „... verbindliche Handlungsgrundlage für die Entwicklung des Wohnungsmarktes in Hannover in den kommenden 13 Jahren“ gegeben. In der Anlage zu dieser Drucksache „Wohnkonzept 2025“ ist auf Seite 7 f. zu lesen: „Die Wohnungsmarktprognose weist nach, dass bis zum Jahr 2025 die steigende Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Haushalten einen Flächenbedarf für rd. 7.900 zusätzliche Wohnungen auslösen wird. In diesem Zusammenhang wird von einem sog. ‚Zusatzbedarf‘ gesprochen. Im vorhandenen Bestand wird ein sogenannter ‚Ersatzbedarf‘ von rund 7.600 Wohnungen prognostiziert.“

Seit 2013 ist nicht nur viel Wasser die Leine hinuntergeflossen. Mietpreise steigen weiterhin, und dies lässt sich auch nicht mit Hilfe der eigens geschaffenen, sogenannten Mietpreisbremse hinreichend stoppen. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum in bundesdeutschen Großstädten ist in den letzten Jahren vermehrt untersucht und beklagt worden. Auch wenn Hannover nicht zu den führenden Hotspots dieser sozialpolitisch bedenklichen Entwicklung gehört, leiden viele Menschen in unserer Landeshauptstadt darunter.

Die Niedrig- bzw. Nullzinsphase und der sogenannte Immobilienboom führen zu steigender Veräußerungs- und Erwerbsbereitschaft von Hauseigentum und zu erhöhten Sanierungstätigkeiten und entsprechenden Wertsteigerungen. Die damit einhergehenden Mietpreis-Erhöhungen sind von vielen Mietern im Bestand nicht mehr finanzierbar. Längst sind finanziell begründete Wanderungsbewegungen in der Stadt beobachtbar und für manch alleinstehende TransferleistungsempfängerInnen bleibt am Ende nur die Zwangsräumung. Die Aussicht auf menschenwürdiges Wohnen schwindet für immer mehr Menschen. So hat die Verwaltung am 10. Mai 2017 ihre Antwort auf eine Anfrage der Ratsgruppe LINKE & PIRATEN zu Zwangsräumungen in Hannover veröffentlicht (Drs. 0825/2017 F1). Demzufolge sind allein im Jahr 2016 „...510 Räumungstermine angesetzt und 367 tatsächlich durchgeführt“ worden.

Längst erwächst sich die Wohnraum-Unterversorgung nicht nur als exklusives Problem für Menschen mit mittlerem oder normalen Einkommen. So führte Andreas Schinkel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung am 29. Dezember 2017 unter dem Titel „Hört Hannover auf zu wachsen?“ aus, dass mangelnder Wohnraum zumindest ein Faktor für die stagnierende Bevölkerungsentwicklung der LHH ist. Die dem Bedarf hinterherhinkende Schaffung von Wohnraum ist zu einem Entwicklungshemmnis geworden, das diejenigen am ersten trifft, die am unteren Ende der finanziellen Leistungsfähigkeit stehen. Auch für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hannover sind dies alarmierende Aussichten, droht die LHH gegenüber Großstädten ins Hintertreffen zu geraten, die den Wohnungsbau bedarfsorientierter und schneller gestalten.

Wir registrieren, dass die Landeshauptstadt Hannover gemäß einem Artikel von Conrad von Meding in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 3. Januar 2018 „mehr preiswerte Wohnungen fördern“ will. Gleichwohl ist festzustellen, dass gerade im unteren bis mittleren Segment erheblicher Wohnraum-Mangel besteht und preisgünstiger Wohnraum durch aufwertende Sanierungen sogar abgängig wird. Solange hier das Angebot kleiner ist als die Nachfrage, ist keine Entwarnung zu geben oder gar von einem Erfolgsmodell zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der Antwort der Verwaltung auf eine Ratsanfrage zum sozialen Wohnungsbau in der Sitzung vom 21. Dezember 2017 (Drs. 3046/2017 F1) fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Wohneinheiten wurden im Jahr 2017 in der Landeshauptstadt Hannover fertiggestellt und wie viele Wohneinheiten waren im selben Zeitraum abgängig?

2. Wie viele Wohneinheiten davon sind dem Segment „preiswerter/preisgünstiger Wohnraum“ des Wohnkonzeptes 2025 zuzuordnen, wie viele sind Belegrechtswohnungen und wie viele vertraglich mietpreisgebunden und wie hoch waren im Jahr 2017 die abgängigen Wohneinheiten der vorgenannten Segmente?

3. Wie viele Wohneinheiten sind im Jahr 2017 barrierefrei bzw. seniorenrecht ausgeführt worden, wie viele davon sind den unter Frage 2 genannten Segmenten zuzuordnen und wie hoch war die Abgängigkeitsquote derartiger Wohneinheiten in 2017 und den fünf Vorjahren?

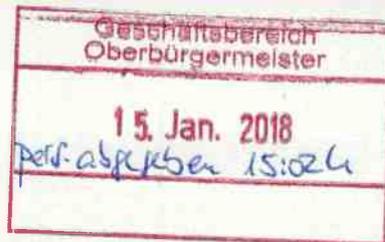


Dirk Machentanz
Vorsitzender



**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Landeshauptstadt Hannover**

Oberbürgermeister
o. V. i. A.
Neues Rathaus



In die Ratsversammlung

22.11.2017

ANFRAGE gemäß § 14 der GO des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Persönliches Budget

In dem seit Ende 2016 beschlossenen Bundesteilhabegesetz finden sich im §29 Regelungen zum Persönlichen Budget, mit dem ein Mensch sich Hilfen selbst organisieren und finanzieren kann. Es wurde mit diesem Paragrafen Klarheit über die Rolle der JobCenter und der Integrationsämter geschaffen und die Frage geklärt, dass auch Einzelbudgets zu gewähren sind. In den letzten Jahren war erwartet worden, dass viele Menschen mit Behinderung das Persönliche Budget nutzen würden, die tatsächlichen Zahlen blieben aber hinter den Erwartungen zurück.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie sind die aktuellen Zahlen derer, die ein Persönliches Budget beantragt haben und wie viele davon sind auch umgesetzt worden?
2. Gibt es eine erkennbare Veränderung der Zahlen zum Persönlichen Budget, in Abhängigkeit zum neuen Bundesteilhabegesetz oder zu anderen Entwicklungen?
3. Wie schätzt die Verwaltung die weitere Entwicklung im Bereich des Persönlichen Budgets ein?

Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover



FDP-Ratsfraktion * Hildesheimer Straße 7 * 30169 Hannover

Ratspost

An den Oberbürgermeister
Herrn Stefan Schostok
Rathaus



Hildesheimer Straße 7
30169 Hannover
Tel.: 0511 168 45659
Fax: 0511 168 45223
fdp@hannover-stadt.de
www.fdp-ratsfraktion.de

Hannover, 01.02.2016

In die Ratsversammlung

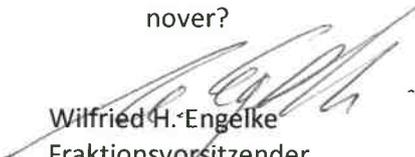
Anfrage gem. §14 der Geschäftsordnung des Rates der LHH

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Die von der großen Koalition im Land geplante Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes bringt für die Kommunen erhebliche Folgen mit sich. Laut Gesetzentwurf wird der Einschulungszeitraum ab Schuljahr 2018/2019 flexibilisiert. Das bedeutet, dass Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres geboren werden, auf Wunsch der Eltern ein Jahr später eingeschult werden können. Für die Kommunen, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten müssen, bedeutet dies unter Umständen einen sprunghaften und sehr kurzfristigen Anstieg der zu betreuenden Kinder. Zudem ist die Planung der Kitaplatzvergabe durch diese Flexibilisierung erheblich komplizierter. Die FDP-Ratsfraktion begrüßt zwar ausdrücklich die erhöhte Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Einschulung ihrer Kinder, sieht in der Umsetzung jedoch erhebliche Probleme, da die Folgen für die Kommunen und die freien Träger bislang offenbar wenig bedacht und mit diesen erörtert wurden. Vor diesem Hintergrund

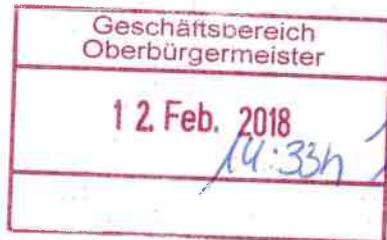
fragen wir die Verwaltung:

1. Für wie viele Kinder gilt in Hannover diese Regelung für das Schuljahr 2018/2019?
2. Von welchem Mehraufwand geht die Verwaltung für den erhöhten Betreuungsbedarf aus?
3. Wurde durch das Kultusministerium das Gespräch mit der Landeshauptstadt Hannover, dem Städte- und Gemeindebund und anderen relevanten Akteuren zur Abstimmung und Kommunikation der Maßnahme gesucht, wenn ja, wie positionierte sich dort die Landeshauptstadt Hannover?


Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender



Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
R a t h a u s
Trammplatz 2
30159 Hannover



12. Februar 2018

Anfrage gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Ratsversammlung

Polizeiliche Kriminalstatistik 2017

In den Polizeilichen Kriminalstatistiken der vergangenen Jahre wurde lediglich die Gesamtsituation der Landeshauptstadt Hannover dargelegt, eine Einzelbetrachtung der Stadtteile wurde bislang nicht erstellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob es für 2017 eine Polizeileiche Kriminalstatistik für die einzelnen Stadtteile geben wird?
2. Falls es eine solche Statistik geben wird, werden die Stadtbezirksräte diese erhalten?

Jens Seidel
Vorsitzender

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0403/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz festzustellen:

bisher:

neu:

Bezirksratsfrau Bärbel Meyer

Bezirksbürgermeisterin Edeltraut-Inge Geschke

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 24.01.2018 hat die SPD-Fraktion Bezirksbürgermeisterin Edeltraut-Inge Geschke als Nachfolgerin für Bezirksratsfrau Bärbel Meyer benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 13.02.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0474/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

Antrag,
folgende Umbesetzungen festzustellen:

bisher:

neu:

1. Aufsichtsrat der hannoverimpuls GmbH

Ratsherr Reinhard Hirche

Ratsherr Markus Karger

2. Betriebsausschuss Hannover Congress Centrum

Ratsherr Julian Klippert
(Grundmandat)

Ratsherr Oliver Förste
(Grundmandat)

3. Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Bürgervertreterin Melanie Rochow
Bürgervertreter Torsten Seekircher

Bürgervertreter Jochen Pauling
N.N.

4. Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte

Bürgervertreter Siegfried Reinisch

Bürgervertreterin Petra Eggers

Die übrigen Besetzungen der Gremien bleiben unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht zu Punkt 1 liegt bei der AfD-Fraktion, zu Punkt 2 bei der Fraktion Die FRAKTION, zu Punkt 3 bei der CDU-Fraktion und zu Punkt 4 bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 hat die AfD-Fraktion Rats Herrn Markus Karger als Nachfolger von Rats Herrn Reinhard Hirche für den Aufsichtsrat "hannoverimpuls GmbH" benannt.

Die Landeshauptstadt Hannover entsendet nach §10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der hannoverimpuls GmbH durch Ratsbeschluss die städtischen Aufsichtsratsmitglieder.

Außerdem hat mit Schreiben vom 19. Februar 2018 die Fraktion Die FRAKTION Rats Herrn Oliver Förste als Nachfolger für Rats Herrn Julian Klippert benannt.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 hat die CDU-Fraktion Herrn Jochen Pauling als Nachfolger für Frau Melanie Rochow benannt.

Weiterhin hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 21.02.2018 Frau Petra Eggers als Nachfolgerin für Herrn Siegfried Reinisch benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 22.02.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3096/2017

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018

Antrag,

zu beschließen:

1. Zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten folgende Theater bzw. Produktionsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2018 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirats (vgl. den entsprechenden Empfehlungstext des Theaterbeirats als Anlage 1) Zuwendungen in nachstehender Höhe:

a) Grundförderung 2018

Frl. Wunder AG	20.000 €
Landerer & Company GbR	60.000 €
Theater an der Glocksee e. V.	45.000 €
Theater fensterzurstadt GbR	45.000 €
<u>Theaterwerkstatt Hannover gGmbH</u>	<u>35.000 €</u>
	205.000 €

b) Produktionsförderung 2018

Agentur für Weltverbesserungspläne GbR	18.500 €
Commedia Futura e. V.	12.000 €
Figurentheater Neumond	9.000 €
Ingeborg Hoffmann	9.500 €
Klecks-Theater Hannover e. V.	50.300 €
Landerer & Company GbR	30.000 €
Theater am Barg	8.200 €
Theater an der Glocksee e. V.	25.000 €
TheaterErlebnis GbR	14.000 €
Theater im Pavillon (BI Raschplatz e. V.)	9.500 €

Theater sýstema	10.000 €
Theaterspiel Kindeskind Mazzotti GbR	14.000 €
<u>Theaterwerkstatt Hannover gGmbH</u>	<u>22.000 €</u>
	232.000 €

2. Die Zuwendungen an die Freien Theater bzw. Produktionsgemeinschaften werden bezogen auf die Grundförderung in gleichbleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet. Die Produktionsförderung wird entsprechend dem Mittelabruf durch die Theater bzw. Produktionsgemeinschaften ausgezahlt.
3. Zur Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit werden 2018 Mittel für Honorar- und Sachkosten in Höhe von 54.839 € bereitgestellt.
4. Jedes Mitglied des Theaterbeirats erhält für seine Tätigkeit im Jahr 2018 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Sofern die Mitgliedschaft nicht über das gesamte Jahr 2018 besteht, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Förderung wird grundsätzlich von einem paritätisch besetzten Beirat (drei Damen, drei Herren) empfohlen, der nach künstlerischen Kriterien urteilt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	
Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 26101 Darstellende Kunst

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sach- und Dienstleistungen	57.839,00
	Transferaufwendungen	437.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-494.839,00

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 14.12.1993 die Richtlinien zur Theaterförderung (Drucksache Nr. 1621/93) beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Drucksache Nr. 0442/2011 am 23.06.2011 geändert wurden.

Die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover unterscheiden grundsätzlich zwischen Grundförderung, Produktionsförderung und der Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit.

Sie sehen ferner vor, dass ein unabhängiger Beirat aus sechs Mitgliedern, die mit der Darstellenden Kunst und insbesondere auch dem Freien Theater vertraut sind, den Rat in seinen Förderentscheidungen aus künstlerischer Sicht berät. Die Beratung erfolgt in Form schriftlicher Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Drucksache. Der vorstehende Beschlussvorschlag folgt den Empfehlungen des Theaterbeirats.

Nach den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten die vom Rat berufenen Mitglieder des Theaterbeirats eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Rates aus den Mitteln der Theaterförderung. Auch in der Vergangenheit betrug die jährliche Aufwandsentschädigung 500 € pro Mitglied.

41.1
Hannover / 07.12.2017

BEIRAT ZUR FÖRDERUNG DES FREIEN THEATERS

Anlage 1
zu Drucksache Nr. /2017

Empfehlungen des Theaterbeirates der Landeshauptstadt Hannover

- I. Vorbemerkung
- II. Übersicht der Antrags- und Fördersummen
- III. Einzelempfehlungen

I. Vorbemerkung

Nach den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover (RFTH) in der gültigen Fassung vom 23.06.2011 ist es Ziel der Förderung

„die Vielfalt der Theaterlandschaft in Hannover zu erhalten und das Angebot qualitativ zu bereichern. Die Priorität liegt in der Förderung des freien, innovativen, zeitgenössischen Theater- und Tanzschaffens, das über ein breites Spektrum und vielfältige Erscheinungsformen verfügt. Vor allem sollen qualitativ herausragende Produktionen gefördert werden, die neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Ferner soll die Förderung der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen dienen“ (RFTH, Präambel).

Der Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover setzt sich zusammen aus:

Dorit Klüver
Prof. Wilfried Köpke
Martina Mußmann
Figen Ünsal
Holger Warnecke

Nachrichtlich:

Andreas Cyrenius gehörte dem Beirat bis zum 30. Juni 2017 an und ist aus persönlichen Gründen aus dem Beirat ausgeschieden. Herr Cyrenius war an der Entscheidungsfindung der Empfehlungen nicht mehr beteiligt.

Das Nachbesetzungsverfahren mit Christian Weiß als neues Theaterbeiratsmitglied war zum Zeitpunkt der Beiratsentscheidungen noch nicht abgeschlossen. Folglich war Herr Weiß an der Entscheidungsfindung noch nicht beteiligt.

Nach den Richtlinien zur Theaterförderung haben die Mitglieder des Theaterbeirates die Entscheidungen über

- A) die Grundförderung (2017 – 2020, bereits in 2015 entschieden und beschlossen)
- B) die Produktionsförderung (2018)
- C) die Förderung des gemeinsamen Marketings (2018)

der Freien Theater in Hannover für die zuständigen Beschlussgremien der Landeshauptstadt Hannover vorzubereiten.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sprechen die Mitglieder des Theaterbeirats ihre Empfehlung aus. Der Theaterbeirat weist darauf hin, dass die zur Verfügung stehende Summe nur 43% des Antragsvolumens ausmache und mehr förderwürdige Anträge vorlagen, als nun mit Blick auf das zur Verfügung stehende Budget zur Förderung empfohlen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach Ansicht des Beirates dringend erhöht werden, ansonsten wird sich eine qualitätsvolle freie Theaterszene in Hannover dauerhaft nicht etablieren können. Der knappe Mitteleinsatz für die freie Theaterszene in einer Landeshauptstadt, die mit dem Wunsch Kulturhauptstadt Europas zu werden kokettiert, ist ansonsten mit provinziell und euphemistisch beschrieben.

Grundlage der getroffenen Empfehlungen nach künstlerisch-fachlichen Kriterien (RFTH, § 5.7) waren die Antragsunterlagen der Theater, Ensembles und Gruppen und die Präsentationen im Rahmen der Pitches am 23. September 2017. In diesem Pitch konnten die Theater ihre Anträge erläutern, und die Beiratsmitglieder hatten die Möglichkeit vertiefende Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Aus den eingereichten 34 Projekten schlägt der Theaterbeirat 15 Projekte für eine Förderung vor, von denen zwei – ausgehend von der beantragten Fördersumme – nicht in voller Höhe gefördert werden konnten.

A) Die Grundförderung (2017 – 2020)

Über die Grundförderung im Zeitraum 2017-2020 wurde richtliniengemäß bereits in 2015 entschieden. Grundförderung, Produktionsförderung und Förderung des gemeinsamen Marketings fließen aus derselben, begrenzten Finanzierungsquelle. Die durch die Grundförderung gebundenen Mittel reduzieren entsprechend die Mittel für die Produktionsförderung. Für den Förderzeitraum 2017-2020 sind jährlich 205.000 € für die Grundförderung vorgesehen; beantragt waren 348.500 €.

B) Die Produktionsförderung (2018)

In der Projektförderung für das Haushaltsjahr 2018 lagen dem Theaterbeirat zur Beratung Anträge in Höhe von 538.110 € vor. Der Beirat empfiehlt mehrheitlich die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 232.000 € mit den unten aufgeführten Einzelbegründungen.

C) Die Förderung des gemeinsamen Marketings (2018)

In der Förderung gemeinsamer Marketingmaßnahmen folgte der Beirat dem mit der Verwaltung abgestimmten Vorschlag der Freien Theater und empfiehlt einstimmig eine Förderung in Höhe von 54.839 €.

II. Übersicht der Antrags- und Fördersummen

2018

Förderart	Summe der Anträge €	Summe der Empfehlungen €
Grundförderung 2017-2020	348.500	205.000
Produktionsförderung 2017 (Neuproduktionen, Kooperationsprojekte, Gastspiele, Wiederaufnahmen)	538.110	232.000
Förderung des gemeinsamen Marketings	54.839* <small>* in Zusammenarbeit mit der Verwaltung kalkuliert</small>	54.839
Gesamt	941.449	491.839

III. Einzelempfehlungen

Agentur für Weltverbesserungspläne GbR

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	#ServeUp	18.500	18.500

#ServeUp

Mit #ServeUp wird die Agentur für Weltverbesserungspläne mit einem interdisziplinären Kunstprojekt einen Beitrag zur aktuellen Diskussion rund um die Einwanderungspolitik leisten. Das Projekt unterteilt sich in verschiedene Phasen und arbeitet ressortübergreifend über das gesamte Jahr 2018. Gestartet wird das Vorhaben mit einer Kunstaktion, die Grundlage für die theatrale Auseinandersetzung ist. Menschen mit Migrationshintergrund wird die Frage gestellt: Mit welchem Wort bringen Sie Deutschland auf den Punkt? Zusammenarbeitet wird mit professionellen Künstler*innen aus Fluchtländern und Flüchtlingsunterkünften, Schulen, interkulturellen Vereinen und anderen. Die so gefundenen Begriffe werden auf unterschiedlichen Wegen in die Öffentlichkeit getragen und zur Diskussion gestellt. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für fünf verschiedene Rauminszenierungen und psychologischen Miniaturen, die in einer „deutschen Wohnung“ inszeniert werden. Abgeschlossen wird das Projekt mit Tischgesprächen. Die Künstler*innen laden Menschen aus der Stadtbevölkerung zur Diskussion ein. Mit #ServeUp bietet die Agentur ein vollkommenes neues und überraschendes theatrales Format zu einem gesellschaftlich relevanten Thema, das auf Bürgerbeteiligung setzt.

Commedia Futura e. V.

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Gastspiele	12.000	12.000
Wiederaufnahme	Post Mortem	5.000	0
Produktionsförderung	Dear Robot	18.000	0

Gastspiele

Die Commedia Futura gehört zu den eindrucksvollsten und auf hohem Niveau agierenden hannoverschen Theatern seit nunmehr dreißig Jahren. Aus diesem Anlass sollen in der Eisfabrik in einem bemerkenswerten Reigen von Gastspielen Darsteller, Ensembles und Gruppen aus der Kooperation der vergangenen Jahre die Breite der von der Commedia Futura in der Eisfabrik eingeladenen künstlerischen Positionen präsentieren.

Compagnie Fredeweß

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	How are you today?	9.000	0

donna's gym

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Donnergrollen	35.940	0

Figurentheater Marmelock e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Grand Hotel Paradis	9.000	0

Figurentheater Neumond

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Don Quichote & Sancho Pansa	9.000	9.000

Don Quichote & Sancho Pansa

Für die Produktion „Wo die wilden Kerle wohnen“ hatten sich der Musiker und Figurenspieler Christian Kruse und der Schauspieler Carsten Hentrich erstmals zusammengetan. Dass diese Zusammenarbeit handwerklich fundiert ausfiel und beim Publikum auf sehr große Resonanz stieß, ist daran abzulesen, dass 13000 Zuschauer mehr als 150 Vorstellungen in ganz Deutschland gesehen haben. Damit ist das Figurentheater Neumond erneut deutschlandweit zu einem Aushängeschild für erfolgreiches Kindertheater geworden. Wenn dieses Erfolgsduo Kruse & Hentrich nun mit DON QUICHOTTE & SANCHO PANSA eine Fortsetzung der Zusammenarbeit plant, wird dies vom Theaterbeirat der Stadt ausdrücklich unterstützt.

Fräulein Wunder AG

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	KAWUMM!	18.270	0

Ingeborg Hoffmann

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der Amokläufer	9.500	9.500

Der Amokläufer

Stefan Zweig begibt sich mit der Novelle DER AMOKLÄUFER in die Abgründe der menschlichen Psyche und stellt grundlegende Fragen nach Handeln, Verantwortung, Ethik und Moral. Nachdem die Antragstellerin in diesem Jahr mit KÖNIG UBU bereits eine handwerklich genaue Inszenierung vorgelegt hat, bietet der Stoff des Sprachakrobaten Stefan Zweig ihr sicherlich geeignetes Material, um an ihm die Geschichte eines Mannes am Wendepunkt zu erzählen. Zusammen mit einem interessanten und vielversprechenden Produktionsteam aus dem Umfeld des Schauspielhauses Hannover sind damit ausgesprochen gute Voraussetzungen gegeben, damit eine wirkungsstarke Inszenierung entstehen kann. Der Theaterbeirat würde sie gerne sehen.

Klecks-Theater Hannover e.V.

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Godot	30.000	21.500
Produktionsförderung	Zusammen bauen	28.800	28.800

Godot / Zusammen bauen

Das Klecks-Theater steht seit Jahren in Hannover für ambitioniertes und professionelles, oft körperorientiertes Theater für Kinder und Jugendliche. Dabei schauen die Theatermacher/innen auch über den Tellerrand hinaus. Die beiden förderungswürdigen Produktionen setzen zum einen an einem modernen Klassiker der Theaterliteratur an. Samuel Becketts „En attendant Godot“, das auch 70 Jahre nach seiner Erstveröffentlichung nichts an Aktualität verloren hat, soll nun in einer gemeinsamen Produktion mit einem malawischen Theatermacher für Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren adaptiert auf die Bühne gebracht werden. Zum anderen überzeugt die Mitglieder des Theaterbeirates die Theaterperformance „Zusammen Bauen“ (AT). Tanz, partizipatives Theater und Performance gehen in der Projektvorstellung eine gelungene Symbiose ein, die das Gegenwartstheater zur Zeit so spannend macht und hier nun im Kinderbereich situiert wird. Die weiterführende Kooperation des Klecks-Theaters in beiden Produktionen mit externen Theatermacher/innen zeigt auch, dass die Verantwortlichen des Theaters konsequent an die Weiterführung und -entwicklung des Theaters in den kommenden Jahren denken.

Landerer & Company GbR

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Girls Club/Boys Club	42.000	30.000

Girls Club/Boys Club

Landerer & Company wollen sich in den beiden Produktionen GIRLS CLUB / BOYS CLUB der Frage widmen, wie sich heute Weiblichkeit und Männlichkeit definieren. Damit stellt sich die Company einem wichtigen Thema, das aber unbedingt auch einen differenzierten, dechiffrierenden und die Klischees brechenden choreografischen Blick braucht, wenn Vorurteile und Stereotype nicht verstärkt werden sollen. Beide Stücke werden von vier weiblichen und vier männlichen Tänzerinnen und Tänzern getanzt, wobei diese jeweils stark in den Erarbeitungsprozess integriert werden sollen. Die beiden Produktionen rufen inhaltlich danach, an einem Abend hintereinander gezeigt zu werden. Der Theaterbeirat unterstützt diese Produktionsvorhaben ausdrücklich.

Materia+Semaan

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Meine zweite Haut ist leer	8.400	0

Operation Wolf Haul GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Baum	19.000	0

Theater am Barg

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der Pendler	8.200	8.200

Der Pendler

Das theater am barg arbeitet erstmalig gemeinsam mit dem Schaniertheater Hannover (gegründet 1969) in dem Stück „Der Pendler“ zusammen. Herr P. sucht erneut nach einem neuen Mitbewohner. Aus der Masse an Anfragen lädt er zu einem Kennenlernesgespräch ein, in dem er mit den Interessenten über die gesellschaftlichen Belange, aber auch über die einfachen Dinge des Lebens diskutiert. Die Begegnung mit den unterschiedlichsten Figuren führt uns in eine surreale Welt voller fantastischer Wesen. Die handwerklich präzise und liebevoll ausgearbeiteten Masken überschreiten die Grenzen unserer Sehgewohnheiten und regen an, sich humorvoll und kritisch mit sich selbst und der heutigen Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Theater an der Glocksee e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der letzte Nerv	12.000	12.000
Produktionsförderung	Das Knurren der Milchstraße	13.000	13.000
Produktionsförderung	Bielefelder Königinnen	17.000	0

Der letzte Nerv

Für das Stück „Der letzte Nerv“ hat das Theater an der Glocksee den Mediziner, Regisseur und Autor Tugsal Mogul gewonnen, mit dem das Theater schon sehr erfolgreich zusammengearbeitet hat. Gemeinsam mit ihm befassen sie sich mit dem immer selbstverständlicher werdenden Wechselspiel von seelisch körperlicher Erschöpfung und der darauffolgenden Regenerationszeit. BurnOut, BoreOut, Wellnessindustrie und Psychiatrie sind die Schlagworte dazu. Es wird ein Stück für drei Personen entstehen, drei seelisch Verletzte, die sich wieder fit machen müssen für die Welt draußen und sich fragen, was mit unserer Welt los ist. Das Theater sucht einen poetischen Zugang zu einem sehr relevanten Thema. Mit Tugsal Mogul haben sie einen Fachmann, sowohl für die medizinische, die interkulturelle und auch die ganz persönliche Seite des Stoffes. Er ist vor kurzem selbst in ein BurnOut geraten. Das Stück bietet große und brisante Themen: Die eigene Verantwortung am Wandel der Arbeitswelt. Der Mensch als Verursacher und Spiegel unserer Gesellschaft.

Das Knurren der Milchstraße

Das Theater an der Glocksee wird mit dem Stück „Das Knurren der Milchstraße“ von Bonn Parks (1. Preis des Stückemarktes beim Berliner Theatertreffen 2017) eine Inszenierung mit Publikumsinvolvierung erarbeiten und damit ein Forum bieten, sich mit den eigenen gesellschaftspolitischen Verantwortungen auseinanderzusetzen und der vielerorts empfundenen Resignationen und Politikverdrossenheit wieder eine Utopiensehnsucht entgegenzusetzen. Auf dieses Stück, von dem die Jury des Stückmarkts sagt, es sei rasant und präzise, bringe das Übel der Welt auf den Punkt, decke die Absurdität der Weltpolitik auf und sei trotz aller Düsternis eine Liebeserklärung an das Gute im Menschen, kann man sich nur freuen. Klug und reich an Themen eignet sich dieses Stück ausgezeichnet, um auch junge und neue Publikumsschichten zu erreichen und setzt damit dem merkwürden, vorsichtigen Stillehalten, das man oft wahrnimmt, etwas entgegen.

TheaterErlebnis GbR

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Wir wollen Plankton sein	14.000	14.000
Produktionsförderung	Die lächerliche Finsternis	18.000	0

Wir wollen Plankton sein

Theater Erlebnis hat inzwischen mehr als 50 Inszenierungen aufzuweisen und widmet sich nun dem Theaterstück „Wir wollen Plankton sein“ des Autors Julian Pörksen. „Wir wollen Plankton“ sein handelt von einer ungewöhnlichen Theaterfamilie, die konfliktfreudig ihre Erschöpfung zelebriert und somit reichlich Anlass findet, Fragen nach dem Glück, der Erziehung und der darstellenden Kunst zu stellen und darüber zu sinnieren. Wir haben vollstes Vertrauen, vom Theater Erlebnis eine sowohl spannende als auch humorvolle Interpretation erwarten zu können.

Theater fensterzurstadt GbR

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Changes	25.000	0
Produktionsförderung	Outside – Das Pornoding	15.000	0

Theater im Pavillon (BI Raschplatz e. V.).

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Gastspielförderung	Int. Gastspielreihe	13.900	9.500

Begründung Internationale Gastspielreihe

„Neue Welten“ – die internationale Gastspielreihe im Pavillon, setzt sich als Aufgabe, unterschiedliche Ästhetiken aus verschiedenen Ländern zu zeigen und somit ein breites Spektrum an fremdem Freien Theater in Hannover zu präsentieren. Die geplanten Gastspiele aus Schweden, Kenia und Griechenland bieten dem hannoverschen Publikum Einblicke in die internationale Theaterszene. Den Theaterschaffenden der Stadt liefern sie zugleich Anregungen für eigenes künstlerisches Schaffen. Aus den genannten Gründen unterstützt der Theaterbeirat diese Gastspielreihe mit Nachdruck, verweist aber darauf, dass zusätzliche Drittmittel für internationale Kulturprojekte grundsätzlich über das Kulturbüro eingeworben werden können.

Theater M21

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Biester	8.000	0

Theater sýstema e. V.

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Empathie	10.000	10.000

Begründung Empathie

theater sýstema setzt sich erneut mit den zwischenmenschlichen Konflikten unserer Zeit auseinander. Der Dokumentarfilm „Das Herz von Jenim“ stellt die Grundlage des Stücks „Empathie“ dar. Die Geschichte eines palästinensischen Vaters, der durch den Schuss eines israelischen Soldaten seinen Sohn verliert und anschließend dessen Organe an israelische Kinder spendet. Welche Möglichkeiten bietet uns das Stück „Empathie“, die Spannungen zwischen zwei verfeindeten Kulturen aufzuzeigen? Welche Ängste treiben uns zum Hass gegen das Fremde und wie können diese in Zeiten der gegenseitigen Isolation aufgehoben werden? Wir haben großes Vertrauen in eine kreative und intelligente Auseinandersetzung über die Themen Empathie und das Zusammenleben von Menschen und unterstützen das theater sýstema und sein starkes Ensemble.

Theater Triebwerk GbR

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Die lachende Faust	14.900	0

Theater Tüte

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Graugrau und Fünkchen	11.000	0

Theaterspiele Mazzotti

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Mann für Mann	10.000	0
Produktionsförderung	Gras	14.000	14.000

Begründung Gras

Mit dem Stück „Gras“ bringen die Theaterspiele Mazzotti die Themen Übergriffe, körperliche und seelische Gewalt und Missbrauch, Selbstdefinition über Abgrenzung, charakterliche Zuschreibung, Machtspiele in der Familie als „Familienstück“ auf die Bühne. Grundlage hierfür ist das Stück von Esther Gerritsen – eine Vorlage mit ausgesprochen guten Rezensionen, die jedoch noch nicht häufig gespielt wurde. Familie als kleinste Zelle von Gesellschaft – im Ringen, im Aufeinander zu- und voneinander wegbewegen – ermöglicht einen mikroskopischen Blick auf Rollenbilder und Erwartungen, Zuschreibungen und Überforderungen im gesellschaftlichen Zusammenspiel. Das Theater wagt den Schritt, ein Thema aus dem Dunkel zu holen, ihm Worte zu geben, Publikumsdebatten anzuregen. Dieses und die gleichzeitige Nachwuchsförderung, die sich in der Besetzung der Regie deutlich macht, haben den Beirat überzeugt.

Theaterwerkstatt Hannover

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Hamstergemetzel	22.000	22.000
Produktionsförderung	Das schaurige Haus	22.000	0
Produktionsförderung	Ikarus in Ägypten	8.600	0

Begründung Hamstergemetzel

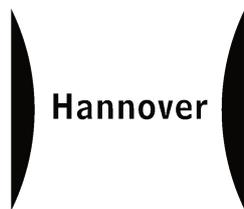
Wie auch in der erfolgreichen Inszenierung „Der klügste Mensch im Facebook“ mit der Nachwuchsregisseurin Leila Semaan, wählt die Theaterwerkstatt den aus Hannover stammenden jungen Regisseur Yannik Böhmer und behält somit den Gedanken der Nachwuchsförderung weiterhin im Blick. Die Neuinterpretation des Stücks „Gott des Gemetzels“ erzählt die Geschichte von vier international aufgewachsenen Jugendlichen, die über eine Mutter diskutieren, die versehentlich einen Hamster getötet hat. Die vier Jugendlichen werden auf einmal mit lebensgrundsätzlichen Fragen konfrontiert. Die Theaterwerkstatt arbeitet mit internationalen jungen Talenten, die aktuelle und moderne Inhalte auf visuell anspruchsvolle Art nach Hannover bringen.

Voll:Milch

Förderung	Projekt	Antragssumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Vorzeigekind	10.000	0

gezeichnet: Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover, im Oktober 2017

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Betriebsausschuss Städtische Häfen (zur
Kenntnis)

Nr. 0151/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

**Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH**

Antrag,

Herrn Städtischen Rat Dirk Hartmann als Vertreter des Stimmführers der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH zu wählen; und die Beauftragung der bisherigen Stellvertreterin Frau Stadtangestellte Jennifer Rohde zu widerrufen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Stimmführer/innen sowie deren Stellvertreter/innen bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 138 (1) NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hält an der Misburger Hafengesellschaft mbH (MHG) 39,7% der Geschäftsanteile. Die Beteiligung befindet sich im Sondervermögen des Eigenbetriebes Städtische Häfen. Die Geschäftsführung der MHG wird vom Betriebsleiter der Städtischen Häfen in Personalunion ausgeübt. Die MHG verfügt über keinen Aufsichtsrat, so dass die Gesellschafterversammlung das einzige Kontrollorgan ist. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der MHG ist Herr Stadtangestellter Tilo Hußmann. Die bisherige Stellvertreterin des Stimmführers steht aufgrund veränderter dienstlicher Aufgaben nicht mehr für das Amt zur Verfügung.

20.21
Hannover / 22.01.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss Städtische Häfen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0181/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover

Antrag,

die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) der Städtischen Häfen mit Wirkung ab dem 01.04.2018 zu beschließen, die anschließend der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt und veröffentlicht werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender- Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Aufgrund des in 2016 in Kraft getretenen Eisenbahnregulierungsgesetzes sind u.a. alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) verpflichtet, ihre vorhandenen Nutzungsbedingungen für die Eisenbahnverkehre auf ihren eigenen Gleisen anzupassen und die Neuregelung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen. Der Eigenbetrieb Städtische Häfen hat seine Nutzungsbedingungen zeitnah der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund neuer Erkenntnisse und in Kooperation mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wurden weitere Empfehlungen zur Erstellung der Nutzungsbedingungen veröffentlicht, die nunmehr in die geänderte NBS-AT eingeflossen sind.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover über die Nutzungsbedingungen.

Die vorgenommenen Änderungen sind der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hannover / 25.01.2018



**HAFEN
HANNOVER**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)

(Stand: 01.04.2018)

der Städtischen Häfen Hannover (SHH) für den

Lindener Hafen
Davenstedter Str. 134
30453 Hannover

und

Nordhafen
Hansastr. 38
30419 Hannover

VERWALTUNG

Städtische Häfen Hannover
Hansastr. 38
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695
Telefax: (0511) 168 – 45082
shh@hannover-hafen.de
www.hannover-hafen.de



**ANSPRECHPARTNER
(0511) 168 – App.**

	NORDHAFEN	LINDENER HAFEN
Bahn:	49314 oder 49308	49314 oder 44908
Hafen:	49307	44907

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1	Genehmigung	4
2.2	Haftpflichtversicherung	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	6
2.5	Sicherheitsleistung	7
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	9
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	9
4	Nutzungsentgelt	10
4.1	Bemessungsgrundlage	10
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	10
4.3	Umsatzsteuer	10
4.4	Zahlungsweise	10
4.5	Aufrechnungsbefugnis	10
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	11
5.1	Grundsätze	11
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	11
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	12
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	12
5.5	Mitfahrt im Führerraum	13
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	13
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	13
6	Haftung	14
6.1	Grundsatz	14
6.2	Mitverschulden	14
6.3	Haftung der Mitarbeiter/-innen	14
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	14
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	15
7	Gefahren für die Umwelt	15
7.1	Grundsatz	15
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	15
7.3	Bodenkontaminationen	15
7.4	Ausgleichspflicht zwischen SHH und EVU	16

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SHH	Städtische Häfen Hannover
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- ◆ die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - ◆ die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den SHH und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.**
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den SHH.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigter und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- ◆ einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 02. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für Das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG),

- ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU..

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- ◆ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- ◆ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- ◆ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- ◆ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangen die SHH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU den SHH unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU den SHH unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die SHH vermitteln dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie können sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die SHH verlangen für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (s. Preisliste). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der SHH.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1. Die SHH machen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- ◆ bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- ◆ bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- ◆ das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsertretbare sonst nahelegt, dass er bei zukünftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ◆ ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- ◆ er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- ◆ er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.5 Die SHH machen das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn, erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Können die SHH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, sind sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der SHH.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind, stellen die SHH dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von den SHH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordern die SHH fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, gehen die SHH im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- 3.3.1.1 Die SHH nehmen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weisen dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Die SHH können in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.3.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die SHH müssen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weisen die SHH auf ihnen bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13.
- 3.3.1.3 Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der SHH. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der SHH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die SHH.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der SHH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von den SHH zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die SHH können im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die SHH stellen sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert wird:
- ◆ Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - ◆ Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - ◆ Leistungseinschränkungen (z.B. Ausfall von Umschlagseinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - ◆ Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die SHH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert werden:
- ◆ Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - ◆ etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - ◆ Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - ◆ Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die SHH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die SHH unterrichten das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wenden die SHH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung können die SHH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen sollen die SHH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle sind auch die SHH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der SHH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die SHH haben Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Umschlagseinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die SHH haben auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der SHH die Fahrzeuge des EVU betreten und dem

Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Die SHH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die SHH sind berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informieren sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die SHH können Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die SHH informieren über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen SHH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 EUR übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter/-innen

Die Haftung der Mitarbeiter/-innen geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter/-innen gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter/-innen der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei den SHH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der SHH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SHH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlassen die SHH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die

Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen SHH und EVU

Sind die SHH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die den SHH entstehenden Kosten. Haben die SHH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Diese Bedingungen treten am 01.04.2018 in Kraft.

.....

Der Betriebsleiter

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2929/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Veränderungssperre Nr. 99 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung - Tiergartenstraße / Ottenshof -

Antrag,

für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Veränderungssperre Nr. 99 - Anlage 2 und 3 - als Satzung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzung über eine Veränderungssperre ist ein formales Plansicherungsinstrument, das die gegenwärtige städtebauliche Situation in dem Gebiet vor dem Inkrafttreten des künftigen Bebauungsplans vor unerwünschten Veränderungen schützt. Eine Auseinandersetzung mit Gender-Aspekten erfolgt daher erst mit einer inhaltlichen Befassung im Rahmen der weiteren Beschlüsse zu dem Bebauungsplanänderungsverfahren.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 387 soll entsprechend einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung der im Ursprungsbebauungsplan Nr. 387 für die südlich anschließenden Grundstücke entlang der Tiergartenstraße und des Großen Hillens definierten Planvorstellungen eine Schließung des Blockrandes zur Tiergartenstraße mit vorzugsweise viergeschossiger, die Tiergartenstraße begleitender, geschlossener Bebauung erfolgen.

Der bisher geltende Bebauungsplan Nr. 387 mit der Festsetzung eines nicht mehr zeitgemäßen Hochhaussolitärs von maximal sieben Geschossen steht an dieser Stelle im Ergebnis einer geordneten, den aktuellen Ansprüchen des zentralen Versorgungsbereichs Kirchrodes entsprechenden städtebaulich sinnvollen und dem Standort angemessenen

Entwicklung entgegen.

Auf der Grundlage des in dem Bebauungsplanverfahren gefassten Aufstellungsbeschlusses ist für die Grundstücke Tiergartenstraße 100-104 (gerade) eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines siebengeschossigen Punkthochhauses gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt worden. Dieses Plansicherungsinstrument wirkt bis Mitte März 2018. In dem laufenden Bebauungsplanverfahren ist es nicht auszuschließen, dass die Planfestsetzungen zur Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung in dem Bereich nicht rechtzeitig innerhalb des Zurückstellungszeitraums in Kraft treten werden. Zur weiteren Sicherung der Planung ist es daher erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

61.1B
Hannover / 27.11.2017

Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 99
für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung
- Tiergartenstraße / Ottenshof -

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung – Tiergartenstraße / Ottenshof - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird umgrenzt durch die Tiergartenstraße, die Südgrenze der Grundstücke Tiergartenstraße 96, 98 und 104 und durch die Westgrenze der Grundstücke Tiergartenstraße 92, 96 und 98. Er erstreckt sich auf die Grundstücke Tiergartenstraße 92, 96-104 (gerade); - Anlage -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

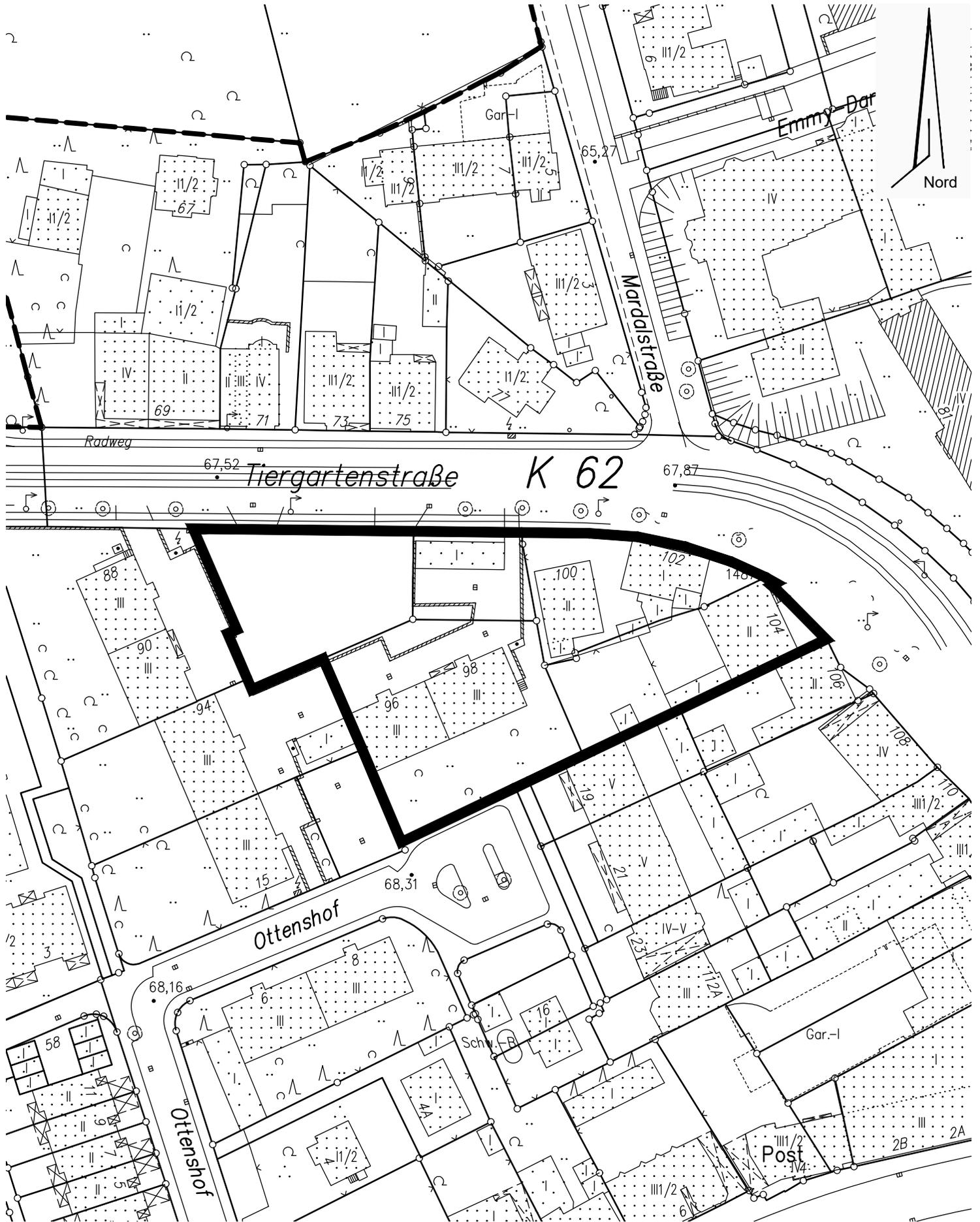
§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 387, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover,

(Schostok)
Oberbürgermeister

(Siegel)



Veränderungssperre Nr. 99

Maßstab 1 : 1000

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3171/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1840 - ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Abschnitt - Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1840 zu beschließen
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1840 mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes wirkt sich auf Männer und Frauen gleichermaßen aus.

Kostentabelle

Der Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten. Die Erschließungskosten wurden in einem Erschließungsvertrag geregelt, alle weiteren Kosten wurden im Rahmen einer Entwicklungsvereinbarung geregelt (DS-Nr. 0883/2014 N1).

Begründung des Antrages

Die ehem. Betriebsflächen des Hauptgüterbahnhofes (HGBF) sind laut Bescheid des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 30.05.2007 von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, diese Flächen neuen Nutzungen zuzuführen und in den Stadtteil Nordstadt zu integrieren. Das Gesamtareal umfasst rund 8,5 ha und stellt das größte zusammenhängende Entwicklungspotenzial in Innenstadtnähe dar.

Die Grundstückseigentümerin Aurelis Real Estate GmbH Co.KG – Region Nord (nachfolgend aurelis genannt) hatte im April 2006 durch das Büro Albert Speer & Partner (Frankfurt a.M.) einen Masterplan für die Nachnutzung der Fläche vorgelegt. Angedacht war, die Entwicklung von kulturellen Nutzungen sowie Sport- und Freizeitaktivitäten aber auch gewerblichen Nutzungen (Sondergebiet Kultur, Sport, Freizeit, Gewerbe) am Standort

zu etablieren - alle Nutzungen immer unter der Voraussetzung des Erhalts der alten Güterabfertigungshalle. Die innere räumliche Organisation der Halle beruhte dabei auf einem „Haus-in-Haus“-Konzept, das eine flexible Aufteilung in vermietbare Teilabschnitte ermöglichen sollte. Dieser Masterplan bildete mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.06.2006 die Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1714 (DS Nr. 1156/2006). Der entsprechende Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 08.05.2008 vom Verwaltungsausschuss gefasst (DS Nr. 0842/2008). Auf Basis dieses Masterplanes wurden die "Ziele und Zwecke" für den Bebauungsplan Nr. 1714 erarbeitet und auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (29.05.2008 bis 30.06.2008).

In den darauffolgenden Jahren hat aurelis intensiv versucht, auf Grundlage dieses Masterplanes und mit der Prämisse des vollständigen Erhalts der Halle, die Fläche zu vermarkten. Dies ist jedoch nicht gelungen. Insbesondere der Erhalt der Halle stellte sich für konkrete Nutzungskonzepte von Interessenten und Investoren immer wieder als wirtschaftliches Hemmnis dar. Auch die Bemühungen der Landeshauptstadt Hannover in 2009/2010, hier über das Einwerben von Drittmitteln den Erhalt der Halle zu stützen, blieben ohne Ergebnis. Einem entsprechenden Antrag zur Aufnahme der Fläche in das Förderprogramm "Stadtumbau West" des Bundes und des Landes wurde nicht entsprochen. Vor diesem Hintergrund war es städtebaulich notwendig, das bisherige Nutzungskonzept neu zu überdenken und dabei auch den Erhalt der gesamten Halle in Frage zu stellen, um neue Möglichkeiten der Nach- und Umnutzung der Flächen zu eröffnen.

Erste Möglichkeiten zur Umsetzung zeichneten sich ab, als aurelis für die Deutsche Post AG zusätzlich zu der bereits im Südteil der Halle realisierten Postzustellbasis für Briefe noch eine weitere Fläche für eine mechanisierte Postzustellbasis (MechZB) für Pakete auf dem Gelände zur Verfügung stellen und langfristig an die Deutsche Post AG vermieten sollte. Da eine Unterbringung dieser Nutzung innerhalb der Halle aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (u.a. Stützenstellung und Baugrundbeschaffenheit) nicht umsetzbar war, sollte auf der Basis einer neuen Flächenaufteilung für das Gesamtareal ein Teilabriss der Halle erfolgen. Dieser Abriss sollte sich aber nur auf den nördlichen Abschnitt der Halle beschränken, während der Großteil bis zum Südkopf in jedem Fall erhalten und im Bestand gesichert werden sollte. Die MechZB wurde zwischenzeitlich errichtet und ist seit Mitte 2016 in Betrieb. Die Baugenehmigung erfolgte gemäß § 34 BauGB.

Da die Halle auch aus Sicht der aurelis ein wichtiges und besonderes Alleinstellungsmerkmal darstellt, wird hier durch Umbau und Komplettisanierung neben der bereits bestehenden Postzustellbasis (Briefe) eine Nutzung der verbliebenen Hallenflächen durch weitere Unternehmen unterschiedlicher Sparten angestrebt. Mit dem Rückbau der Halle bis auf das prägnante Stahlgerüst wurde bereits begonnen, dies ist wichtige Voraussetzung für die notwendige energetische Komplettisanierung der Halle. Gleichzeitig ist eine Aufwertung des Vorplatzes auf der Südseite der Halle vorgesehen. Mit einem attraktiven Stadtplatz und der Sanierung der Hauptfassade der Halle soll hier am Südkopf des Geländes ein neues stadträumlich ansprechendes Entrée als Eingang in die Nordstadt geschaffen werden.

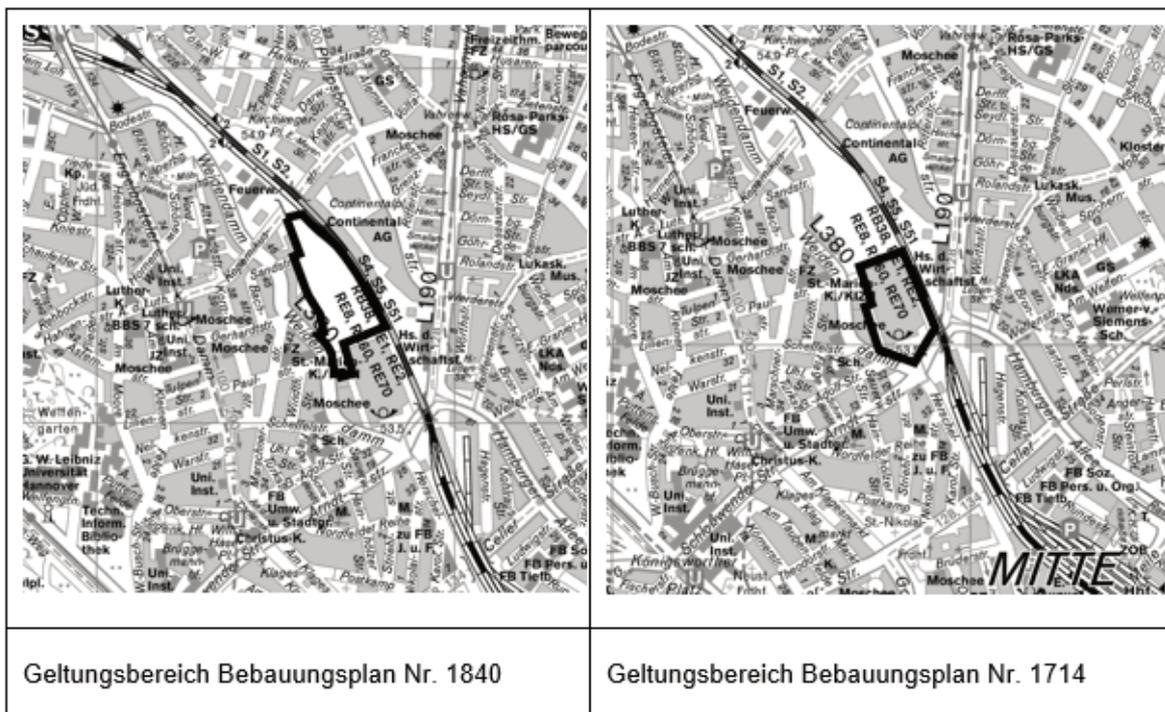
Zwischenzeitlich wurde die nördliche Teilfläche des Grundstückes an den Abfallwirtschaftsbetrieb AHA veräußert. Die AHA beabsichtigt am Standort eine neue Betriebsstätte zu errichten, ein entsprechender Bauantrag wurde bereits eingereicht, der Baubeginn ist für 2018 avisiert. Der in unmittelbarer Nähe an der Sandstraße vorhandene Wertstoffhof der AHA bleibt weiterhin erhalten. Auf der Trasse der alten Ladestraße ist die neue Haupteinfahrt des Gebietes entstanden. Damit ergeben sich zugleich auch neue, gut erschlossene Grundstücke auf der Westseite dieser neuen Erschließungsstraße, die für verlagerungswillige Betriebe aus der Nordstadt oder für andere Gewerbebetriebe eine

interessante Entwicklungsperspektive bieten können.

Die wesentlichen Inhalte des vorgenannten Nutzungskonzeptes wurden in einer Entwicklungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und aurelis zusammengefasst und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie wurde am 24.07.2014 vom Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen (DS 0883/2014 N1). Auf Basis dieser Entwicklungsvereinbarung hat der Verwaltungsausschuss für die Flächen am 16.10.2014 einen neuen Aufstellungsbeschluss gefasst (DS 2006/2014) und der Stadtbezirksrat Nord die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen (DS 15-1873/2014). Das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 30.10.2014 bis 01.12.2014 durchgeführt. Hinweise oder Anregungen zur vorgestellten Planung wurden im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

In der Zwischenzeit wurden im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover verschiedene Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse nun Eingang in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes gefunden haben (Planzeichnung und Begründung).

Für die weiteren städtebaulichen Planungen soll der bisher unter der Nummer 1714 geführte Bebauungsplan - der das Gesamtareal des ehemaligen Hauptgüterbahnhofes umfasste - jedoch geteilt werden, und zwar in den "Bebauungsplan Nr. 1840 - ehem. HGBF/nördl. Abschnitt" und in den "Bebauungsplan Nr. 1714 - ehem. HGBF/südl. Abschnitt".



Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1840, dessen Geltungsbereich sich auf den nördlichen Bereich des ehem. HGBF erstreckt, wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB aufgestellt. Er enthält keine Baugebietsfestsetzungen und keine Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, er legt aber eine Erschließungsstraße sowie Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel, Spielhallen und Wettbüros fest. Da eine weitergehende Planungsnotwendigkeit nicht besteht, wird vorgegeben, dass sich die künftigen Nutzungen im Plangebiet nach Art und Maß ihrer Nutzung im Sinne von § 34 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einfügen müssen (Einfügungsgebot). Zudem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und

Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Im Vorfeld wurde ein Lärmgutachten erstellt, das sowohl die vorhandenen Lärmbelastungen, die heute auf das Plangebiet einwirken, berücksichtigt hat, als auch die an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Nutzungen insbesondere westlich des Weidendammes, auf die die neuen Nutzungen zukünftig maßgeblich ausstrahlen werden. Da sich die Art der Nutzung zukünftig über die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB definiert, wird der Nachweis der Lärmemissionen/-imissionen auf der Ebene des Bauantragsverfahrens geführt. Dies ist für die Anlieger in der Nachbarschaft des Plangebietes von Vorteil, da über konkrete Lärmgutachten bzw. über konkrete Angaben zur Lage von Ein- und Ausfahrtsbereichen und / oder Hallentoren und Fensteröffnungen genau festgelegt werden kann, wo sich die zukünftigen Lärmquellen befinden dürfen und wo nicht. So wird sichergestellt, dass neue Nutzungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft darstellen können, hierzu nimmt die beigelegte Begründung in Anlage 2 der Drucksache ausführlich Stellung. Das Lärmgutachten hat weiter gezeigt, dass eine Wohnnutzung innerhalb des Geltungsbereiches angesichts der vorhandenen Lärmbelastungen nicht umsetzbar ist, gesunde Wohnverhältnisse können nicht sichergestellt werden. Mit der Entscheidung, den Bebauungsplan Nr. 1840 als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB aufzustellen, kann das Thema Lärmimmissionen /-emissionen auf der Vollzugsebene der Baugenehmigung jedoch optimal abgeprüft werden.

Dagegen wird der südlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 1714 mit dem verbliebenen Teil der Bestandshalle als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 (1) BauGB fortgeführt. Er definiert konkret die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung im südlichen Bereich des Gesamtareals und setzt dafür auch entsprechende Baugebiete fest („eingeschränktes Gewerbegebiet“ und „Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe“). Während im Großteil der Halle gewerbliche Nutzungen einziehen sollen (Sport, Freizeit, Büro u.ä.), soll auf einer begrenzten Fläche die Errichtung eines Lebensmitteleinzelhändlers mit zusätzlichem Bistroangebot ermöglicht werden. Für den Stellplatzbedarf soll eine separate Parkpalette errichtet werden. Für den Bebauungsplan Nr. 1714 wird eine gesonderte Drucksache erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

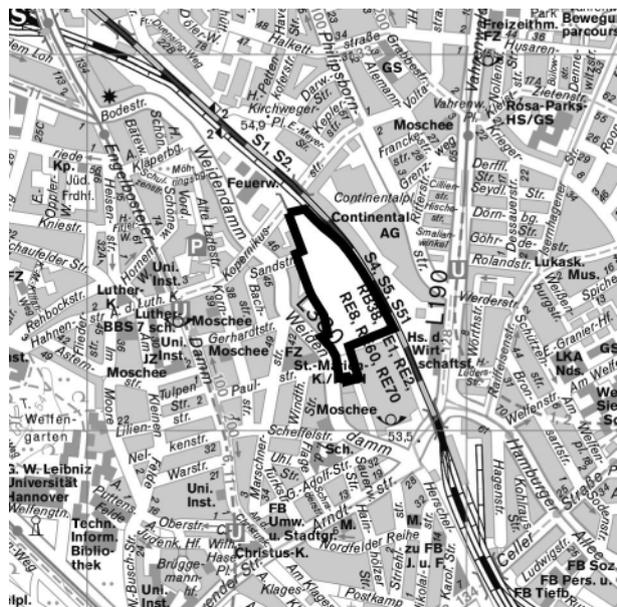
Mit den Planungszielen der beiden vorgenannten Bebauungspläne kann einerseits die Verträglichkeit mit dem Nutzungsspektrum in der Nordstadt gewährleistet und andererseits eine Verzahnung der bisher dem Stadtteil entzogenen Flächen mit der Nachbarschaft erreicht werden. Es ist vorgesehen, beide Beschlussdrucksachen (Bebauungsplan Nr. 1840 und Nr. 1714) parallel in den politischen Gremien beraten zu lassen. Um die Voraussetzungen für die vorab beschriebene Entwicklung des Geländes zu erreichen und um die Planstraßen als öffentliche Verkehrsfläche widmen zu können, ist die Durchführung der vorgenannten Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Die Aufteilung des Gesamtareals in zwei getrennte Bebauungsplanverfahren macht einen gesonderten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1840 erforderlich. Gemäß der oben beschriebenen Ziele soll der Bebauungsplan Nr. 1840 nunmehr weitergeführt und öffentlich ausgelegt werden. Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

61.11
Hannover / 27.12.2017

**Bebauungsplan Nr.1840
- ehemaliger Hauptgüterbahnhof/nördlicher Bereich -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Stadtplanung Nord

Stadtteil: Nordstadt

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Nordstadt und ist ca. 4,93 ha groß. Er umfasst den nördlichen Abschnitt des ehem. Hauptgüterbahnhofes. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:
durch die Brücke über die Kopernikusstraße
- Im Osten:
durch die Trasse der Deutschen Bahn AG
- Im Süden:
durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südlich der Planstraße in Verlängerung der Paulstraße
- Im Westen:
durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Weidendamm und im mittleren Teil in Höhe der Paulstraße durch den Weidendamm selbst

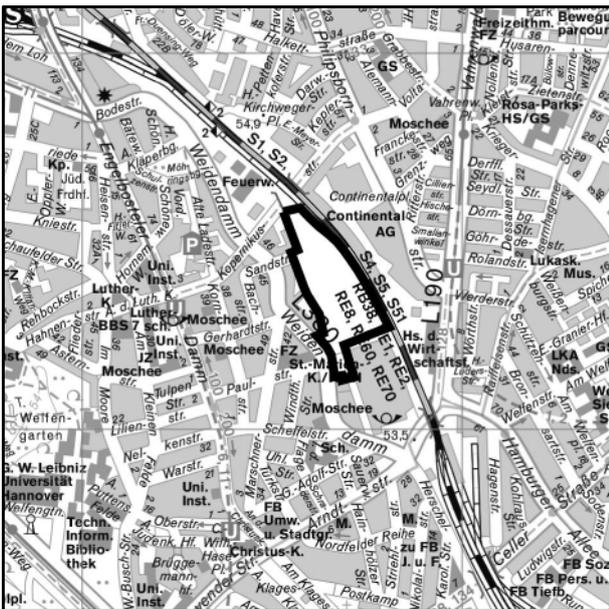
Bisherige Drucksachen-Beschlüsse (alle unter Bebauungsplan-Nr. 1714)

1156/2006	Hauptgüterbahnhof und Postzustellpunkt – Vorbereitung der Bauleitplanverfahren
0842/2008	Aufstellungsbeschluss
15-0934/2008	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
0401/2009	Güterbahnhof Weidendamm, Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“, Anmeldung zur Aufnahme in das Programmjahr 2010 des Landes Niedersachsen
0883/2014 N1	Entwicklungsvereinbarung ehemaliger Hauptgüterbahnhof
15-1873/2014	Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
2006/2014	erneuter Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 1840
„ehemaliger Hauptgüterbahnhof /
nördlicher Abschnitt“
 (Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB)

Begründung mit Umweltbericht

(Fassung zur öffentlichen Auslage des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)



Stadtteil: Nordstadt

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,93 ha.

Er umfasst den nördlichen Abschnitt des ehemaligen HGBF und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:
durch die Brücke über die Kopernikusstraße

Im Osten:
durch die Trasse der Deutschen Bahn AG

Im Süden:
durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südlich der Planstraße in Verlängerung der Paulstraße

Im Westen:
durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Bebauung am Weidendammschule und im mittleren Teil in Höhe der Paulstraße durch den Weidendammschule selbst

TEIL I: BEGRÜNDUNG	4
1.0 Ziele und Zwecke der Planung	4
2.0 Städtebauliche Situation	6
3.0 Planungsvorgaben	8
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm.....	8
3.2 Flächennutzungsplan	8
3.3 Einzelhandels- und Zentren Konzept der Landeshauptstadt Hannover	9
3.4 Angrenzende Bebauungspläne / bestehendes Planungsrecht.....	9
3.5 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	9
3.6 Ausgleich / Eingriff in Natur und Landschaft.....	10
4.0 Städtebauliche Zielsetzungen für das Gesamtareal des ehem. HGBF (Geltungsbereich Bebauungspläne Nr. 1840 und Nr. 1714)	10
5.0 Zeichnerische und textliche Festsetzungen / Hinweise	13
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	13
5.2 Nutzungsbeschränkungen (textliche Festsetzungen)	13
5.5 Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Hannover (LHH) / Stadtentwässerung	14
5.6 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Hinweis)	14
6.0 Erschließung	14
7.0 Ver- und Entsorgung	16
8.0 Umweltbelange	16
8.1 Artenschutz	16
8.2 Lärmschutz	17
8.3 Altlasten	19
8.4 Kampfmittel.....	20
8.5 Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU	20
9.0 Hinweise	21
9.1 Denkmalschutz.....	21
9.2 Baumschutzsatzung.....	21
9.3 Grundwasserflurabstand	21
9.4 Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG	22
9.5 Deutsche Bahn AG	22
10.0 Durchführung des Bebauungsplanes / Kosten	23
11 Fachgutachten	23
TEIL II: UMWELTBERICHT	24
1. Einleitung	24
2. Ziele des Natur- und Umweltschutzes	25
2.1 Natura 2000	25
2.2 Relevante Fachgesetze und Fachplanungen	25
3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Artenschutz.....	26
3.2 Schutzgut Boden.....	27
3.2.1 Natürliche Bodenfunktion	27
3.2.2 Bodenbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	27
3.3 Schutzgut Wasser	27
3.4 Schutzgüter Luft und Klima	28
3.5 Schutzgut Mensch.....	29

3.5.1	Lärmschutz	29
3.5.3	Risiken für die Gesundheit des Menschen durch Altlasten	29
3.5.4	Lufthygiene	30
3.5.4	Erholungsfunktion der Landschaft	30
3.6	Orts- und Landschaftsbild	30
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	30
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	31
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
7.	Verfahren der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	32
8.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	32
9.	Zusammenfassung	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1840	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1714	5
Abbildung 3:	Städtebauliches Entwicklungspotenzial für die Gesamtfläche im Bereich des ehem. HGBF (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1840 und Nr. 1714)	11

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 Ziele und Zwecke der Planung

Die ehemaligen Betriebsflächen des Hauptgüterbahnhofes (HGBF) sind laut Bescheid des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 30.05.2007 von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, diese Flächen neuen Nutzungen zuzuführen und in den Stadtteil Nordstadt zu integrieren. Das Gesamtareal des ehemaligen HGBF umfasst rund 8,5 ha und stellt das größte zusammenhängende Entwicklungspotenzial in Innenstadtnähe dar.

Die Grundstückseigentümerin Aurelis Real Estate GmbH Co.KG – Region Nord (nachfolgend aurelis genannt) hatte im April 2006 durch das Büro Albert Speer & Partner (Frankfurt a.M.) einen Masterplan für die Nachnutzung der Fläche vorgelegt. Angedacht war, die Entwicklung von kulturellen Nutzungen sowie Sport- und Freizeitaktivitäten aber auch gewerblichen Nutzungen (Sondergebiet Kultur, Sport, Freizeit, Gewerbe) am Standort zu etablieren - alle Nutzungen immer unter der Voraussetzung des Erhalts der Halle des ehem. HGBF. Dieser Masterplan bildete mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.06.2006 die Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1714 (DS Nr. 1156/2006)¹. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 08.05.2008 vom Verwaltungsausschuss gefasst (DS Nr. 0842/2008). Auf dieser Plangrundlage und mit dem Nutzungskonzept des Masterplanes wurden die "Ziele und Zwecke" für den Bebauungsplan Nr. 1714 erarbeitet und auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (29.05.2008 bis 30.06.2008).

In den darauffolgenden Jahren hat aurelis intensiv versucht, auf Grundlage dieses Nutzungskonzeptes und mit der Prämisse des Erhalts der Halle, die Fläche zu vermarkten. Dies ist jedoch nicht gelungen. Insbesondere der Erhalt der Halle stellte sich für konkrete Nutzungskonzepte von Interessenten und Investoren immer wieder als wirtschaftliches Hemmnis dar. Auch die Bemühungen der Landeshauptstadt Hannover in 2009/2010, hier über das Einwerben von Drittmitteln den Erhalt der Halle zu stützen, blieben ohne Ergebnis. Einem entsprechenden Antrag zur Aufnahme der Fläche des HGBF in das Förderprogramm "Stadtumbau West" des Bundes und des Landes wurde nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund war es städtebaulich notwendig, das bisherige Nutzungskonzept neu zu überdenken und dabei auch den Erhalt der gesamten Halle in Frage zu stellen, um neue Möglichkeiten der Nach- und Umnutzung der Flächen zu eröffnen.

Erste Möglichkeiten zur Umsetzung zeichneten sich ab, als aurelis für die Deutsche Post AG zusätzlich zu der bereits im Südteil der Halle realisierten Postzustellbasis für Briefe noch eine weitere Fläche für eine mechanisierte Postzustellbasis (MechZB) für Pakete auf dem Gelände des ehemaligen HGBF zur Verfügung stellen und langfristig an die Deutsche Post AG vermieten sollte. Da eine Unterbringung dieser Nutzung innerhalb der Halle aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (u.a. Stützenstellung und Baugrundbeschaffenheit) nicht umsetzbar war, sollte auf der Basis einer neuen Flächenaufteilung für das Gesamtareal ein Teilabriss der Halle erfolgen. Dieser Abriss sollte sich aber nur auf den nördlichen Abschnitt der Halle beschränken, während der verbleibende Teil bis zum Südkopf in jedem Fall erhalten und im Bestand gesichert werden soll. Die MechZB wurde zwischenzeitlich errichtet und ist seit Mitte 2016 in Betrieb. Da die Halle auch aus Sicht der aurelis

¹ Diese Drucksache und alle nachfolgend genannten Drucksachen können im Sitzungsmanagement unter der Internetseite www.hannover.de unter der Rubrik „Leben in der Region Hannover“ – „Politik“ online oder in der Bauverwaltung der Landeshauptstadt Hannover eingesehen werden (Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30165 Hannover / Stand 2017).

ein wichtiges und besonderes Alleinstellungsmerkmal für die Gesamtfläche darstellt, wird hier neben der bereits bestehenden Postzustellbasis (Briefe) eine Nutzung der verbliebenen Hallenflächen durch weitere Unternehmen unterschiedlicher Sparten angestrebt. Wobei der technische Zustand der Anlage eine Komplettanierung erfordert, die auf dem ursprünglichen Tragwerk der Halle aufbaut.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich die nördliche Teilfläche des Grundstückes an den Abfallwirtschaftsbetrieb AHA veräußert. Die AHA beabsichtigt am Standort eine neue Betriebsstätte zu errichten. Der in unmittelbarer Nähe an der Sandstraße vorhandene Wertstoffhof der AHA bleibt weiterhin erhalten. Auf der Trasse der alten Ladestraße entsteht die neue Haupterschließung des Gebietes. Damit ergeben sich zugleich auch neue gut erschlossene Grundstücke auf der Westseite dieser Erschließungsstraße (Planstraße A), die für verlagerungswillige Betriebe aus der Nordstadt oder für andere Gewerbebetriebe eine interessante Entwicklungsperspektive bieten können. Gleichzeitig ist die Aufwertung des Vorplatzes auf der Südseite der Halle vorgesehen. Mit einem attraktiven Stadtplatz und der Sanierung der Hauptfassade der Halle des ehemaligen HGBF soll hier am Südkopf des Geländes ein neues stadträumlich ansprechendes Entree als Eingang in die Nordstadt geschaffen werden.

Die wesentlichen Inhalte des vorgenannten Nutzungskonzeptes wurden in einer Entwicklungsvereinbarung zwischen der LHH Hannover und aurelis zusammengefasst und den politischen Gremien zur Beschlussfassung in einer gesonderten Drucksache vorgelegt. Sie wurde am 24.07.2014 vom Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen (DS 0883/2014 N1). Auf der Basis dieser Entwicklungsvereinbarung hat der Verwaltungsausschuss für die Flächen des ehemaligen HGBF am 16.10.2014 einen neuen Aufstellungsbeschluss gefasst (DS 2006/2014) und der Stadtbezirksrat Nord die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (DS 15 – 1873/2014). Das Verfahren zur erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 30.10.2014 bis 01.12.2014 durchgeführt.

Für die weiteren städtebaulichen Planungen soll der bisher unter der Nummer 1714 geführte Bebauungsplan geteilt werden. Er wird

- im Norden als einfacher Bebauungsplan Nr. 1840 „ehemaliger HGBF / nördlicher Abschnitt“ nach § 30 Abs. 3 BauGB und
- im Süden als qualifizierter Bebauungsplan Nr. 1714 „ehemaliger HGBF / südlicher Abschnitt“ nach § 30 Abs. 1 BauGB fortgeführt.

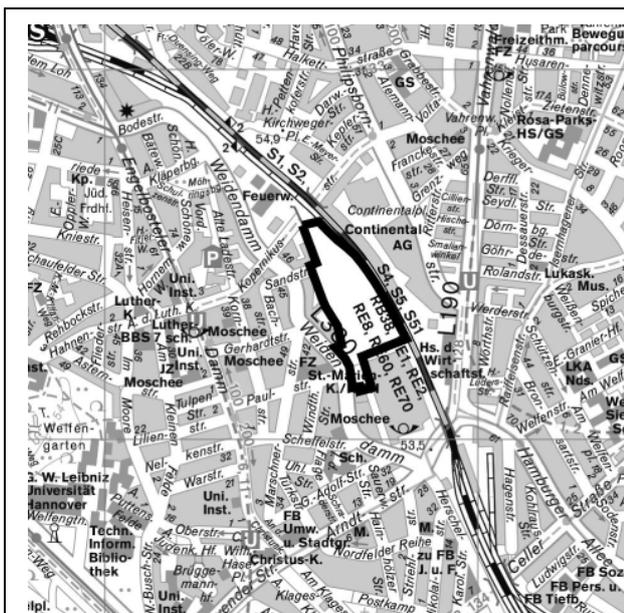


Abbildung 1:
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1840

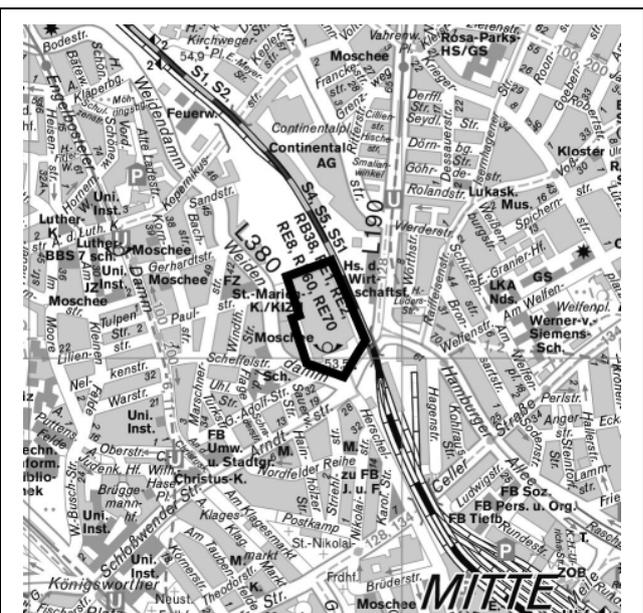


Abbildung 2:
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1714

Diese Teilung ist unter folgenden Aspekten städtebaulich sinnvoll:

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1840, dessen Geltungsbereich sich auf den nördlichen Bereich des ehem. HGBF erstreckt, wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Er enthält keine Baugebietsfestsetzungen und keine Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, er legt aber ökologische Festsetzungen (Dachbegrünung, Baumpflanzungen), eine Erschließungsstraße sowie Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel, Spielhallen und Wettbüros fest. Da eine weitergehende Planungsnotwendigkeit nicht besteht, wird vorgegeben, dass sich die künftigen Nutzungen im Plangebiet nach Art und Maß ihrer Nutzung im Sinne von § 34 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einfügen müssen. Zudem müssen die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Im Vorfeld wurde ein Lärmgutachten erstellt, das sowohl die vorhandenen Lärmbelastungen die heute auf das Plangebiet wirken, berücksichtigt, als auch die an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Nutzungen insb. westlich des Weidedamms, die auf die neuen Nutzungen zukünftig maßgeblich ausstrahlen werden.

Da sich die Art der Nutzung zukünftig über die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB definiert, wird der Nachweis der Lärmemission/-Immission auf der Ebene des Bauantragsverfahrens geführt. Dies ist für die Anlieger in der Nachbarschaft des Plangebietes von Vorteil, da somit auf Bauantragsebene über konkrete Lärmgutachten bzw. über konkrete Angaben zur Lage von Ein- und Ausfahrtsbereichen und / oder Hallentoren genau festgelegt werden kann, wo sich die zukünftigen Lärmquellen befinden dürfen und wo nicht, um so wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Das heißt zusammengefasst, dass im Rahmen des Bauantrages die konkreten Nachweise zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erbracht werden müssen. Aufgrund der hohen Lärmvorbelastungen im Plangebiet wäre die alternative Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln im Plangebiet nicht zielführend.

Dagegen wird der südlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 1714 mit dem verbliebenen Restbestand der Halle und einer hieran direkt angrenzenden angedachten neuen Parkpalette im Norden als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB fortgeführt. Er definiert konkret die zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzung im südlichen Bereich des Gesamtareals und setzt dafür als Baugebiet ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ und ein „Sondergebiet Einzelhandels- und Gewerbebetriebe“ fest. Hier soll unter Berücksichtigung des bestehenden Einzelhandels- und Zentren Konzeptes der Landeshauptstadt Hannover auf einer im Umfang klar begrenzten Fläche in eingeschränktem Maße ein Lebensmitteleinzelhandel (einschl. Getränke, Genussmittel) mit gastronomischem Angebot ermöglicht werden. Ansonsten bleiben aber Einzelhandel und Vergnügungstätten ausgeschlossen.

Mit den Vorgaben dieser beiden vorgenannten Bebauungspläne soll einerseits die Verträglichkeit mit dem Nutzungsspektrum in der Nordstadt gewährleistet werden, andererseits aber auch eine Verzahnung der bisher dem Stadtteil entzogenen Flächen mit der Nachbarschaft erreicht werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorab beschriebene Umnutzung des ehemaligen Bahngeländes zu schaffen, ist die Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

2.0 Städtebauliche Situation

Lage im Stadtgebiet

Das Gesamtareal des ehemaligen HGBF befindet sich am östlichen Rand des Stadtteiles Nordstadt östlich des Weidedamms und südlich der Kopernikusstraße. Die Entfernung zum Hauptbahnhof beträgt vom nördlichsten Punkt rund 1000 m Luftlinie. Aufgrund seiner früheren Nutzung als Fläche für Bahnanlagen war das Areal bisher einer städtebaulichen Einbindung in die Nordstadt entzogen.

Verkehrliche Anbindung im Bestand (Straße und Öffentlicher Personennahverkehr)

Das Gebiet wird im Osten durch die Bahnstrecke Hannover - Köln / Hamburg der Deutschen Bahn AG begrenzt, ist jedoch über die Arndtstraße (L 190) im Süden, den Weidendamm (L380) im Westen und die Kopernikusstraße im Norden gut an das Hauptverkehrsstraßennetz angebunden. Der Cityring ist über die großen Ausfallstraßen Vahrenwalder Straße (L 190) und Westschnellweg auf kurzem Weg erreichbar. Hierüber ist der Anschluss an das überregionale Straßennetz gewährleistet.

Die nächstgelegenen Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs sind:

- die Station **Kopernikusstraße** in rd. 300 m bis 600 m Entfernung (Stadtbahnlinien 6 und 11 / Bus Linie 100 und 200),
- die Station **Werderstraße** in rd. 700 bis 1000 m Entfernung (Stadtbahnlinien 1 und 2 / Buslinie 128)
- die Haltestelle **Lilienstraße** in rd. 500 m bis 800 m Entfernung (Bus Linie 200).

Der Hauptbahnhof und der Zentrale Omnibusbahnhof in der Rundestraße sind über die vorgenannten ÖPNV-Haltestellen gut und schnell erreichbar. Damit ist der Anschluss der Fläche an den überregionalen ÖPNV gegeben.

Bau- und Nutzungsstruktur im Bestand

Auf der nördlichen Teilfläche ist nach dem Teilabriss der Halle keine alte Bausubstanz mehr vorhanden. Die Gleiskörper wurden vor längerer Zeit zurückgebaut. In 2016/2017 wurden umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt. Auf den schon freigeräumten Flächen wurde in 2016 östlich der neuen Erschließungsstraße die neue mechanische Postzustellbasis für Pakete (MechZB) der Deutschen Post AG in Betrieb genommen. Die nördlich daran angrenzenden Flächen wurden durch die Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA) erworben. Die AHA beabsichtigt, hier einen neuen zentralen Betriebshof zu errichten. Baubeginn ist für 2018 avisiert.

Im südlichen Teil, außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes, soll die ehem. Güterabfertigungshalle in ihrer historischen Kubatur und Anmutung erhalten bleiben. Aufgrund des baulichen Zustandes ist jedoch eine Komplettisanierung erforderlich, die in weiten Teilen einen Rückbau bis auf das Stahlskelett erfordert. Nur so können die gesetzlich geforderten energetischen Standards für eine Nachnutzung erfüllt werden. Der südliche Teil der Halle wird seit Jahren durch die Deutsche Post AG als Postzustellbasis für Briefe genutzt (ca. 6.500 m²), diese Nutzung soll erhalten bleiben. Die Halle strahlt aufgrund ihrer enormen Gebäudeabmessungen weit in die angrenzenden Bereiche hinein.

Während bei den Grundstücken entlang des Weidendamms und an der Sandstraße der Gebietscharakter noch überwiegend durch Kleingewerbe geprägt ist (Druckereien, Tischlereien, Softwareunternehmen, Planenfabrik, Automobilwerkstätten, Wirtschaftshof der AHA Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover), wird diese Gemengelage in westlicher Richtung bis zum Engelbosteler Damm zunehmend durch Wohnnutzung bestimmt. Am Engelbosteler Damm selber sind vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und Einzelhandelsangebote vorhanden. Die Gebäudestrukturen westlich des Plangebietes weisen keine einheitlichen Merkmale auf. So variiert die Geschossigkeit bis zum Weidendamm von ein bis drei Vollgeschossen. Bei den Dächern der gewerblich genutzten Bauten herrschen Flachdächer oder sehr flach geneigte Dächer vor. Die Wohnbebauung weist überwiegend bis zu vier Vollgeschossen auf und markiert in vielen Bereichen als Blockrandbebauung den Straßenraum.

Der Weidendamm westlich des Plangebietes mündet im Süden in die Arndtstraße. Dieser Verkehrsknotenpunkt wird zum einen durch die Südfront der ehemaligen Güterabfertigungshalle geprägt und markiert gleichzeitig mit den beiden Hochpunkten, dem neungeschossigen, ehemaligen Wohnheim der Deutschen Bahn AG am Südwestende der Halle und dem sieben- bzw. achtgeschossigen Hochhaus auf der Südseite des Weidendamms mit der Zentralverwaltung der DANA Senioreneinrichtungen GmbH, sozusagen das „Eingangstor“ zur Nordstadt.

Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die mehrgleisige Trasse der Deutschen Bahn. Die Gebäude- und Nutzungsstruktur östlich des Plangebietes wird parallel zur Bahntrasse bis zur Vahrenwalder Straße von den Backsteingebäuden auf dem Gelände des Stammwerkes der Continental AG dominiert. In den Gebäuden befinden sich auch Büros der hannoverimpuls GmbH. Diese Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Darüber hinaus schließt östlich der Vahrenwalder Straße Wohnbebauung an.

Nördlich der Kopernikusstraße erstreckt sich das Areal der neuen Feuer- und Rettungswache Weidendam, für die mit dem Bebauungsplan Nr. 1755 im April 2013 die baurechtliche Grundlage geschaffen wurde. Der erste Bauabschnitt ist bereits fertiggestellt, der zweite Bauabschnitt befindet sich aktuell in der Umsetzung (Fertigstellung in 2018). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Weidendammes wurden verschiedene Wohngebäude errichtet, die jedoch nur bedingt auf das Plangebiet ausstrahlen.

Historische Entwicklung

Die ersten Anlagen des HGBF führen zurück auf das Jahr 1874. Erste Empfangs-, Versand- und Lagerschuppen (Überdachung von 6 Gleisen) entstanden im Bereich der heutigen Güterhalle seit etwa 1930. Die Anbindung erfolgte über zwei Ladestraßen. 1939 wurde die Güterhalle auf 12 überdachte Gleise erweitert. Die anliegenden Lagerschuppen und Werkstätten, das Stellwerk Hgu sowie das Zollamt entstammen ebenfalls aus dieser Zeit. Im Jahr 1998 erfolgte dann die Stilllegung der Güterhalle und der Zufahrtsgleise. In diesem Zusammenhang wurden auch das Zollamt und das Stellwerk außer Betrieb gesetzt. Auf Teilen des Geländes bestanden seit den 1960er Jahren bahnfremde Nutzungen (KFZ-Verkauf, Tankstelle), die im Laufe der Jahre jedoch alle wieder aufgegeben wurden. Lediglich ein Teil der südlichen Güterhalle wird seit 2008 von der Deutsche Post AG als Postzustellbasis für Briefe genutzt und soll an diesem Standort auch weiterhin verbleiben.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wurden 2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Aufgrund der historischen Entwicklung waren das Areal und insbesondere der nördliche Abschnitt mit den Gleisanlagen als Altlastenverdachtsfläche einzustufen. Für die Sanierung wurde in Abstimmung mit der Region Hannover (Fachbereich Umwelt) ein Sanierungskonzept erarbeitet². Mit Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen wird eine Nachnutzung des Areals für gewerbliche Zwecke unter der Auflage einer Vollversiegelung ermöglicht (siehe auch Kap. 7.6 Altlasten). Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes hat begonnen und ist fast abgeschlossen.

3.0 Planungsvorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) für die Region Hannover enthält keine besonderen raumordnerischen Festlegungen für das Gelände. Nach dem im RROP 2005 integrierten Regionalen Einzelhandelskonzept liegt das Plangebiet im Versorgungskern des oberzentralen Standortbereichs. Der Weidendam ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt (Landstraße L 380). Die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Nr. 1840 ist mit den Zielen des RROP vereinbar.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1840 sind:

² M&P Geonova GmbH, Joachimstraße 1, 30519 Hannover, Endbericht zum Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den Bereich des ehem. HGBF Hannover (IBB-Nr.: 19000075), Januar 2015

- gewerbliche Baufläche,
- Versorgungsleitungen - Abwasser,
- Kennzeichnung von Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen.

Für die Umgebung stellt der Flächennutzungsplan folgendes dar: gewerbliche Bauflächen im Süden westlich der Straße Weidendamm, gewerbliche Bauflächen südlich der Kopernikusstraße und in Höhe der Sandstraße Wohnbauflächen und Fläche für Gemeinbedarf in den mittleren Abschnitten sowie gemischte Bauflächen im Süden an der Arndtstraße. Als Hauptverkehrsstraßen sind dargestellt: die Kopernikusstraße im Norden, der Weidendamm im Westen und die Arndtstraße im Süden. Im Osten sind Flächen für die Eisenbahn dargestellt.

Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1840 entspricht somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Weitere Nutzungsarten werden nicht festgesetzt.

Die Kennzeichnung der Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen erfolgt in diesem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Tatsachenkennzeichnung und ist daher grundsätzlich unabhängig von einer Sanierungsfähigkeit und einem Sanierungskonzept zu sehen (s. Kap. 7.6 Altlasten).

3.3 Einzelhandels- und Zentren Konzept der Landeshauptstadt Hannover

Das kommunale Einzelhandelskonzept (Dr. Donato Acocella – Stadt und Regionalplanung 2010) soll die Landeshauptstadt Hannover mit seinen Steuerungselementen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen zu betreiben. Es stellt dar, an welchen Standorten grundsätzlich Einzelhandel zulässig sein soll bzw. wo welche planungsrechtlichen Beschränkungen angestrebt werden sollen. Dabei werden neben der Zentren Hierarchisierung und –struktur auch die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen der Zentren berücksichtigt.

Danach ist das Plangebiet als „nicht integriert“ einzustufen, weil es nicht in einem dieser festgelegten Versorgungsbereiche liegt und durch gewerbliche Nutzungen im Umfeld sowie durch verkehrsinfrastrukturelle Barrieren nach Süden (Arndtstraße) und Osten (Bahntrasse) geprägt ist. Es befindet sich zudem in der Nähe zum zentralen Versorgungsbereich (ZVB) C-Zentrum Engelbosteler Damm mit seinen vielfältigen Einzelhandelsangeboten. Dieses Zentrum gilt es zu stärken und zu stützen, weshalb im Plangebiet Einzelhandel jeglicher Art auszuschließen ist.

3.4 Angrenzende Bebauungspläne / bestehendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich war als planfestgestelltes Bahngelände bisher dem kommunalen städtebaulichen Planungsrecht entzogen. Für die südliche Teilfläche wurde zwischenzeitlich das Bebauungsplanverfahren Nr. 1714 - „ehem. HGBF/südlicher Abschnitt“ eingeleitet.

Die Flächen in den westlich anschließenden Bereichen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Durchführungsplanes Nr. 90, der hier zusammen mit seiner 2. und 3. Änderung Festsetzungen für Gewerbegebiete enthält. Im Osten grenzen die Flächen der vorhandenen DB Anlage unmittelbar an das Plangebiet.

Das Plangebiet ist zum Teil bereits bebaut und in allen Himmelsrichtungen von maßstabgebender Bebauung umgeben, die auf das Gelände einwirkt. Die Erschließung ist gesichert. Gesunde Arbeitsverhältnisse können gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet derzeit bauplanungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zu bewerten.

3.5 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

Landschaftsrahmenplan: Die Region Hannover hat den Landschaftsrahmenplan 2013 als gutachterlichen Fachplan erstellt. Das gesamte Plangebiet ist danach als Siedlungsfläche eingestuft und von landschaftsplanerischen Zielsetzungen ausgenommen.

Landschaftsplan: Ein Landschaftsplan besteht für das Plangebiet nicht.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete: Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

3.6 Ausgleich / Eingriff in Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB einzustufen. Im Sinne der Eingriffsregelung gehen die neuen Baurechte nicht über die vorhandenen Baurechte hinaus. Ein zu bilanzierender Eingriff in Natur und Landschaft findet somit nicht statt und die Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.0 Städtebauliche Zielsetzungen für das Gesamtareal des ehem. HGBF (Geltungsbereich Bebauungspläne Nr. 1840 und Nr. 1714)

Das Entwicklungskonzept für das Gesamtareal zeigt auf, wie die Flächen künftig genutzt und beispielhaft bebaut werden könnten (vgl. Abbildung 3).

Zur inneren Erschließung des Plangebietes wird die Anlage einer Straße erforderlich, die im Wesentlichen auf der Trasse der ehemaligen Ladestraße verläuft. Diese wird im Süden in Höhe der Gustav-Adolf-Straße, im Westen in Höhe der Paulstraße und im Norden in Höhe der Sandstraße über den Weidendamm (L 380) an das Verkehrsnetz der Nordstadt angebunden. Über diese Anbindungspunkte erfolgt insoweit auch die „Verknüpfung“ der bestehenden Nutzungsstrukturen mit den neu zu entwickelnden Flächen im Geltungsbereich. Das Straßenprofil wurde so ausgelegt, dass im öffentlichen Straßenraum zusätzliche Parkplätze sowohl für Pkw als auch Lkw angeboten werden können. Diese öffentlichen Parkplätze sind über eine beidseitige Baumreihe gegliedert. Die Nebenanlage führen getrennte Fuß- und Radwege. Die Planstraße stellt insbesondere für RadfahrerInnen eine echte alternative Nord-Süd-Verbindung zum Weidendamm dar, hier ist eine komfortable und sichere Verbindung auf separaten Radwegen, auch im Einbahnstraßenbereich, möglich.

Für das Gesamtareal ist im Wesentlichen eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung vorgesehen. Dies entspricht der Lagegunst und dem Charakter des Gebietes und berücksichtigt die heute auf das Gelände einwirkenden Lärmbelastungen durch den schienengebundenen Verkehr und die östlich angrenzende gewerbliche Nutzung. Diese Lärmbelastungen schließen auch eine Wohnnutzung am Standort aus. Im gesamten Plangebiet sollen zudem zur Sicherung der funktionsgerechten Einbindung in den Stadtteil Spielhallen, Spielcasinos, sowie Wettbüros u.a. Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Durch den bereits in 2016 erfolgten nördlichen Teilabriss der ehem. Güterabfertigungshalle entstand für den Bereich bis zur Kopernikusstraße eine umfangreiche, neu zu ordnende und zu entwickelnde Fläche. Hiervon sind östlich der neuen Erschließungsstraße bereits rd. 17.000 m² durch die 2016 in Betrieb gegangene Postzustellbasis MechZB der Deutschen Post AG belegt. Die nördlich daran angrenzenden Flächen sollen dem Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA) als neuer Betriebshof dienen (ca. 12.000 m²). Baubeginn ist hier für 2018 avisiert. Für die Flächen westlich der neuen Erschließungsstraße sind kleinteilige Gewerbeeinheiten denkbar, die sich hier in die bestehende Gemengelage der Nordstadt einfügen und keinen besonderen Lärmschutzanspruch hervorrufen können.

Erklärtes Ziel des Grundstückseigentümers aurelis ist der Erhalt und die Nachnutzung des verbliebenen Hallengebäudes, das maßgeblich den Standort prägt und als Alleinstellungsmerkmal eine besondere Strahlkraft entfaltet.

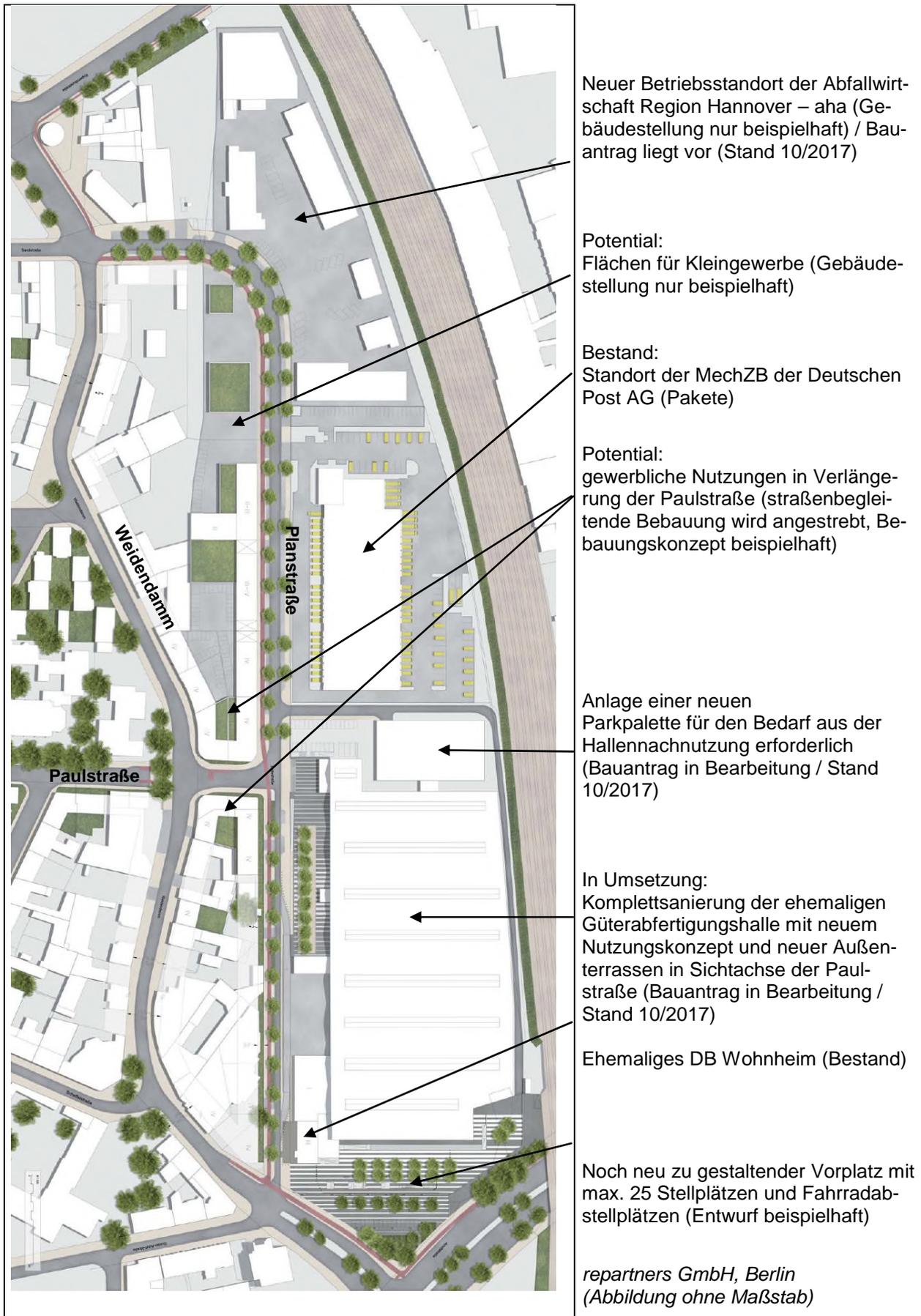


Abbildung 3 Städtebauliches Entwicklungspotenzial für die Gesamtfläche des ehem. HGBF (Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1840 und Nr. 1714)

Die bereits vorhandene Postzustellbasis für Briefe bleibt im Gebäude bestehen. Die zusätzlichen geplanten neuen Nutzungen in der Halle aus den Bereichen Sport, Freizeit und Gewerbe erfordern eine Totalsanierung des Gebäudes, um die energetischen Anforderungen und die heutigen technischen Anforderungen an den Brandschutz erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang wurden in 2017 bereits umfangreiche Abrissmaßnahmen am Gebäude vorgenommen. Das neue Plankonzept für die Halle sieht neben dem bestehenden Haupteingang auf der Südseite des Gebäudes die Anlage eines zweiten Haupteingangs auf der Westseite, in etwa in Höhe der Paulstraße, vor. Diese beiden Eingänge werden durch eine interne Erschließungsachse verbunden, an der sich die neuen Mieteinheiten aufreihen. Der Westausgang wird zudem durch eine Außenterrasse aufgewertet, an der sich ein gastronomischer Betrieb ansiedeln soll. Über dieses Nutzungsangebot kann eine besondere Verzahnung mit den bestehenden Nutzungen westlich des Weidendamms erzeugt werden. An dieser Stelle soll deshalb auch als Ausnahme ein Einzelhandelsbetrieb aus dem Bereich Lebensmittel/Genussmittel/Getränke zugelassen werden (flächenmäßig genau begrenzte Fläche), der den Gastronomiebetrieb ergänzt. Darüber hinaus sollen mit Rücksicht auf das Versorgungszentrum Engelbosteler Damm im gesamten weiteren Plangebiet Einzelhandelsnutzungen jedoch ausgeschlossen werden.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze für die neuen Nutzungen sollen über eine Stellplatzanlage sichergestellt werden, die an der neuen Nordfassade der Halle errichtet wird (mehrgeschossiges Parkpalette/Parkdeck).

Das vorhandene Hochhaus im Süden des Plangebietes wurde als Wohnheim für MitarbeiterInnen der DB genutzt. Für dieses Gebäude sind ebenso andere Nutzungen denkbar, sofern diese den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1714 entsprechen.

In Abstimmung mit der aurelis soll zudem der Vorplatz der Halle, der heute ausschließlich als Stellplatzanlage genutzt wird, deutlich aufgewertet werden. Hierzu soll auch die südlich angrenzende städtische Grundstücksfläche einbezogen werden, die heute im Wesentlichen als Abstandgrün zwischen der Halle und der Straßenverkehrsfläche fungiert. Geplant ist die Anlage eines neuen urbanen Stadtplatzes, der zum Teil auch für Freizeitnutzungen zur Verfügung steht (z.B. Skaten) und die Neuausrichtung und Umnutzung der Halle unterstreicht und stützt. Deshalb soll hier zukünftig die Anzahl der zulässigen PKW-Stellplätze auch begrenzt werden.

Mit den dargestellten geplanten gewerblichen Nutzungen geht auch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen einher. Hierzu wurde im Vorfeld eine Verkehrsprognose erarbeitet³. Darauf aufbauend wurden die Straßenprofile sowie die Kreuzungsbereiche dimensioniert und auch Flächen für separate Fuß- und Radwege bei der Trassenführung vorgesehen.

Die vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen für das Gesamtareal werden über die beiden Bebauungspläne Nr. 1714 und Nr. 1840 soweit nötig und möglich weiter qualifiziert und definiert und finden ihren Niederschlag in den entsprechenden gemäß BauGB bzw. BauNVO zulässigen Festsetzungen. Die textlichen Erläuterungen dieser beiden Bebauungspläne stellen die einzelnen Festsetzungen in den jeweiligen Geltungsbereichen ausführlich dar und begründen diese.

³ ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg Bebauungsplan Nr. 1714 HGBF Hannover - Verkehrstechnische Stellungnahme 20.04.2015/aktualisiert 07.05.2015 und 07.04.2017

5.0 Zeichnerische und textliche Festsetzungen / Hinweise

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ausgangslage und des planerischen Konzeptes zur Konversion des Plangebietes wird dieser Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Daher müssen sich die künftigen Nutzungen im Sinne von § 34 BauGB nach ihrer Art und ihrem Maß in die vorhandene Umgebung einfügen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung muss sichergestellt sein.

Diese Vorgehensweise ist möglich, weil die städtebaulichen Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung aufgrund der vorwiegend gewerblichen Vorprägung im Nutzungsbestand entlang des Weidendamms und der im Plangebiet bereits realisierten Gebäude ausreichend definiert sind. Gleichzeitig wird damit der Nachweis möglicher Beeinträchtigungen der angrenzenden Bereiche auf die Bauantragsebene verlagert. Dies ist für die Anlieger in der Nachbarschaft des Plangebietes von Vorteil, da über konkrete Lärmgutachten bzw. über konkrete Angaben zur Lage von z.B. Ein- und Ausfahrtsbereichen und / oder Hallentoren / Fenstern genau festgelegt werden kann, wo sich die zukünftigen Lärmquellen befinden dürfen und wo eben nicht, um wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Das heißt zusammengefasst, dass im Rahmen des jeweiligen Bauantrages die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erbracht werden müssen.

Die neue Erschließungsstraße wird als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Die Aufteilung des Profils ist dem Unterdruck der Stadtkarte der Planzeichnung zu entnehmen, da die Straße in der Örtlichkeit bereits fertiggestellt wurde. Gemäß Erschließungsvertrag wird die Planstraße an die Landeshauptstadt Hannover übergeben und öffentlich gewidmet. Die Erschließung des Plangebietes ist somit gewährleistet.

5.2 Nutzungsbeschränkungen (textliche Festsetzungen)

Zur Sicherung der unter Punkt 4.0 dargestellten städtebaulichen Zielsetzung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, besondere Nutzungsregelungen zu treffen:

- Ausschluss von Einzelhandel (§ 9 Abs. 2a BauGB) / § 1 der textl. Festsetzungen

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art unzulässig. Damit soll insb. der zentrale Versorgungsbereich am Engelbosteler Damm gesichert werden; vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.

- Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten (§ 9 Abs. 2 b BauGB / § 2 der textl. Festsetzungen

Im Plangebiet werden zum Schutz der geplanten städtebaulichen Entwicklung Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen sowie Wettbüros ausgeschlossen. Mit diesem Ausschluss soll eine Häufung dieser Nutzungen am Standort vermieden werden, die schnell zu einem Trading-Down-Effekt führen können. Dies dient dem Schutz der angestrebten städtebaulichen Funktion als neuer, innenstadtnaher Gewerbestandort und dem sich daraus ergebenden Aufwertungs- und Entwicklungspotenzial für die Nordstadt insgesamt. Da der vorliegende Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten auf die vorgenannte Nutzungsart beschränkt. Der Ausschlusskatalog, der in einem Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Anwendung finden kann, greift hier nicht.

- Dachflächenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB / § 3 der textl. Festsetzungen

Auf den Grundstücksflächen im gesamten Plangebiet sind die Dachflächen von neuen Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn dies im Widerspruch

zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen, wie Aufzugsüberfahrten, Anlagen zur Be- und Entlüftung, Terrassen, usw.) oder bei stützenlosen, weitspannenden Hallen in Leichtbauweise. Mit dieser Festsetzung kann das Kleinklima am Standort positiv beeinflusst werden. Die Festsetzung entspricht den ökologischen Standards der LHH. Bestandsgebäude sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

- Baumpflanzungen auf Stellplätzen (§ 9 Abs. 2, Nr. 25a) / § 4 der textl. Festsetzungen

Bei der Anlage von privaten ebenerdigen Stellplatzflächen ist pro 5 Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Diese Forderung wird für Stellplätze auf Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind auf einen Baum pro 10 Stellplätze reduziert. Die Vorgaben des Sanierungsplanes gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG sind zu beachten. Mit dieser textl. Festsetzung soll eine Durchgrünung des Plangebietes sichergestellt werden. Hierdurch kann das Kleinklima am Standort positiv beeinflusst werden. Diese Festsetzung entspricht den ökologischen Standards der LHH.

5.5 Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Hannover (LHH) / Stadtentwässerung

Im nördlichen Bereich des Plangebietes in Verlängerung der Sandstraße liegt ein Hauptsammler der Mischwasserkanalisation. Dieser wurde 2009 grundbuchrechtlich gesichert. Eine Überbauung des Sammlers ist auszuschließen. Die Lage des Mischwasserkanals wird in der Planzeichnung als „mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Hannover zu belastende Fläche“ festgesetzt. Ergänzend folgt die Festsetzung „Hauptversorgungs- und Abwasserleitung – unterirdisch“.

5.6 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Hinweis)

Der überwiegende Teil des Plangebietes weist eine Bodenkontaminierung auf, die mit der geplanten Flächensanierung bestehend aus einer Kombination aus Dekontamination und Sicherung die Bodenbelastungen reduziert, aber nicht vollständig beseitigt werden kann (siehe Kapitel 8.5.1 Boden- und Gewässerschutz).

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Flächensanierung sind in dem seit Mai 2015 verbindlichen Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz festgeschrieben (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - BBodSchG).

Die betroffenen Flächen im Plangebiet sind in der Planzeichnung zu diesem Bebauungsplan wie folgt gekennzeichnet: „*Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“. Auf der Planzeichnung erfolgen zudem als Ergänzung Hinweise zu den Themen Versickerung, Niederschlagswasser und Grundwasserabsenkung; vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 9.4 (Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG), Teil I der Begründung.

Auf Bauantragsebene ist die Einhaltung dieser Vorgaben abzu prüfen.

6.0 Erschließung

Im Rahmen der Stadtteilsanierung in der Nordstadt in den 90er Jahren erfolgte der Ausbau des Weidendammes zur Hauptverkehrsstraße (L380). Er verbindet die nördlichen Stadtteile mit der Innenstadt und nimmt eine wichtige verkehrliche Entlastungsfunktion für den Haupteinkaufs- und Flanierbereich Engelbosteler Damm wahr.

Die interne neue Erschließung des Gesamtareals erfolgt über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungsstraße (Planstraße A). Diese Erschließungsstraße wird an drei Stellen an den Weidendamm angeschlossen. Dabei dient im Süden die heute bereits bestehende Anbindung in Höhe der Gustav-Adolf-Straße nur noch als Einfahrt in das Gebiet (Einbahnstraße). Als mittlere Anbindung dient in Höhe der Paulstraße ein neuer dreiarmer Knoten. Der dritte Anschluss wird im Norden des Gebietes über den direkten Anschluss an die Sandstraße sichergestellt. Fußgänger und Radfahrer werden auf separaten Nebenanlagen geführt.

Mit dieser Zielvorgabe wurden zunächst im Rahmen einer verkehrstechnischen Stellungnahme des Büros ARGUS – Stadt- und Verkehrsplanung zur Einschätzung der vorhandenen Verkehrssituation im September 2013 Verkehrsmengendaten an folgenden Knotenpunkten erhoben:⁴

- Arndtstraße / Weidendamm/ Herschelstraße
- Weidendamm / Anbindung HGBF / Gustav-Adolf-Straße
- Weidendamm / Sandstraße
- Kopernikusstraße / Weidendamm.

Mit den für das gesamte Areal (Bebauungsplan Nr. 1714 und Nr. 1840) vorgesehenen Nutzungen wurden dann die zu erwartenden Verkehrsaufkommen rechnerisch ermittelt. Diese Prognose zeigt im Plangebiet eine Erhöhung des Fahrtenaufkommens um insgesamt rd. 1.450 Fahrten/ Tag. Für die Spitzenstunde am Nachmittag werden rund 100 Kfz-Fahrten pro Stunde prognostiziert.

Das Gutachten stellt klar, dass grundsätzlich mit den ermittelten Kapazitätsnachweisen eine leistungsgerechte Erschließung über das vorhandene Straßennetz bzw. über die neuen Knotenpunkte gegeben ist. Auch die leistungsgerechte Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten Kopernikusstraße/ Weidendamm im Norden und Arndtstraße/ Weidendamm/ Herschelstraße im Süden ist weiterhin gewährleistet. Für die Anbindung in Höhe der Paulstraße (Planstraße B) ist ein gemeinsamer Rechts-/Linksabbiegerstreifen mit Aufstellflächen für 2 bzw. 3 KFZ in der Planstraße zu berücksichtigen. Zudem ist hier ein Schutzstreifen mit aufgeweitetem Radaufstellstreifen vorgesehen. Von Norden nach Süden sieht der Weidendamm eine neue separate Linksabbiegerspur in die Planstraße B vor. Von Süden nach Norden ist der Rechtsabbieger in die Planstraße B in die Geradeausspur integriert. Eine Signalisierung (LSA) des Knotens ist rechnerisch bei dem aktuellen Verkehrsaufkommen zwar nicht erforderlich, dennoch wird sie vom Vorhabenträger aurelis gewünscht, um eine LSA-gesicherte Ausfahrt auf den Weidendamm anbieten zu können.

Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen dieses Gutachtens an und stimmt auch dem Bau der vorgenannten LSA-Anlage zu.

Die auf den Ergebnissen der verkehrstechnischen Stellungnahme basierenden Ausbauplanungen wurden im Rahmen eines Erschließungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und aurelis entsprechend fixiert (DS 1403/2015 sowie DS 1403/2015E1). Der notariell beurkundete Vertrag liegt inzwischen vor (Nr. 263 der Urkundenrolle für 2016). Für den südlichen Abschnitt der neuen Erschließungsstraße – außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes - wurde neben der verkehrsgerechten Ausbildung der Anbindung an den Weidendamm folgendes berücksichtigt:

- Die Straße wird aufgrund der räumlichen Situation bis zur Paulstraße als Einbahnstraße von Süden nach Norden mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut, dies führt u.a. zu einer Entlastung des bereits im Bestand hoch belasteten Knotenpunktes Weidendamm/Gustav-Adolf-Straße. Somit kann eine höhere Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden.
- Es sind beidseitig separate Fußwege vorgesehen.
- Der Radweg wird im Zweirichtungsverkehr auf der Westseite der Straße geführt.
- Zwischen Fahrbahn und Radweg ist ein ca. 2 m breiter Grünstreifen mit Einzelbäumen (Neuanpflanzungen) angeordnet. In diesem Streifen sind auch öffentliche Fahrradbügel vorgesehen.

Die erforderlichen Flächen für die Erschließungsstraße wurden zwischenzeitlich als eigenes Grundstück aus der Gesamtfläche herausgebildet und sind in der aktuellen Kartengrundlage der Planzeichnung dargestellt, im Unterdruck ist auch die Profilaufteilung der Straße ablesbar. Die Erschließungsstraße (Planstraße) wird insgesamt als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt.

Der Straßenbau wurde bereits in 2016 begonnen und ist seit Sommer 2017 fertiggestellt, das Profil fußt auf den Ergebnissen der verkehrstechnischen Stellungnahme.

⁴ ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg, Bebauungsplan Nr. 1714 HGBF Hannover - Verkehrstechnische Stellungnahme, 20.04.2015, aktualisiert 07.05.2015 und 07.04.2017

7.0 Ver- und Entsorgung

Die Rahmenbedingungen für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes stellen sich wie folgt dar:

Trink- und Löschwasserversorgung: Das Trinkwasser- und Löschwassersystem wurde getrennt hergestellt. Für den Löschwasserbedarf wird durch enercity netz ein Grundschatz von 96 m³ über 2 Stunden sichergestellt. Zusätzlich kann für den Objektschutz eine maximale Anschlussleistung von 48 m³ / h pro Hausanschluss zur Verfügung gestellt werden.

Schmutzwasser: Der vorhandene Hauptsammler der Mischwasserkanalisation in Höhe der Sandstraße wurde durch einen neuen Mischwasserkanal in der Erschließungsstraße erweitert. Ein Anschluss für alle Grundstücke ist möglich.

Niederschlagswasser: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich auszuschließen (zu ausnahmsweise zulässigen Fallgestaltungen vgl. Punkt 9.4). Bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist eine Abflussbeschränkung von 60 l / (s*ha) zu beachten. Darüber hinaus gehende Mengen sind auf dem jeweiligen Grundstück zurück zu halten und gedrosselt abzuführen.

Gas: Eine Gasversorgung wird für das gesamte Plangebiet bereitgestellt.

Strom: Eine Stromversorgung wird für das gesamte Plangebiet bereitgestellt.

Telekommunikation: Eine Leerrohrtrasse für die Telekom ist in den Nebenanlagen der Erschließungsstraße berücksichtigt worden.

Fernwärme: Für eine mögliche zukünftige Fernwärmeversorgung der nördlichen Flächen des Plangebietes wurde eine Trasse in den Nebenanlagen der Sandstraße freigehalten. Ein möglicher Netzanschluss kann bei Bedarf über den Weidendamm an eine vorhandene Fernwärmetrasse in der Kopernikusstraße erfolgen.

Abfallentsorgung: Der Anschluss des Plangebietes an die Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband Region Hannover - aha ist sichergestellt. Für die Abfall- und Wertstoffabfuhr sind die Vorgaben der jeweils gültigen Abfallsatzung zu beachten.

8.0 Umweltbelange

Die erforderliche Umweltprüfung mit Umweltbericht liegt mit dem „Teil II - Umweltbericht“ als eigenständiger Teil der Begründung vor. Die Eingriffsregelung findet für das Plangebiet keine Anwendung, vgl. Punkt 3.6, Teil I.

8.1 Artenschutz

In 2008 wurde für das Gesamtareal eine Kartierung der örtlichen Flora und Fauna durchgeführt und in 2014 aktualisiert (abia - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt).⁵ Die Untersuchungen umfassten die Artengruppen Flora, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Heuschrecken sowie auch Biotoptypen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAG-BNatSchG wurden nicht festgestellt. Im Norden des Geländes wurden die beiden sehr seltenen, hochgradig gefährdeten Heuschreckenarten Blauflüglige Sandschrecke (RL Nds.: 1) und Westliche Beißschrecke (RL Nds. 2) nachgewiesen (sehr hohe Bedeutung für diese Artengruppe). Für die beiden vorab genannten Heuschreckenarten wurde zur Arterhaltung eine Umsiedlung erforderlich.

⁵ Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Hans-Scharoun-Weg 1, 31535 Neustadt, Gutachten zu Flora und Fauna auf dem Gelände des ehem. HGBF, Juli 2008 *und* Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Sterntalerstr. 29a, 31535 Neustadt, Gutachten zu Flora und Fauna auf dem Gelände des ehem. HGBF, Aktualisierung Oktober 2014 *und* Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Sterntalerstr. 29a, 31535 Neustadt, Nachuntersuchung Flora und Fauna auf dem Gelände des ehem. HGBF Hannover, Vorabbericht Fledermäuse / Stand 30.06.2014

Die Umsiedlung wurde durch die Region Hannover in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde genehmigt. Sie erfolgte in der Zeit vom 19.08.2015 bis zum 30.09.2015. Die Entwicklung der lokalen Population auf der Umsiedlungsfläche wurde im Zeitraum August/ September 2016 überprüft und das Ergebnis mit dem Protokoll von abia vom 07.10.2016 der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Insgesamt konnte die Umsiedlung bereits im ersten Jahr nach der Aktion als erfolgreich beurteilt werden. Angesichts der Gesamtzahl vorgefundener Sandschrecken ist davon auszugehen, dass sich ein stabiler Bestand etabliert hat, so dass die Umsiedlung auch langfristig weiterhin erfolgreich verlaufen dürfte.

8.2 Lärmschutz

Mit der Konversion der Flächen soll eine innenstadtnahe, gewerbliche Entwicklung eingeleitet und planungsrechtlich abgesichert werden. Von einer zunächst zusätzlich angedachten Wohnnutzung in einem Teilbereich des Areals musste jedoch Abstand genommen werden. Mit schalltechnischen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die Zulassung einer Wohnnutzung mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht zu vereinbaren wäre. Die schalltechnischen Untersuchungen für das Plangebiet und die ergänzende schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV zur Erschließung im Plangebiet⁶ wurden von dem Büro Lärmkontor GmbH aus Hamburg ausgearbeitet.

Diese Gutachten zeigen, dass eine Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte bzw. der Zielwerte in der Nachbarschaft nur sichergestellt werden kann, wenn die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als eingeschränkte Gewerbeflächen genutzt werden. Dies betrifft sowohl die Emissionen in der Nacht, als auch die am Tag. Da die Art der zulässigen Nutzung im Plangebiet dieses Bebauungsplanes nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, muss dieser Nachweis für Neubauprojekte folglich im Rahmen der konkreten Bauantragsverfahren erbracht werden.

Auswirkungen der Planstraße auf die westlich angrenzende Bestandsbebauung:

Für die Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen des im Plangebiet zu erwartenden Mehrverkehrs auf die Bestandsbebauung wurden an repräsentativen Wohngebäuden sowohl für den Prognose-Nullfall als auch für den Prognose-Planfall Immissionsorte an den Fassaden berechnet. Um die Auswirkungen des prognostizierten Mehrverkehrs genauer beziffern zu können, wurden die Berechnungen ohne den Einfluss der Schienenverkehrswege durchgeführt. Die ermittelten Beurteilungspegel überschreiten mehrfach sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum die Schwelle der Gesundheitsgefährdung laut Rechtsprechung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Durch den Mehrverkehr, den der Bebauungsplan ermöglicht werden die Beurteilungspegel durchweg um bis zu maximal 0,5 dB(A) erhöht. An den Immissionsorten, an denen bereits im Prognose-Nullfall Überschreitungen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts berechnet wurden, beträgt die Erhöhung durch den prognostizierten Mehrverkehr maximal 0,2 dB(A) tags und 0,1 dB(A) nachts.

Pegelschwankungen im Bereich unterhalb der von der Rechtsprechung definierten Gesundheitsgefährdungsschwelle unterliegen zwar der planerischen Abwägung. Der Abwägungsspielraum endet jedoch mit Erreichen dieser kritischen Schwelle. Somit sind auch die vorliegenden, geringfügigen Pegelschwankungen zu beurteilen, soweit sie relevant sind. Aufgrund von verfahrensimmanenten Toleranzen (Prognoseungenauigkeiten) wird eine Pegeldifferenz unter 0,5 dB(A) ohne Veränderung im Straßenraum aus Sicht des Gutachters als nicht relevant eingeschätzt.

Ergänzend zu der schalltechnischen Untersuchung wurde für Bereiche, in denen erhebliche bauliche Eingriffe in den Straßenraum geplant sind (bzw. bereits durchgeführt wurden), eine gesonderte Untersuchung zum „Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach“ erforderlich. Hier ist das Erreichen

⁶ Lärmkontor GmbH, Altonaer Poststraße 13b, 22767 Hamburg / Schalltechnische Untersuchung zum Untersuchungsgebiet - HGBF in Hannover / 02.02.2016 und Lärmkontor GmbH, Altonaer Poststraße 13b, 22767 Hamburg / Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV zur Erschließung im Untersuchungsgebiet – HGBF Hannover / 03.03.2016

der kritischen Schwellen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts bereits bei Pegelerhöhungen von 0,1 dB(A) relevant.

Die entsprechende schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV zur Erschließung im Untersuchungsgebiet liegt vor. Die Untersuchung erstreckt sich dabei auf den Umbau der Kreuzungsbereiche Weidendamm / Planstraße B sowie Weidendamm / Gustav-Adolf-Straße und Neubau Anbindung HGBF (Planstraße A), da hier eine wesentliche Änderung bzw. ein erheblicher baulicher Eingriff in die Substanz des Verkehrsweges vorliegt (wie z.B. die Fahrbahnachsenverschiebung). Anschließend wurde ermittelt, ob in der Folge ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ gemäß der 16. BImSchV für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen besteht. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich die Beurteilungspegel durch den Umbau der beiden Kreuzungsbereiche an mehreren Immissionsorten - bei gleichzeitiger Grenzwertüberschreitung der 16. BImSchV - um 3 dB(A) erhöhen. Beurteilungspegel von 70 dB(A) im Tagzeitraum und 60 dB(A) im Nachtzeitraum ergeben sich vereinzelt bereits im Prognose-Nullfall. Diese werden im Prognose-Planfall zum Teil weiter erhöht. Durch den Umbau der genannten Kreuzungsbereiche ergibt sich an sechs Gebäuden eine wesentliche Änderung und an folgenden drei Gebäuden somit Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“:

- ▶ Paulstraße Nr. 13,
- ▶ Weidendamm Nr. 19,
- ▶ Weidendamm Nr. 20.

Die Anspruchssituation resultiert im Wesentlichen aus dem höheren prognostizierten Verkehrsaufkommen durch die Planung sowie aus der Errichtung der Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Weidendamm/Planstraße B.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgerausche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Lärmschutz). Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, wenn die Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Kann eine bauliche Nutzung mit aktivem Lärmschutz nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, besteht nach § 42 BImSchG ein Anspruch auf Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen (passiver Lärmschutz). Im vorliegenden Fall ist ein Schutz durch aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten schwerlich umsetzbar, weil sich bauliche Vorkehrungen hinsichtlich ihrer Dimensionierung nicht in den städtebaulichen Kontext einfügen würden (z.B. Lärmschutzwand / Lärmschutzwall).

Maßnahmen an der Fahrbahn als Lärmquelle, wie beispielsweise lärmarme Straßenbeläge sind nach derzeitiger Vorschriftenlage (RLS-90) bei innerstädtischen Straßen nicht anwendbar. Aus diesem Grund sind die festgestellten Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ passiv gemäß der 24. BImSchV zu schützen. Das bedeutet, für die drei vorgenannten Grundstücke muss der Straßenbaulastträger den tatsächlichen Zustand / die Nutzungen in den Gebäuden / Räumen durch entsprechende Bestandsaufnahmen ermitteln lassen und zusätzlich ermitteln, welche Lärmschutzklasse die vorhandenen Fenster in den Gebäuden bereits heute aufweisen. Aufbauend auf dieser Bestandsaufnahme wird dann das konkrete Erfordernis weiterer passiver Lärmschutzmaßnahmen ermittelt. Die Kosten für dieses Verfahren und die ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen sind durch den Straßenbaulastträger zu tragen (die Kostenübernahme hierfür durch die aurelis als Projektentwickler ist über die Entwicklungsvereinbarung geregelt). Außenwohnbereiche sind von dieser Thematik nicht betroffen.

Darüber hinaus wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus innerhalb des Untersuchungsgebietes auf die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung berechnet und beurteilt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass aus dem Straßenneubau (Planstraße A und B) keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV resultieren. Die Grenzwerte werden ausnahmslos und sicher eingehalten. Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ im Sinne der 16. BImSchV sind somit im Hinblick auf den Straßenneubau nicht gegeben.

Die Stadt Hannover schließt sich den Ergebnissen und Empfehlungen des Gutachters zum Schallschutz grundsätzlich an.

8.3 Altlasten

8.3.1 Boden- und Gewässerschutz

In Zusammenhang mit dem Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - BBodSchG) ist das gesamte Areal umfänglich untersucht und auf mögliche Risiken in Hinblick auf die beabsichtigte Umnutzung der Fläche abgeprüft worden.

Das Untersuchungsgebiet umfasste die räumlichen Geltungsbereiche der beiden aneinandergrenzenden Bebauungspläne Nr. 1840 und Nr. 1714.

Ausgangspunkt für die Ermittlungen waren die historische Erkundung der Deutschen Bahn AG und die orientierende Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen vom März 2001.⁷ In 2013 wurden zudem umfangreiche Probebohrungen an bestehenden Gleisanlagen durchgeführt und analysiert (IBFU mbH, Südl. Anhalt) und in 2014 weitere Probebohrungen im Bereich der Halle beauftragt. Im November 2009 wurde durch die Deutsche Bahn AG (DB) ebenfalls eine umfangreiche Flächenrisikodetailuntersuchung⁸ vorgelegt, die 2014 durch ergänzende Untersuchungen aktualisiert wurde.⁹ Mit diesen Gutachten wurde folgendes nachgewiesen:

1. Keine Überschreitung der Bodenwerte der Bauleitplanung Gewerbe.
2. In den Rampenfüllungen wurden PAK-Werte (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) bis Deponieklasse 1 (DK I) ermittelt.
3. Im Bereich der Güterhalle wurde keine Herbizid-Beeinträchtigung festgestellt.
4. Herbizid-Beeinträchtigungen wurden jedoch unterhalb der ehem. Gleisharfe festgestellt. Bei diesem Material handelt es sich auf Grund der Einhaltung der Eluatkriterien (<DK II-Werte der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - DepV) nicht um gefährlichen Abfall, sondern lediglich um Abfall zur Beseitigung. Demzufolge ist der Bodenaushub einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen, sofern er nicht im Bereich des Sanierungsgebietes verwertet werden kann.
5. Das Grundwasser ist diffus mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSBM) belastet, max. 10,25 µg/l (> 90% Ethidimuron). Der Grundwasserschaden wird von den Brunnen der Conti abgefangen.
6. Eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Mensch entsteht aus dem PSBM-Schaden nicht.
7. Die PSBM-Belastung des Grundwassers wird im Rahmen eines Grundwassermonitorings überwacht.

Aufbauend auf diesen Untersuchungsergebnissen erfolgte in Abstimmung mit der Region Hannover die Erarbeitung eines Sanierungsplanes für die vorgefundenen Bodenbelastungen. Seit Januar 2015

⁷ IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Stadtdeich 5, 20097 Hamburg, Auszug für IBB 19000074 und 19000075 Hannover-Zentrum „HGBF“ aus: Orientierende Untersuchung – Standort 5294 Hauptbahnhof

⁸ Dr. Köhler & Dr. Pommerening, Ing.-Büro für Geotechnik, Hydrologie und Umwelt, Flächenrisikodetailuntersuchung DB- Standort 5294 (H-Hbf), 2009

⁹ M&P Geonova GmbH, Joachimstraße 1, 30519 Hannover, ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. HGBF Hannover, 2014

liegt von M&P Geonova der Endbericht zum Sanierungsplan gemäß Anhang 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vor.¹⁰ Dieser Sanierungsplan umfasst von den ca. 83.000 m² der Gesamtfläche aufgrund der nachgewiesenen Herbizid-Belastungen lediglich das Gelände der ehem. Gleisanlagen (ca. 24.000 m²), diese befand sich außerhalb der Abmessungen der ehem. Güterhalle. Neben der Verwertung von Bodenaushub war gemäß Sanierungsplan auch eine Aufbereitung und Verwertung von anfallenden Abbruchmaterialien (Beton) vorgesehen. Bei der dargestellten Sanierung handelt es sich dementsprechend um eine kombinierte Maßnahme aus Dekontamination und Sicherung. Mit umfangreichen Bodensanierungsmaßnahmen gemäß Sanierungskonzept wurde bereits in 2016 begonnen. Ein wesentlicher Bestandteil der Sanierungsmaßnahme ist die Sicherung durch die Versiegelung der Fläche. Hierdurch soll der Zutritt von Niederschlagswasser weitestgehend vermieden werden, um eine weitere Auswaschung von Schadstoffen mit dem Sickerwasser zu verhindern. Hierzu ist ein Versiegelungsgrad von min. 95% herzustellen (Gebäude / Verkehrsflächen). Für die Herstellung der Verkehrsflächen (Planstraße A und B) waren niederschlagsdichte Materialien zu verwenden. Bei diesen auf dem Gelände bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden die Vorgaben des Sanierungsplanes ordnungsgemäß umgesetzt.

8.3.2 Überwachungsmaßnahmen nach Sanierungsplan (gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG)

Da im Zuge der beschriebenen Sanierungsmaßnahme lediglich eine Teildekontamination des Sanierungsgebietes erfolgt, bleiben Teile der Schadstoffquelle für die Grundwasserbeeinträchtigung durch Herbizide im Boden enthalten und werden durch die Flächenversiegelung gesichert. Dementsprechend ist das aktuell von der DB AG durchgeführte Grundwassermonitoring nach Art und Umfang fortzuführen. Je nach Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen sind die Monitoringsintervalle anzupassen bzw. ist das Monitoring auslaufen zu lassen. Gemäß einer bestehenden Abstimmung zwischen der DB AG und der Region Hannover ist zunächst folgendes Vorgehen geplant:

- Fortführung des Grundwassermonitorings mittels des vorhandenen Messstellennetzes zunächst für eine weitere Kampagne mit eingeschränktem Analysenumfang (Parameter Ethidimuron, Diuron, Bromacil),
- Jährliche Stichtagsmessung am bisherigen für die Stichtagsmessungen genutzten Messnetz,
- Abstimmung mit der ContiTECH Antriebssysteme GmbH hinsichtlich der Einbeziehung der Analyseergebnisse aus der Grundwasserabsenkung in die Bewertung.

Mit diesen Maßnahmen und Vorkehrungen ist gewährleistet, dass mögliche Umweltgefährdungen für Menschen und Tiere bei der angestrebten Nachnutzung nicht zu erwarten sind.

Da die Schadstoffe im Boden verbleiben, erfolgt in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 1840 eine entsprechende Kennzeichnung der betroffenen Flächen.

8.4 Kampfmittel

Wegen des vorliegenden Kampfmittelverdachts ist eine Gefahrenerforschung erforderlich, um die Kampfmittelfreigabe zu erhalten. Dementsprechend sind Erdarbeiten in diesem Bereich von einer zugelassenen Fachfirma sicherheitstechnisch zu begleiten.

8.5 Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 1400 m bis 1600 m Luftlinie von den Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken AG (VSM). Die VSM unterliegt aufgrund der dort gelagerten, verarbeiteten bzw. produzierten Stoffe der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der s.g. Störfall-Verordnung.

¹⁰ M&P Geonova GmbH, Joachimstraße 1, 30519 Hannover / Endbericht zum Sanierungsplan gemäß Anhang 3 BBodSchV für den Bereich des ehemaligen HGBFs Hannover (IBB-Nr.: 19000075), 2015

Störfallbetriebe arbeiten mit Stoffen, die beim Auftreten plötzlicher Störfälle von technischen Anlagen o.ä zum Austritt gefährlicher Stoffe für Mensch und Umwelt führen können. Gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei raumbedeutsamen Planungen deshalb Flächen für sensible Nutzungen so anzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betrieben nach der Störfallverordnung so weit wie möglich vermieden werden.

Die Niedersächsische Bauordnung sieht seit ihrer Änderung am 25.09.2017 einen von Menge und Art der gefährlichen Stoffe unabhängigen, pauschalen Achtungsabstand von 2000 m zu solchen Betrieben bzw. Betriebsbereichen vor. Das Plangebiet befindet sich innerhalb dieses Achtungsabstandes. In Bereichen außerhalb dieses Achtungsabstandes ist davon auszugehen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen durch schwere Unfälle kommt.

Aus der Vergangenheit sind keine schweren Unfälle mit Auswirkungen auf die Umgebung im Bereich der VSM bekannt.

Innerhalb des Achtungsabstandes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Thematik mit dem Ziel, den tatsächlichen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat die Landeshauptstadt Hannover in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover ein entsprechendes Gutachten beauftragt, dessen abschließende Ergebnisse voraussichtlich Anfang 2018 vorliegen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass aufgrund der weiten Entfernung zur VSM keine Nutzungseinschränkungen für das Plangebiet zu erwarten sind.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden zum Satzungsbeschluss in die endgültige Abwägung einbezogen.

9.0 Hinweise

9.1 Denkmalschutz

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei Baudenkmale: a) Vahrenwalder Str. 7 Verwaltungsbau (Behrens) und b) Phillipsbornstr. 7 Fabrikgebäude (Continental). Beide Baudenkmale liegen außerhalb des Plangebietes östlich der Bahntrasse der Deutschen Bahn AG. Das Fabrikgebäude der Continental wirkt dabei aufgrund seiner Dimensionen maßstabgebend in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hinein.

Notwendige Festsetzungen für diesen Bebauungsplan ergeben sich hieraus jedoch nicht.

9.2 Baumschutzsatzung

Für diesen Bebauungsplan gilt die *Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile* (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016/Nr. 7 vom 18. Februar 2016).

9.3 Grundwasserflurabstand

Die Grundwasserfließrichtung im Bereich dieses Bebauungsplanes ist auf die GW-Absenkung auf dem Continental Werk Vahrenwald ausgerichtet. Die Grundwasserabsenkung ist auf Dauer ausgelegt, wird jedoch nur so lange aufrecht gehalten, wie es die betriebliche Notwendigkeit erfordert. Eine komplette Einstellung der Wasserförderung ist nicht auszuschließen. Die Fachgutachter schätzen den Wiederanstieg nach einer eventuellen Einstellung der Wasserhaltung auf 1,0 bis 1,5 m. Es ist dann davon auszugehen, dass es zumindest zeitweilig in feuchten Monaten (meistens Februar bis April) zu einem Grundwasserflurabstand von weniger als 2,5 m kommen kann. Dieses ist bei der Planung von unterkellerten Gebäuden zu beachten. Hier sind konstruktive Maßnahmen gegen Kellervernässung vorzusehen. Ein Ableiten des eventuell hoch anstehenden Grundwassers mittels Drainagen in das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht zulässig.

9.4 Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG

Für die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurde ein Sanierungsplan gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG erstellt. Mit Datum vom 15.05.2015 liegt die Verbindlichkeitserklärung der Region Hannover für diesen Sanierungsplan vor. Die darin aufgezeigten Maßnahmen zum Umgang mit den vorhandenen Bodenbelastungen sind vom Grundstückseigentümer (und möglichen Rechtsnachfolgern) zwingend umzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Flächenversiegelung

Auf den Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist ein Versiegelungsgrad von mind. 95 % herzustellen (Gebäude / Verkehrsflächen). Für die Erstellung der Verkehrsflächen sind niederschlagsdichte Materialien zu verwenden (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder Betonunterbau, Kunststoffbeläge etc.). Der Einsatz von Dränpflaster o.ä. ist nicht zulässig. Unterhalb der Geländeoberkante sind Gebäude und sonstige Baukörper in wasserundurchlässiger Bauweise zu erstellen.

Niederschlagswasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen eine Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen gelten für die nachfolgend dargestellte Fallgestaltung:

1. Niederschlagswasser wird gefasst und einer Versickerungsanlage außerhalb des Geltungsbereiches des Sanierungsplanes zugeführt.
2. Versickerungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Sanierungsplanes werden nachweislich so gestaltet, dass bei einer Versickerung ausschließlich unbeeinträchtigtes Bodenmaterial durchströmt wird. Dies ist z. B. durch Austausch des Bodens im Bereich von Versickerungsanlagen bis in den Grundwasserschwankungsbereich zu gewährleisten.
3. Das Niederschlagswasser wird einer Brauchwassernutzung zugeführt.

Bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist eine Abflussbeschränkung von 60 l(s*ha) zu beachten. Darüber hinaus gehende Mengen sind auf dem jeweiligen Grundstück zurück zu halten und gedrosselt abzuführen.

Grundwasserabsenkungen

Für notwendige Grundwasserabsenkungen im Zuge von Baumaßnahmen muss bei der zuständigen Behörde (Region Hannover) nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Sanierungsgebiet im Bereich einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers mit Ethidimuron befindet. Ggf. gefördertes Grundwasser ist vor der Ableitung vermutlich abzureinigen.

9.5 Deutsche Bahn AG

Es wird von Seiten der Deutsche Bahn AG darauf hingewiesen, dass

- durch den Betrieb und die Erhaltung der Eisenbahnstrecken Hannover - Hamm, Hannover - Seelze und Hannover - Celle Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen
- in unmittelbarer Nähe elektrifizierter Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Erforderlichenfalls sind von dem Planungsträger oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

10.0 Durchführung des Bebauungsplanes / Kosten

Der Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Die zur Baureifmachung der Grundstücke anfallenden Kosten (Stichworte: Fachgutachten, Altlastensanierung, Leitungsverlegung usw.) sowie Kosten für die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen und sonstigen Flächen werden durch die Grundstückseigentümerin Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG – Region Nord, Hamburg und deren Rechtsnachfolger getragen. Dies betrifft auch die Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen für die Grundstücke Paulstraße Nr. 13 und Weidendamm Nr. 19 und 20, die sich gem. § 24 BImSchV „dem Grunde nach“ ergeben.

Im Rahmen einer Entwicklungsvereinbarung hat sich die Grundstückseigentümerin im Vorfeld gegenüber der Landeshauptstadt Hannover zu einer Kostenübernahme verpflichtet.

Die Entwicklungsvereinbarung war auch Grundlage für einen Erschließungsvertrag, dieser wurde zwischenzeitlich notariell beurkundet und ist somit für beide Vertragsparteien verbindlich (Nr. 263 der Urkundenrolle für 2016).

11 Fachgutachten

Die nachfolgend aufgelisteten Gutachten waren Grundlage für die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und Abwägungsmaterial.

Die genannten Gutachten wurden geprüft. Die Stadt schließt sich den Ergebnissen der Fachgutachten und der gutachterlichen Stellungnahmen an.

- abia - Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, Protokoll vom 09.10.2015 zur Umsiedlung der beiden sehr seltenen, hochgradig gefährdeten Heuschreckenarten Blauflüglige Sandschrecke (RL Nds.: 1) und Westliche Beißschrecke (RL Nds. 2)
- abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Hans-Scharoun-Weg 1, 31535 Neustadt / Gutachten zu Flora und Fauna auf dem Gelände des ehem. HGBF, Juli 2008
- abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Sterntalerstr. 29a, 31535 Neustadt, Gutachten zu Flora und Fauna auf dem Gelände des ehemaligen. HGBF, Aktualisierung Oktober 2014
- abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Sterntalerstr. 29a, 31535 Neustadt, Nachuntersuchung Flora und Fauna auf dem Gelände des ehem. HGBF Hannover, Vorabbericht Fledermäuse, Stand 30.06.2014
- Lärmkontor GmbH, Altonaer Poststraße 13b, 22767 Hamburg, Schalltechnische Untersuchung zum Untersuchungsgebiet - HGBF in Hannover, 02.02.2016
- Lärmkontor GmbH, Altonaer Poststraße 13b, 22767 Hamburg, Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV zur Erschließung im Untersuchungsgebiet – HGBF Hannover, 03.03.2016, aktualisiert 30.03.2017
- ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg, B-Plan 1714 HGBF Hannover - Verkehrstechnische Stellungnahme, 20.04.2015, aktualisiert 07.05.2015 und 07.04.2017
- ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Admiralitätstraße 59, 20459 Hamburg, Ansätze zu Verkehrsaufkommen und Verteilung Neuverkehr, HGBF Hannover, Weidendamm, 31.10.2013

- IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Stadtdeich 5, 20097 Hamburg, Auszug für IBB 19000074 und 19000075 Hannover-Zentrum „HGBF“ aus: Orientierende Untersuchung – Standort 5294 Hauptbahnhof / März 2001
- Dr. Köhler & Dr. Pommerening, Ing.-Büro für Geotechnik, Hydrologie und Umwelt / Flächenrisikodetailuntersuchung DB- Standort 5294 (H-Hbf), 2009
- M&P Geonova GmbH, Joachimstraße 1, 30519 Hannover, ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. HGBF Hannover, 2014
- M&P Geonova GmbH, Joachimstraße 1, 30519 Hannover, Endbericht zum Sanierungsplan gemäß Anhang 3 BBodSchV für den Bereich des ehem. HGBF Hannover (IBB-Nr.: 19000075), Januar 2015

TEIL II: UMWELTBERICHT

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die bis zum Juli 2017 vorliegenden Informationen über die Umweltsituation im Plangebiet zusammengestellt (§ 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Bericht basiert auf den Ergebnissen der vorab genannten Fachgutachten.

1. Einleitung

Mit den Bebauungsplänen Nr. 1714 und Nr. 1840 wird die Konversion des bisher durch die Deutsche Bahn AG genutzten Areals im Stadtteil Nordstadt als künftiger innenstadtnaher Gewerbestandort abschließend geregelt und die verkehrliche Anbindung der Flächen an das vorhandene Straßennetz durch eine neue Erschließungsstraße planungsrechtlich gesichert.

Hierzu sollen nach der Sanierung und Neuaufteilung des Geländes unter Berücksichtigung der hohen Lärmvorbelastung auf den Flächen zwischen der neuen Erschließungsstraße und der Bahntrasse ein Betriebshof der Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) und weitere gewerbliche Nutzungen entstehen. Der Neubau der mechanisierten Postzustellbasis (MechZB) der Deutschen Post AG ist bereits seit Mitte 2016 in Betrieb.

Für die Flächen westlich der neuen Erschließungsstraße sind als Übergang zu den bereits bebauten Grundstücken entlang der Straße Weidendamm eingeschränkte gewerbliche Nutzungen städtebaulich erwünscht. Dabei soll die Umsiedlung von Betrieben, die in der Nordstadt bereits ansässig sind, an ihrem derzeitigen Standort aber nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten haben, priorisiert werden.

Der Geltungsbereich ist dem „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ zuzuordnen. Damit leitet sich die Zulässigkeit von Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend § 34 BauGB aus der Vorprägung und Eigenart der näheren Umgebung ab. Insoweit werden hierzu keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen. Jedoch wird die neue Erschließungsstraße als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt (Planstraße A und B). Zusätzlich sollen im gesamten Plangebiet zum Schutz der im Einzelhandelskonzept festgelegten Versorgungsbereiche weitere Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Um einem möglichen Trading-down Effekt am Standort entgegen zu wirken, sind im Plangebiet Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen und Wettbüros unzulässig.

Die Planungsziele und -inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1840 sind in Teil I - Begründung in den Kapiteln 1 und 4 detailliert beschrieben.

2. Ziele des Natur- und Umweltschutzes

2.1 Natura 2000

Im Plangebiet sowie in seiner näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher mit den Planungszielen nicht verbunden.

2.2 Relevante Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, zusammengefasst:

Baugesetzbuch: § 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der folgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): § 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): § 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Regionales Raumordnungsprogramm: Siehe Kap. 3.1 in Teil I - Begründung

Flächennutzungsplan: Siehe Kap. 3.2 in Teil I - Begründung

Fachplanungen: Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Siehe Kap. 3.5 in Teil I - Begründung

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange werden im Folgenden beschrieben.

Für das Gelände besteht bereits heute Planungsrecht gemäß § 34 BauGB. Damit wäre bereits heute eine Bebauung der Flächen möglich. Dieses Planungsrecht wird über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1840 weiter qualifiziert und gefestigt. Darüber hinaus wird eine Erschließungsstraße festgesetzt, über die die Grundstücke neu erschlossen werden. Einzelhandelsbetriebe, Spielhallen, Spielcasinos und Wettbüros werden explizit ausgeschlossen.

Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen wären demnach nur die Auswirkungen zu beschreiben/bewerten, die sich durch „zusätzliche“ Baurechte ergeben, die der vorliegende Bebauungsplan im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht ermöglicht. Diese Beschreibung müsste sich demnach nur auf die Flächen beschränken, die durch die neuen Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, denn für die Bauflächen selber ergeben sich keine zusätzlichen Baurechte – die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet wird auch weiterhin auf Grundlage des § 34 BauGB ermittelt.

Die nachfolgende Beschreibung der Umweltauswirkungen bezieht sich jedoch auf die im Plangebiet theoretisch zulässigen Nutzungen im Vergleich zum heute (2017) tatsächlich vorzufindenden Bestand (im wesentlichen Brachflächen) und geht damit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Es soll verdeutlicht werden, welche „tatsächlichen“ Umweltauswirkungen bei Umsetzung der neuen Planungsziele in Bezug auf die heute vorhandene Ist-Situation zu erwarten sind, um die vor Ort wahrnehmbaren Auswirkungen transparent und nachvollziehbar darzustellen, auch wenn dies über das gesetzliche Erfordernis hinausgeht.

3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Bestand und Bewertung

Im Norden des Plangebietes wurden in 2014 die beiden sehr seltenen, hochgradig gefährdeten Heuschreckenarten Blauflüglige Sandschrecke (RL Nds.: 1) und Westliche Beißschrecke (RL Nds. 2) nachgewiesen.

Auswirkungen der Planung

Aufgrund der geplanten intensiven Nachnutzung des Geländes standen weder innerhalb des Plangebietes noch unmittelbar angrenzend geeignete Flächen für einen Fortbestand dieser Arten zur Verfügung. Zur Arterhaltung wurde deshalb eine Umsiedlung erforderlich. Hierfür wurde eine Ersatzfläche von ca. 1.500 m² in dem Gleisabschnitt am Übergabebahnhof Linden südlich des Lindener Hafens im Stadtteil Badenstedt festgelegt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Städtischen Häfen Hannover und wurden in einem Vertrag zwischen den Städtischen Häfen und der Aurelis Real Estate GmbH Co.KG – Region Nord für die Umsiedlungsmaßnahmen gesichert. Die Umsiedlung wurde von Juli bis August 2015 durch das Büro abia durchgeführt und protokolliert. Da sich im Umfeld der Aussetzfläche weitere geeignete Flächen befinden, ist der für die Art zur Verfügung stehende Lebensraum insgesamt deutlich größer als die Aussetzfläche selbst. Insgesamt konnte die Umsiedlung bereits im ersten Jahr nach der Durchführung als erfolgreich beurteilt werden. Es sind deshalb keine Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen für den Artenschutz zu erwarten.

Darüber hinaus wird innerhalb des Plangebietes mit der geforderten Dachflächenbegrünung neues Lebensraumpotential für Arten entwickelt. Dies gilt auch für die Vorgabe des Pflanzgebots von Bäumen bei privaten Stellplatzanlagen. Diese Lebensraumpotentiale bieten auch die umfangreichen Straßenbaumpflanzungen in der neuen Erschließungsstraße, die bereits hergestellt wurden.

3.2 Schutzgut Boden

3.2.1 Natürliche Bodenfunktion

Bestand und Bewertung

Für das Plangebiet gab es aufgrund seiner früheren Festlegung (Fläche für Bahnanlagen) hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung keine Vorgaben zur Einhaltung einer Obergrenze, so dass entsprechend der bahntechnischen Anforderungen eine vollständige Versiegelung oder Überbauung des Geländes zulässig gewesen wäre. Tatsächlich waren die Flächen dieses Bebauungsplanes in der südlichen Hälfte durch Gebäude und Verkehrsanlagen vollständig versiegelt. Im Norden wurden größere Bereiche für die ehem. Gleisanlagen benötigt, so dass diese Flächen als teil- bzw. unversiegelt einzustufen waren. Damit ist die natürliche Bodenfunktion aufgrund der früheren Nutzung insgesamt als eingeschränkt zu bewerten. Erst mit Beginn der städtebaulichen Planungen und dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren (2008) wurden die Flächen durch den Rückbau der Gleisanlagen und den Teilabriss der Halle sowie einiger Nebengebäude in Vorbereitung der angestrebten Konversion freigeräumt und zum Teil entsiegelt.

Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung der Flächen auf Basis der Beurteilung nach § 34 BauGB wird das Plangebiet im Vergleich zu der bisher tatsächlich ausgeübten Geländedenutzung weiter bebaut und versiegelt. Aufgrund der Altlastenproblematik und des sich dadurch ergebenden Bodenmanagements gemäß verbindlichen Sanierungsplan wird eine mindestens 95%-ige Bodenversiegelung eingefordert, so dass die natürliche Bodenfunktion weiter eingeschränkt wird. Die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für den Bodenhaushalt werden jedoch bewusst in Kauf genommen. In diesem Fall wird der Schutz des Grundwassers vor weiteren Schadstoffeinträgen vorrangig vor dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktion bewertet, um künftige negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.2 Bodenbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Bestand und Bewertung

Aufgrund der Herbizideinträge im Boden im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen ist der Boden stark belastet. Hinsichtlich der Altlasten und der Kampfmittel wird auf die Kapitel 8.3 und 8.4 in Teil I der Begründung verwiesen. Teile des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als „Fläche mit umweltgefährdenden Stoffen“ gekennzeichnet.

Auswirkungen der Planung

Im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes muss der gesamte Bereich der Gleisanlagen bis zu ca. 95 % versiegelt werden. Dies entspricht vollumfänglich den Empfehlungen des Sanierungsplans. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei Niederschlag keine Auswaschungen der Herbizide in das Grundwasser erfolgen. Mit dem im Sanierungsplan festgelegten Umfang an Maßnahmen und Vorkehrungen wird sichergestellt, dass mögliche Umweltgefährdungen des Wirkungspfades Boden-Mensch / Tiere bei der angestrebten Nachnutzung des Geländes nicht zu erwarten sind. Da die Schadstoffe z.T. im Boden verbleiben, erfolgt im Bebauungsplan Nr. 1840 eine entsprechende Kennzeichnung der betroffenen Flächen. („*Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“). Auch für den Straßenneubau (Planstraße A und B) hat der Sanierungsplan zum Umgang mit dem belasteten Boden konkrete Vorgaben erstellt die konsequent umgesetzt wurden.

3.3 Schutzgut Wasser

a) Bestand und Bewertung zum Grundwasser

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 ist zwar durch den Landschaftsrahmenplan der Region Hannover abgelöst worden, die seinerzeitigen Feststellungen zur

Grundwasserneubildung und zum Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung werden jedoch weiterhin zur Information herangezogen. Danach liegt, gemäß den zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes vorgenommenen Ermittlungen, der Planungsbereich in einem Gebiet mit einer potentiellen und realen Grundwasserneubildungsrate von 0 - 75 mm/a (Einstufung: "gering"). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist ebenfalls als "gering" bewertet. Daher ist bei künftigen Nutzungen darauf zu achten, dass Schadstoffeinträge in den Boden möglichst vermieden werden. Das Grundwasser auf dem Gelände ist diffus mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSBM) belastet. Der Grundwasserschaden wird von den Brunnen der Conti abgefangen.

b) Bestand und Bewertung zum Oberflächengewässer

Natürliche oder künstliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung zum Grundwasser

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist zwingend zu unterbinden. Mit der fachgutachterlich geforderten 95%-igen Flächenversiegelung gehen bisher offene Bodenzonen insbesondere im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen für die Grundwasserneubildung verloren. Andererseits werden durch diese Versiegelung weitere Auswaschungen von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in das Grundwasser unterbunden. Vor diesem Hintergrund wird der Schutz des Grundwassers vor weiteren Schadstoffeinträgen vorrangig vor dem Erhalt offener Bodenzonen zur Grundwasserneubildung eingestuft, um damit nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu minimieren.

3.4 Schutzgüter Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Mai 2011 als ergänzende Information zu dem in 2007 vom Rat beschlossenen Luftreinhalte-Aktionsplan der Luftqualitätsplan Hannover vor. Seine Aufstellung wurde notwendig, weil die in der EU - Luftqualitätsrahmenrichtlinie (RL 96/62/EG) und deren Tochterrichtlinien vorgegebenen Grenzwerte einschließlich ihrer Toleranzmargen hinsichtlich der Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) innerhalb der Stadt Hannover überschritten wurden. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im Sinne eines "worst case - Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage bei Einrichtung einer Umweltzone. Zur Überprüfung wurden diese Werte mit den tatsächlich gemessenen Ergebnissen an installierten Messpunkten in Hauptverkehrsstraßen verglichen. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂/ Grenzwert von 40 µg/m³ als Jahresmittelwert). In Tabelle 3 werden basierend auf Messungen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (GAA HI) im Umfeld des Plangebietes die folgenden Straßenabschnitte als „Hotspots“ mit einer potentiell hohen NO₂-Belastung aufgeführt (Immissionsbelastung: > 40 µg/m³):

- Schloßwender Straße zwischen Königsworther Platz und Christuskirche,
- Arndtstraße zwischen Sauerweinstraße und Schraderstraße,
- Vahrenwalder Straße zwischen Melanchthonstraße und Rotermundstraße.

Bei diesen Orten, an denen der seit 2010 gültige NO₂-Grenzwert überschritten wird, handelt es sich ausschließlich um verkehrlich hoch belastete Straßenabschnitte. Für die anderen Bereiche in der Umgebung des Plangebietes werden dagegen geringere NO₂-Belastungen verzeichnet.

Die Bahnstrecke übernimmt die Funktion einer Kaltluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung

Der Anteil der Flächenversiegelung wird im Vergleich zur bisherigen Flächennutzung mit der beabsichtigten Umnutzung der Flächen erhöht. Zur Minimierung relevanter nachteiliger Veränderungen der klimatischen Situation werden aber die Anpflanzungen von Einzelbäumen in der neuen Erschließungsstraße sowie auf den privaten Stellplätzen beitragen; ebenso wie die vorab beschriebene ge-

forderte Begrünung von flach geneigten Dächern bei Neubauten. Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Lufthygiene und das Schutzgut Klima erwartet, für das Kleinklima ist die Versiegelung jedoch nachteilig zu bewerten. Dem Schutz des Grundwassers vor möglichen zusätzlichen Schadstoffeinträgen wird hier jedoch in der Abwägung eine höhere Bedeutung beigemessen als der Verbesserung des Kleinklimas am Standort.

3.5 Schutzgut Mensch

3.5.1 Lärmschutz

Zum Verkehrslärm wird auch auf die Ausführungen unter Kapitel 8.2 in Teil I der Begründung verwiesen.

Für die westlich an das Plangebiet angrenzende Bestandsbebauung wurden Beurteilungspegel ermittelt, die bereits heute (Prognose-Nullfall) mehrfach sowohl am Tag als auch in der Nacht die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreiten. Durch den zu erwartenden Mehrverkehr werden diese Beurteilungspegel durchweg um bis zu maximal 0,5 dB(A) erhöht. An den Immissionsorten, an denen bereits heute (Prognose-Nullfall) Überschreitungen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts berechnet wurden, beträgt die Erhöhung durch den planbedingten Mehrverkehr maximal 0,2 dB(A) tags und 0,1 dB(A) nachts. Aufgrund von Prognoseungenauigkeiten wird eine Pegeldifferenz unter 0,5 dB(A) ohne erhebliche bauliche Veränderungen im bestehenden Straßenraum als nicht relevant eingestuft. Anspruch auf Lärmschutz besteht somit für diese Bereiche nicht.

Erhebliche bauliche Eingriffe in den Straßenraum (z.B. Verschiebung von Fahrspuren) ergeben sich nur durch den Umbau der Kreuzungsbereiche Weidendamm / Planstraße B sowie im Kreuzungsbereich Weidendamm / Gustav-Adolf-Straße / Planstraße A. Hier ist das Erreichen der kritischen Schwellen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts bereits bei Pegelerhöhungen von 0,1 dB(A) relevant, so dass damit ein „Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach“ besteht. Dies gilt für die Gebäude Paulstraße Nr.13, Weidendamm Nr. 19 und Weidendamm Nr. 20. Die Anspruchssituation resultiert hier im Wesentlichen aus dem prognostizierten höheren Verkehrsaufkommen sowie aus der Errichtung der Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich Weidendamm / Planstraße B.

Für die genannten Grundstücke besteht insoweit „dem Grunde nach“ Anspruch auf passiven Lärmschutz (d.h. Prüfung der schutzwürdigen Nutzung im Einzelfall). Unter dieser Voraussetzung können bei Umsetzung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen die schädlichen Auswirkungen ebenfalls reduziert werden. Außenwohnbereiche sind hiervon nicht betroffen.

Für das Plangebiet selber resultieren aus dem Straßenneubau für die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Die Grenzwerte werden ausnahmslos und sicher eingehalten, so dass sich hier keine Ansprüche auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ ergeben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

3.5.3 Risiken für die Gesundheit des Menschen durch Altlasten

Die Belastungen des Bodens und des Grundwassers wurden in Teil I der Begründung in Kapitel 8.3 dargestellt. Aus ihnen resultieren auch Risiken für die Gesundheit des Menschen, so dass eine Bodensanierung erforderlich wird. Bei dem abgestimmten Sanierungskonzept handelt es sich um eine kombinierte Maßnahme aus Dekontamination und Sicherung. Ein Bodenaustausch / -Umlagerung allein auf Grund der festgestellten Bodenbelastungen ist nicht vorgesehen. Vielmehr finden die Sanierungsarbeiten nur in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Baumaßnahmen statt.

Das heißt im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens ist vom Antragsteller nachzuweisen wie er die Vorgaben aus dem Bodensanierungsplan auf seinem Grundstück konkret umsetzt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Sanierungsmaßnahme ist dabei die Sicherung durch die 95%-ige Versiegelung der Fläche.

Insgesamt führt die auf den Nutzungszweck des Gebietes (gewerbliche Bauflächen) abgestellte Bodensanierung zu einer Beseitigung des Gesundheitsrisikos für den Menschen.

3.5.4 Lufthygiene

Mit einer erheblichen Verschlechterung der Lufthygienesituation infolge der angestrebten Nutzung ist nicht zu rechnen. Die Ansiedlung besonders emittierender Betriebe ist im Plangebiet nicht zulässig und auch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen ist vertretbar.

3.5.4 Erholungsfunktion der Landschaft

Das Plangebiet hatte vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Auch künftig ist das Plangebiet als eingeschränkter Gewerbestandort im lärmbelasteten Siedlungsbereich nicht für die Erholung des Menschen geeignet. Nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben sich somit aufgrund der Planung nicht.

3.6 Orts- und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet war durch langjährige bahnbetriebliche und unterschiedliche gewerbliche Nutzungen mit den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen sowie den umfangreichen Grundstücksversiegelungen geprägt. Zudem war es als Fläche für Bahnanlagen dem gemeindlichen Planungsrecht entzogen und nur in kleinen Teilen für die Öffentlichkeit überhaupt zugänglich.

Auswirkungen der Planung

Die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Freiflächengestaltung und Anpflanzung von Grünelementen ist aufgrund der Altlastensituation und der angestrebten gewerblichen Nutzungen stark eingeschränkt. Trotzdem wird mit der Gestaltung der neuen Erschließungsstraße und der alleearartigen Baumpflanzung entlang der Fahrbahn das örtliche Erscheinungsbild aufgewertet. Insgesamt werden sich durch die geplanten Neubauten, im Verhältnis zum heutigen Bestand, positive Effekte für das örtliche Erscheinungsbild ergeben. Eine Jahrzehnte für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Fläche ergänzt den Stadtteil Nordstadt nun sinnvoll.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet selber sind keine Sach- bzw. Kulturgüter vorhanden. Auf die angrenzenden Denkmale außerhalb des Plangebietes (Ostseite) wird verwiesen. Eine negative Beeinträchtigung dieser Bau- und Denkmale im vorgenannten Sinne durch die zukünftige Bebauung / Nutzung der Fläche im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Mensch / Tiere

und Pflanzen - Artenschutz / Boden / Wasser. Komplexe nennenswerte negative Wirkungszusammenhänge für die vorgenannten Schutzgüter sind für das Plangebiet, über die vorab beschriebenen Auswirkungen der Planung hinaus, jedoch nicht zu erkennen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Die Konversion des Geländes führt zur Konfliktbewältigung in Bezug auf Umweltbelange. Insbesondere führt das mit der städtebaulich sinnvollen Nachnutzung verbundene erforderliche Bodenmanagement zur Beseitigung des Gesundheitsrisikos für den Menschen und zur Reduzierung von Schadstoffbelastungen im Boden und Grundwasser.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre eine Nutzbarkeit des Plangebietes aufgrund der Baurechte nach § 34 BauGB möglich. Grundsätzlich könnten sich auch auf dieser Rechtsgrundlage auf den Flächen neue Betriebe ansiedeln. Mit der eingeforderten Dachbegrünung und der Begrünung von privaten Stellplätzen sowie den umfangreichen Baumpflanzungen in der neuen Erschließungsstraße kann jedoch das örtliche Kleinklima verbessert und neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Reaktivierung und Nachnutzung der Flächen stellt bereits einen Vermeidungstatbestand dar, weil dadurch mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich verringert wird. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen bzw. bereits eingeleitet:

- Die Böden weisen im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen Herbizid - Belastungen auf. Aufgrund der über den Sanierungsplan festgelegten kombinierten Maßnahme aus Dekontamination und Sicherung durch Flächenversiegelung sind mögliche Umweltgefährdungen für Menschen und Tiere nicht zu erwarten.
- Es ergeben sich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da mit dem Sanierungskonzept ein weiterer Schadstoffeintrag verhindert und eine weitere Ausdehnung durch ein Grundwassermonitoring verhindert werden.
- Die Umsiedlung der gefährdeten Heuschreckenarten wurde bereits im Vorfeld erfolgreich durchgeführt.
- Durch die Neuanpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen geschaffen; mit der Pflicht zur Dachbegrünung wird auch bei weiteren Neubauten entsprechender Lebensraum angeboten und Niederschlagswasser aufgefangen.
- Das örtliche Erscheinungsbild wird durch die Konversion des Geländes verbessert.
- Aufgrund der vorhandenen Lärmbelastungen können für das Schutzgut Mensch an einzelnen Gebäuden besondere Vorkehrungen notwendig werden (ggf. Einzelfallprüfung im Kreuzungsbereich Weidendamm / Planstraße B).
- Zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte bzw. der Zielwerte für die Flächen westlich des Plangebietes sind nur lärmtechnisch eingeschränkte Gewerbenutzungen im Plangebiet möglich. Der konkrete Nachweis muss im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens erbracht werden.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorrangiges Ziel einer nachhaltigen, umweltgerechten Siedlungsentwicklung ist die Aktivierung von Flächenpotenzialen im bereits besiedelten Raum. Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes entspricht diesem Grundsatz, da mit der Nachnutzung und Erschließung des ehemaligen, brachgefallenen Bahngeländes die Arrondierung bereits bestehender, innenstadtnaher Bereiche ermöglicht wird. Zusätzlich wird für diese Gemengelage im Rahmen des § 34 BauGB die Absicherung von wohnverträglichen Nutzungen mit guter Anbindung an den ÖPNV verfolgt.

Damit wird der Anforderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB in besonderem Maße Rechnung getragen, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Wiedernutzbarmachung von Flächen zu priorisieren ist, um so die zusätzliche Flächenversiegelung für bauliche Maßnahmen im Außenbereich zu reduzieren.

Darüber hinaus wird auch dem Ziel des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nachgekommen, wonach in der Bauleitplanung die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile zu berücksichtigen ist.

Im Plangebiet selbst ist eine (alternative) Wohnnutzung angesichts der hohen Lärmbelastungen nicht vertretbar.

Eine ausschließliche Freiraumnutzung würde der standörtlichen Bedeutung des Areals nicht gerecht werden und wegen der Verkehrs- und Gewerbeimmissionen im Geltungsbereich zudem keine Aufenthaltsqualität aufweisen. Auch die zum Schutz des Grundwassers erforderliche 95 %-ige Flächenversiegelung steht einer potentiellen Freiraumnutzung entgegen.

Die Weiternutzung der Flächen als gewerblich-industrieller Standort (Nullvariante) durch die Deutsche Bahn wird seitens der Bahn nicht weiterverfolgt und stellt deshalb keine Option dar.

Weitere zu verfolgende Planungsalternativen kommen aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover daher für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht in Betracht.

7. Verfahren der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten sind nicht aufgetreten. Grundlagendaten wurden folgenden Unterlagen entnommen: Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 2013, Grundlagenerhebungen zum ehemaligen Landschaftsrahmenplan Hannover 1990, Luftqualitätsplan Hannover – Ergänzende Informationen 2011.

Des Weiteren basieren die Angaben auf Erhebungen und Gutachten zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen, zu den verkehrlichen Auswirkungen und zur Beurteilung des Lärms durch Bahn, Straße und Gewerbe sowie zur Belastung mit Altlasten (vgl. Auflistung in Kapitel 11, Teil I der Begründung).

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Tiere und Pflanzen:

Die Entwicklung und Ausbreitung der Blauflügligen Sandschrecke (RL Nds.: 1) auf der Umsiedlungsfläche am Übergabebahnhof Linden südlich des Lindener Hafens im Stadtteil Badenstedt wurde als Bestandteil der Ausnahmegenehmigung im Zeitraum August / September 2016 durch ein Monitoring kontrolliert und das Ergebnis zum Nachweis protokolliert. Danach wurde die Umsiedlung bereits im ersten Jahr nach der Aktion als erfolgreich bewertet. Angesichts der Zahl gezählter Sandschrecken ist davon auszugehen, dass sich ein stabiler Bestand etabliert hat, so dass die Umsiedlung auch langfristig erfolgreich verlaufen dürfte. Ein weiteres Monitoring wird damit nicht erforderlich.

Boden / Wasser

Mit der Sanierungsmaßnahme erfolgt nur eine Teildekontamination des Sanierungsgebietes, Teile der Schadstoffquelle (Herbizide im Boden) bleiben erhalten und sind durch die Flächenversiegelung zu sichern. Das derzeit durchgeführte Grundwasser Monitoring wird fortgeführt. Je nach Entwicklung

der Schadstoffkonzentrationen sind die Monitoring Intervalle anzupassen bzw. ist das Monitoring auslaufen zu lassen. Zunächst ist folgendes Vorgehen abgestimmt:

- Fortführung des Grundwasser Monitorings mittels des vorhandenen Messstellennetzes zunächst für eine weitere Kampagne mit eingeschränktem Analysenumfang (Parameter Ethidimuron, Diuron, Bromacil),
- Jährliche Stichtagsmessung am bisherigen für die Stichtagsmessungen genutzten Messnetz,
- Abstimmung mit der ContiTECH Antriebssysteme GmbH hinsichtlich der Einbeziehung der Analyseenergebnisse aus der Grundwasserabsenkung in die Bewertung.

9. Zusammenfassung

Mit diesem Bebauungsplan soll die Konversion des nördlichen Areals am ehem. HGBF im Stadtteil Nordstadt zu einem innenstadtnahen Gewerbestandort vorbereitet und die verkehrliche Anbindung der Flächen an das vorhandene Straßennetz durch eine neue Erschließungsstraße planungsrechtlich gesichert werden. Damit wird dem Auftrag des Baugesetzbuches entsprochen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Möglichkeiten der Reaktivierung von Flächen zu nutzen. Gleichzeitig wird damit auch eine bessere Integration des Plangebietes in den Stadtteil erzielt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Abs. 3 BauGB als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Damit leitet sich die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend § 34 BauGB aus der Vorprägung und Eigenart der näheren Umgebung ab. Allerdings sollen im gesamten Plangebiet zum Schutz der Stadtteilversorgungszentren sowie der angrenzenden vorhandenen Strukturen Einzelhandelsflächen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre eine Bebauung des Plangebietes aufgrund der bestehenden Baurechte nach § 34 BauGB möglich. Grundsätzlich könnten sich demnach auf den Flächen neue Betriebe ansiedeln. Aber erst über die textl. Festsetzungen zur Dachbegrünung und zum Pflanzgebot auf privaten Stellplätzen wird die Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna verbindlich eingefordert, mit alleiniger Anwendung des § 34 BauGB wäre das nicht möglich

Abgesehen von dieser planungsrechtlichen Beurteilung könnte der außerhalb der Güterhalle liegende ehemalige Bahnbereich bei Nichtdurchführung der Planung durch "sich selbst überlassen" in eine höhere Biotopqualität hineinwachsen. Der Umweltzustand würde sich dadurch aber nicht nennenswert verbessern und die Gefahr von weiteren Herbizid-Einträgen in das Grundwasser wäre nicht auszuschließen.

Folgende umweltrelevante Schutzgüter werden durch die Planung betroffen (*hierbei wird immer der Vergleich zum Ist-Zustand des Geländes zum Zeitpunkt der Planaufstellung betrachtet und nicht der Vergleich zu theoretisch bestehenden Baurechten die hier über § 34 BauGB auf den Grundstücken bereits gegeben wären*).

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Norden des Geländes wurden auf den trockenwarmen Standorten im Bereich des ehemaligen Gleiskörpers die beiden sehr seltenen, hochgradig gefährdeten Heuschreckenarten Blauflügelige Sandschrecke (RL Nds.: 1) und Westliche Beißschrecke (RL Nds. 2) festgestellt. Zur Arterhaltung und –fortentwicklung wurde eine Umsiedlung erforderlich. Diese wurde bereits erfolgreich durchgeführt.

Schutzgut Boden / Wasser.

Die frühere Nutzung als Bahngelände führte zu Bodenbelastungen. Mit der Bodensanierungsmaßnahme erfolgt eine Teildekontamination der Flächen, Teile der Schadstoffquelle (Herbizide im Boden) bleiben erhalten und werden durch Flächenversiegelung gesichert. Damit ist das derzeit durchgeführte Grundwasser Monitoring fortzuführen. Je nach Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen sind die Monitorings Intervalle anzupassen, ggf. ist auch ein Auslaufen des Monitorings möglich. Damit wird zukünftig eine Gefährdung des Bodens und des Wassers eingeschränkt bzw. vermieden und auch für die anderen Schutzgüter ist nicht mehr mit einer Gefährdung zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist durch den Schienenverkehr der Bahn und durch Gewerbelärm vorbelastet. Als künftige Nutzungen im Plangebiet ist unter Berücksichtigung der z.T. westlich angrenzenden Wohnnutzungen deshalb nur die Ansiedlung lärmingeschränkter Nutzungen möglich. In Verbindung mit dem Umbau der Straße Weidendamm im Kreuzungsbereich Weidendamm / Planstraße B sind z.T. Pegelerhöhungen durch Verkehrslärm zu erwarten. Dadurch ergibt sich an drei Gebäuden Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ (Anspruch auf Entschädigung für ggf. notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen nach Einzelfallprüfung).

Bei Einhaltung der Anforderungen zum Arten-, Boden-, Wasser- und Lärmschutz ist davon auszugehen, dass

- Auswirkungen oder Einschränkungen für die angestrebte Bebauung und Nutzung der Flächen nicht zu erwarten sind und
- gesunde (Wohn- und) Arbeitsverhältnisse für den Menschen gewährleistet werden können.

Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Hinweis: An der Erstellung der Begründung mit Umweltbericht war das Planungsbüro Petersen, hier Silvia Petersen, beteiligt (Architekten und Stadtplaner / Am Uhrturm 1 – 3 / 30519 Hannover).

OE 61.11 / 14.12.2017

Begründung des Entwurfs aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
November 2017

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat dem Entwurf der Be-
gründung am _____
zugestimmt.

61.11
Datum _____

Hinweis:

Die Anlage 3 beschreibt die Situation auf dem Gesamtareal des Geländes des ehemaligen Hauptgüterbahnhofes, dies entspricht den neuen Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne Nr. 1714 und Nr. 1840.

Bebauungsplan Nr. 1714 „Hauptgüterbahnhof“**Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange****Aktualisierte Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün****Planung**

Ein bisher planfestgestelltes, aber seit etwa 16 Jahren ungenutztes Bahngelände wurde entwidmet, die Güterabfertigungshalle steht leer und wird dem Verfall überlassen. Zukünftig soll das Areal für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen werden.

Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Entsprechend der bisherigen offiziellen Nutzung als Güterumschlagsplatz weist das Plangebiet eine weitestgehende Versiegelung und nur im randlichen Bereich kleine, sehr vereinzelte Grünstrukturen auf. Allerdings ist von vergleichbaren alten Bahnanlagen grundsätzlich bekannt, dass sich dort hervorragende Lebensräume seltener Pflanzenarten etabliert haben. Es handelt sich dabei überwiegend um wärmeliebende Pflanzen, deren Samenpotential häufig über den Schienenverkehr in hiesige Breiten gelangt und sich aufgrund der überdurchschnittlich warmen Schotterstandorte auch dauerhaft etablieren kann. Hinsichtlich der Fauna sind diese Flächen prinzipiell auch für Eidechsen interessant, deren Wanderungsrouten sich häufig an Bahnkörper orientieren. Als weitere potentielle Lebensräume kommen die ausgedehnten Lagerhallen in Betracht, die bei entsprechender Eignung von Fledermäusen genutzt werden können.

Nach Kartierungen im Jahr 2008 wurden zur Aktualisierung der Datengrundlagen in der Vegetationsperiode 2014 neuerliche Bestandsaufnahmen von Gefäßpflanzen sowie von Vögeln, Eidechsen und Fledermäusen durchgeführt.

Im Ergebnis wurden keine naturnahen Biotoptypen festgestellt, jedoch wiesen die Ruderalfluren einen Bestand von teilweise gefährdeten Pflanzenarten wie die Mauerraute und die Rosen-Malve auf.

Hinsichtlich der Fauna der Fledermäuse wurden im Planbereich keine Quartiere festgestellt, Ausschließlich die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet zur gelegentlichen Jagd. Die Avifauna tritt mit vergleichsweise geringer Artenzahl auf, gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen. Für beide Tierartengruppen besitzt die Planfläche daher nur eine untergeordnete Bedeutung. Reptilien konnten nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Nachweise ergaben sich bei der Kartierung von Heuschrecken. Auf der Fläche wurden die beiden hochgradig gefährdeten Heuschreckenarten Blauflügelige

Sandschrecke (Rote Liste Nds. 1) und die Westliche Beißschrecke (RL Nds. 2) festgestellt.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Angesichts der bisherigen hohen baulichen Ausnutzung und der gutachterlich ermittelten floristischen und faunistischen Bestände steht eine Beeinträchtigung der gefährdeten Heuschreckenarten weit im Vordergrund. Auswirkungen auf andere Naturhaushaltsfaktoren und auf das Landschaftsbild sind nur in geringem Umfang zu erwarten.

Eingriffsregelung

Auf Grundlage der bestehenden Baurechte ist davon auszugehen, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Artenschutz

Aufgrund des Gefährdungsstatus der festgestellten Heuschreckenarten erfolgten Umsiedlungsmaßnahmen der adulten Exemplare. Geeignete Ersatzlebensräume wurden im Bereich der Gleisanlagen des Lindener Hafens ermittelt. Eine Umsiedlung von insgesamt 130 Exemplaren erfolgte im August und September 2015. Ein Monitoring in 2016 zeigte, dass die Umsiedlung als erfolgreich bezeichnet werden kann.

Hannover, 02.11.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 0311/2018

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr.456, 3. vereinfachte Änderung - Kurt-Schumacher-Straße Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 456, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 456, 3. Änderung hat vom 09. November bis 08. Dezember 2017 öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie aufgrund der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft.

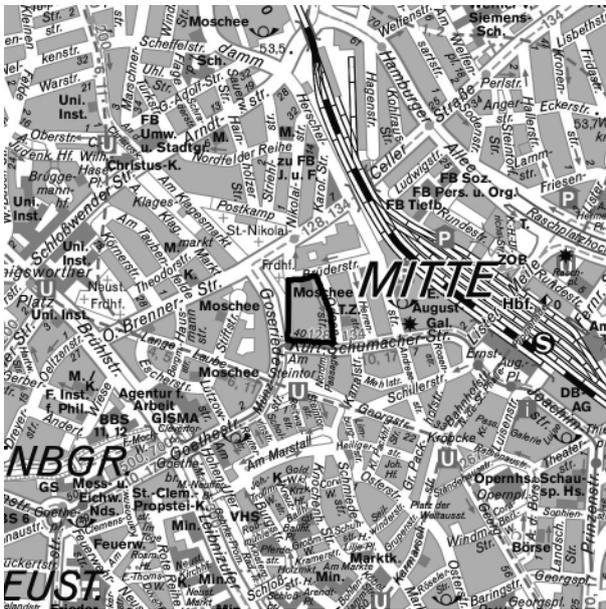
Sie wurde insgesamt redaktionell überarbeitet und im Abschnitt 5.4 Gewässer ergänzt und aktualisiert.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Beschluss ist notwendig, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

61.11
Hannover / 07.02.2018

Bebauungsplan Nr. 456, 3. Änderung
„Kurt-Schumacher-Straße/ Ecke Goseriade“
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren



Planung: Nord

Stadtteil: Mitte

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kurt-Schumacher-Straße, die Goseriade, die Brüderstraße sowie die Odeonstraße.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

2638/2016	Aufstellungsbeschluss
15-0374/2017	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
1732/2017	Auslegungsbeschluss

Begründung

-Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB-

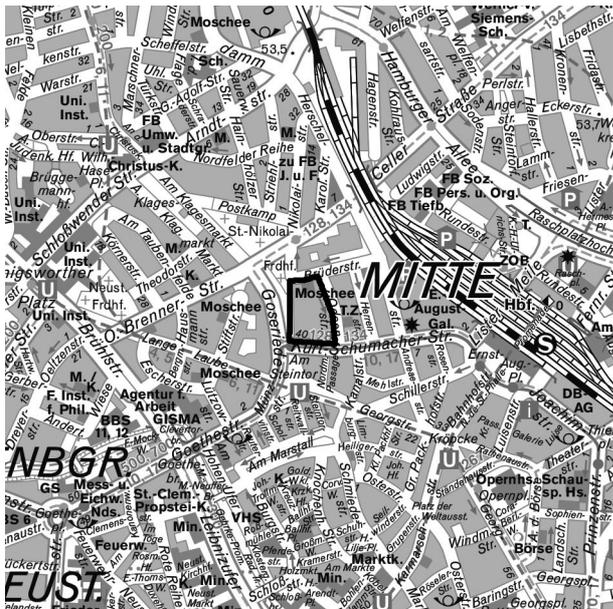
Bebauungsplan Nr. 456, 3. Änderung

Planung: Nord

– Kurt-Schumacher-Straße/ Ecke Goseriede –

Stadtbezirk: Mitte

Stadtteil: Mitte



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Brüderstraße im Norden, die Odeonstraße im Osten, die Kurt-Schumacher-Straße im Süden und die Goseriede im Westen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung.....	3
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation.....	4
3. Festsetzungen.....	4
4. Verfahren.....	6
5. Umweltverträglichkeit.....	7
5.1 Naturschutz.....	7
5.2 Altlasten und Verdachtsflächen.....	7
5.3 Kampfmittel.....	7
5.4 Gewässer.....	7
4. Kosten für die Stadt.....	8

1. Zweck und städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, durch eine ergänzende textliche Festsetzung die Zulässigkeit von bestimmten Arten von Vergnügungsstätten, Bordellen und ähnlichen Unternehmungen im städtebaulichen Kontext gezielt zu steuern, um dem stadt-räumlich und historisch bedeutsamen Innenstadtquartier gerecht zu werden und es hinsichtlich seiner Funktion zu stärken. Alle weiteren Regelungsinhalte des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 456 im Jahr 1989 wurden Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung entlang der Kurt-Schumacher-Straße und der Goserie im Erdgeschoss ausgeschlossen. Entsprechend der aktuellen Rechtslage fallen jedoch Wettbüros nicht unter den Ausschluss.

Mit der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 456 soll der Ausschluss bestimmter Nutzungen zusätzlich ergänzt werden um Wettbüros sowie Bordelle bzw. bordellartige Betriebe sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.

Absicht der Stadt ist es, die Innenstadt als attraktiven Einkaufsstandort weiterzuentwickeln und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Von besonderer Bedeutung ist daher die Nutzung und Ausgestaltung der Erdgeschosszonen durch ein abwechslungsreiches und für Kunden offenes Erscheinungsbild.

Es steht zu befürchten, dass die Attraktivität der Goserie und der Kurt-Schumacher-Straße durch die weitere Ansiedlung von Wettbüros, Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie Bordellen nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies betrifft insbesondere die Nutzungsvielfalt in der Erdgeschossebene, die weite Teile des Quartiers auszeichnet.

In jüngster Vergangenheit sind in der Innenstadt verstärkt Anträge insbesondere für Wettbüros zu verzeichnen, so dass hier Handlungsbedarf besteht.

Die Etablierung von Wettbüros führt zu vergleichbaren städtebaulichen Auswirkungen wie die Ansiedlung von Spielhallen, die unter die Regelung des § 33 i GewO fallen.

Wettbüros ziehen, ähnlich wie Spielhallen und Sexshops, ein anderes Publikum an als ein gewöhnliches Ladengeschäft (wie beispielsweise eine reine Wettannahmestelle). In einem Wettbüro stehen die kommerzielle Unterhaltung, der längere Aufenthalt des Kunden sowie die Möglichkeit des Austausches untereinander im Fokus. Unterstrichen wird der Aufenthaltscharakter durch entsprechendes Mobiliar wie Sitzgelegenheiten, Tische und Bildschirme, an denen die jeweiligen Wetten mitverfolgt werden. Es handelt sich entsprechend um ein geselliges Beisammensein bzw. ein Gemeinschaftserlebnis und um die Ausübung des Spieltriebs. Darüber hinaus werden zumeist auch Getränke und kleinere Speisen angeboten.

Begründet in der hohen Finanzkraft können sie sich in guten Innenstadtlagen ansiedeln und entsprechend eine Verdrängungswirkung ausüben.

Konkreter Anlass der vorliegenden Planaufstellung sind Bestrebungen, in der Kurt-Schumacher-Straße 32 ein Wettbüro zu eröffnen, das mit seiner Ausrichtung zum Steintorplatz und durch die Frequentierung eine hohe Präsenz im Stadtraum besitzt.

Wettbüros sind nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan regelzulässig und können nicht abgelehnt werden.

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 26.01.2017 wurde der Bauantrag gemäß §15 BauGB für den Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Kerngebiet – MK) soll das Plangebiet auf die BauNVO von 1990 i.d. Fassung vom 12. Mai 2017 umgestellt werden.

Mit dieser Planänderung wird das Ziel verfolgt, eine unkontrollierte Ansiedlung der o.a. Nutzungen zu verhindern.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich in Innenstadtlage, angrenzend an die Fußgängerzone, den Steintorplatz und den neu gestalteten Goseriedeplatz gegenüber vom stadtbildprägenden Anzeiger-Hochhaus.

Die Kurt-Schumacher-Straße fungiert zudem als Entree zum Innenstadtbereich mit Hauptbahnhof, Ernst-August-Galerie und Fußgängerzone.

Mit dem Bau des Einkaufszentrums ECE hat die Kurt-Schumacher-Straße in den letzten Jahren eine Aufwertung erfahren.

Durch den Ausbau der D-Linie, verbunden mit der Schaffung eines barrierefreien Hochbahnsteigs in der Kurt-Schumacher-Straße, wird die Gestaltung als Einkaufsstraße erheblich aufgewertet.

Im Bereich Goseriede fanden bis 2014 erhebliche Umbaumaßnahmen statt. Durch den Rückbau der östlichen Fahrbahn an der Goseriede konnte ein großzügiger, attraktiver Platz mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten zwischen den historisch bedeutenden Baudenkmalern Anzeigerhochhaus, Kestnergesellschaft und Tiedthof geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Bemühungen zur Aufwertung des Areals, aber auch in Hinblick auf die bereits vorhandene, große Spielhalle an der Goseriede sollen weitere Vergnügungstätten mit negativen Auswirkungen auf die Nutzungsvielfalt in diesem Bereich vermieden werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 456, 1. Änderung wurde das Plangebiet als Kerngebiet festgesetzt.

Auf den Grundstücken entlang der Kurt-Schumacher-Straße und der Goseriede sind im Erdgeschoss bis max. 25 m Bautiefe nur die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Nutzungen zulässig (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten).

In diesem Bereich wurden die im Kerngebiet zulässigen Nutzungen zudem eingeschränkt, indem Betriebe i.S. des § 33 i Gewerbeordnung –Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Unternehmungen– ausgeschlossen wurden.

Die unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Nutzungen (sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) sind entlang der Kurt-Schumacher-Straße und der Goseriede nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie ladenmäßig betrieben werden.

Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sind im rechtskräftigen Bebauungsplan regelzulässig, da diese nicht vom § 33 i der Gewerbeordnung erfasst werden.

Es ist die BauNVO von 1977 anzuwenden.

3. Festsetzungen

An der im Bebauungsplan Nr. 456 einschließlich der 1. Änderung getroffenen Art der baulichen Nutzung – Kerngebiet - wird festgehalten.

Im Plangebiet sollen mit dieser Änderung entlang der Kurt-Schumacher-Straße und der Goseriede bis maximal 25 m Bautiefe Spielhallen, Spielcasinos und zusätzlich Wettbüros ausgeschlossen werden.

Spielhallen, Spielcasinos und ähnliche Unternehmungen wurden bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 456 entlang der Kurt-Schumacher-Straße und der Goseriede bis zu einer Bautiefe von 25 m ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen entlang dieser beiden Straßen im Erdgeschoss bis maximal 25 m Bautiefe Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen unzulässig sein.

Unweit des Plangebietes befindet sich das Vergnügungsviertel 'Steintor', wo zahlreiche Vergnügungsstätten ansässig sind (Spielhallen, Diskotheken, Tanzlokale etc.) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe. In diesem Bereich sind diese Arten von Gewerbebetrieben zulässig.

Vergnügungsstätten wie beispielsweise Wettbüros, Spielhallen und Spielcasinos sind im Kerngebiet regelzulässige Nutzungen.

Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe sind als gewerbliche Betriebe im Kerngebiet ebenfalls generell zulässig. Zu bordellartigen Betrieben zählen alle Einrichtungen, die gewerblich auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind bzw. in denen sexuelle Handlungen angeboten werden, also auch sogenannte „Sauna- bzw. FKK-Clubs“ und Wohnungsprostitution.

Die genannten Einrichtungen und Betriebe haben allerdings vielfältige funktionale und städtebauliche Störpotentiale, sodass diese nicht spannungslos mit Einzelhandel und Dienstleistungsbetrieben vereinbar sind.

Insbesondere die Erdgeschosszone hat eine hohe Bedeutung für den Einzelhandel, tritt stadträumlich zuerst in Erscheinung und wird an erster Stelle frequentiert. Daher erfolgt die Nutzungsbeschränkung ausschließlich für das Erdgeschoss.

Die genannten Nutzungen führen oftmals zu einem Verdrängungswettbewerb (Verschiebung des Bodenpreisgefüges) mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie anderen Nutzungen, wodurch es zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt kommen kann. Mit den genannten Betrieben lassen sich erfahrungsgemäß höhere Umsätze generieren, so dass entsprechend höhere Miet- und Kaufpreise die Folge sein können, was wiederum den Bodenpreis verändern kann und letztendlich die Aufgabe vorhandener Nutzungen wie Ladengeschäfte und Dienstleister zur Folge haben kann.

Eine Ansiedlung dieser gewerblichen Betriebe kann das Image des Gebietes nachhaltig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet und auch auf die Umgebung städtebaulich negativ auswirken könnte und deshalb nicht gewollt ist.

Problematisch ist weiterhin der eingeschränkte Besucherkreis bzw. die eingeschränkte Zielgruppe (die Entstehung eines eigenen Milieus), was letztendlich zu einer Segregation vor Ort, sozialen Konflikten sowie zu fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung führen kann.

Prekär ist zudem das negative Image, welches zu Konflikten und Akzeptanzproblemen mit anderen vorhandenen gewerblichen Nutzungen führt. Ferner kann es auch Probleme geben bei der Neuansiedlung von Nutzungen.

Spielhallen, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen setzen oftmals andere Werbeformate ein. Häufig sind (aus Diskretionsgründen) die Schaufenster zugeklebt. Zudem kommt vermehrt eine aggressive Werbung zur Anwendung, so dass das Erscheinungsbild der Erdgeschosszone beeinträchtigt wird. Eine offene und ansprechende Schaufenstergestaltung, die zum Flanieren einlädt und in der Waren präsentiert werden, ist nicht mehr gegeben.

Daher ist es wichtig, die Ansiedlung dieser Einrichtungen zu steuern, um vorhandene Einzelhandelsstrukturen zu schützen und einen „Trading-Down-Effekt“ zu verhindern sowie eine Angebotsvielfalt zu ermöglichen und somit die Attraktivität des Standortes zu bewahren.

Zudem ist das Areal im Einzelhandelskonzept der Stadt Hannover als zentraler Versorgungsbereich deklariert, so dass hier ein besonderer Anspruch an vielseitige Einzelhandelsstrukturen besteht und diese geschützt werden müssen.

Wie bereits unter Punkt 2 beschrieben, befindet sich das Plangebiet in exponierter stadträumlicher Lage, in unmittelbarer Nachbarschaft zur angrenzenden Fußgängerzone mit dem Steintorplatz und dem neu gestalteten Goseriedeplatz sowie der aufgewerteten Kurt-Schumacher-Straße. Mehrere stadthistorisch prägende Gebäude (Anzeigerhochhaus, Kestnergesellschaft und Tiedthof) befinden sich in der nächsten Umgebung, was einen behutsamen Umgang mit diesem Areal erfordert. Die bereits beschriebenen Werbeformate stehen im klaren Konflikt dazu und rechtfertigen daher eine entsprechende Nutzungseinschränkung von Betrieben mit Störpotenzialen. Diese Nutzungseinschränkung des Kerngebietes lässt ausreichend Raum für eine wirtschaftliche Nutzung angesichts des vielfältigen noch verbleibenden Nutzungsspektrums.

Zur Stärkung des Einzelhandels und zur Vermeidung der Verdrängung von Ladengeschäften sind entlang der Kurt-Schumacher-Straße sowie entlang der Goseriede die unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungen (sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie in Ladenform betrieben werden. Entsprechend sind reine gewerbliche Nutzungen ohne Ladengeschäft unzulässig. Ladenmäßig betriebene Gewerbebetriebe wie beispielsweise Friseure und Kosmetiksalons sowie Reisebüros sind erlaubt. Diese Gewerbebetriebe beleben den Stadtraum und tragen zur Attraktivität der Innenstadt bei. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung soll das Plangebiet auf die BauNVO von 1990 i.d. Fassung vom 12. Mai 2017 umgestellt werden, um die derzeit gültige Rechtslage abzubilden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 456 sowie der ersten Änderung gelten unverändert.

4. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 456, 3. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da nur der Ausschluss einer bestimmten Art zulässiger Nutzungen und die Umstellung hinsichtlich der Nutzungsart auf die BauNVO von 1990 in der Fassung von 2017 festgesetzt wird.

Es sollen lediglich Wettbüros, Spielhallen, Spielcasinos sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen ausgeschlossen werden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 456 sowie der 1. Änderung gelten unverändert weiter.

Die weiteren Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB liegen ebenfalls vor, da die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es werden lediglich textliche Festsetzungen ergänzt, somit erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes ausschließlich in Textform.

5. Umweltverträglichkeit

Da das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB Anwendung findet, kann auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden (§ 13 Abs. 3 BauGB). Auch ist kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen und keine Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dennoch werden relevante Umweltbelange in die Abwägung einbezogen.

5.1 Naturschutz

Es handelt sich um ein vollständig bebautes Innenstadtquartier mit überwiegender Versiegelung. Es sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Aspekte des Arten- und des Baumschutzes sind nicht betroffen.

5.2 Altlasten und Verdachtsflächen

Derzeit sind keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenbelastungen bekannt.

Allerdings umfassen weite Teile des Geltungsbereichs Flächen mit trümmerschuttartigen Auffüllungen. Derartige Auffüllungen zeichnen sich vor allem durch Beimengungen an Schlacken und Ziegeln aus. Sie sind häufig mit Schwermetallen und/oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet.

Es ist mit mehreren Metern mächtiger künstlicher Auffüllungen zu rechnen.

Diese Auffüllungen können durch bisherige Bautätigkeiten bereits teilweise oder ganz beseitigt worden sein.

Bei den im Plangebiet liegenden Altstandort-Verdachtsflächen handelt es sich um verschiedene gewerbliche Betriebe. Die relevanten gewerblichen Nutzungen, die eine höhere Altlastenrelevanz aufweisen, sind nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr weitergeführt worden.

Mögliche Einflüsse durch Kriegseinwirkungen können sich im Trümmerschutt wiederfinden.

Die Änderungen des Bebauungsplanes beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung. Es sind in diesem Zusammenhang keine baulichen Veränderungen geplant.

Es ist trotz der vorliegenden Informationen und aufgrund der vollflächigen Überbauung bzw. Versiegelung davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung gewährleistet sind.

5.3 Kampfmittel

Luftbildauswertungen zeigen Bombardierungen, Kriegseinwirkungen und Bodenverfärbungen im Planbereich. Dies betrifft fast das komplette Plangebiet. Davon ausgenommen sind lediglich die Grundstücke Kurt-Schumacher-Straße 26 sowie die Odeonstraße 15-19.

Es ist somit davon auszugehen, dass noch Kampfmittel vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann.

Aus Sicherheitsgründen werden in den o.g. Bereichen Gefahrenforschungmaßnahmen empfohlen.

5.4 Gewässer

Es ist das Ziel der Stadt Hannover, auf befestigten Flächen anfallendes Regenwasser, soweit möglich, zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten ist dahingehend zu prüfen. Bei einem entsprechend versickerungsfähigen Untergrund ist sowohl das auf den privaten als auch das auf den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlags-

wasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Sollten die örtlichen Bodenkennwerte und Grundwasserstände keine Versickerung zulassen, gilt für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet für Grundstücke über 2.000 qm Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 80 l/s*ha. Darüber hinaus gehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Geplante neue Grundstücksanschlussleitungen dürfen DN 200 nicht überschreiten. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.

Werden Metalldachdeckungen zugelassen, ist zwingend darauf hinzuweisen, dass ausschließlich beschichtete Metaldeckungen eingebaut werden dürfen. Die DWA führt hierzu in den Regelwerken A 138 und A 153 folgendes aus: „Dachflächen in Wohngebieten sind im Allgemeinen gering belastet. Eine Ausnahme bilden unbeschichtete kupfer,- zink- und bleigedeckte Dachflächen, die besonders bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss aufweisen können.“

Ist ein Verzicht der Verwendung nicht möglich, ist das Regenwasser vor Ableitung in die öffentliche Kanalisation wirksam zu reinigen.

Aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes ist die Verwendung von pestizidhaltigen Baustoffen (Putz- und Dämmstoffe) nicht zugelassen.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des HQ 100- und HQ 200- Überschwemmungsgebietes. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich bei Extremniederschlägen signifikante Fließwege über das Gelände bilden.

Im derzeitigen Zustand sind im Bereich des B-Plans keine signifikanten Geländesenken zu erkennen.

6. Kosten für die Stadt

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 456 entstehen für die Stadt Hannover keine Kosten.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
Planung Nord
Juli 2017

gez. Heesch

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat dem Entwurf der Begründung am 26.10.2017 zugestimmt.

gez. Lüdke

(Lüdke)
Stadtoberamtsrat

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie aufgrund der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wurde insgesamt redaktionell überarbeitet und im Abschnitt 5.4 Gewässer redaktionell ergänzt und aktualisiert.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Januar 2018

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung der
Satzung am
Zugestimmt

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11/ 25.01.2018

**Bebauungsplan Nr. 456, 3. Änderung „Kurt-Schumacher-Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das ca. 1,5 ha große Areal zwischen Kurt-Schumacher-Straße, Goseriende, Brüderstraße und Odeonstraße. Ziel der Planänderung ist der Ausschluss von Spielhallen, Spielcasinos, Wettbüros und Bordellen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Es handelt sich um ein vollständig bebautes Innenstadtquartier mit überwiegender Versiegelung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Es sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Aspekte des Artenschutzes sind nicht betroffen.

Baumschutz

Aspekte des Baumschutzes sind nicht betroffen.

Hannover, 20.03.2017

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3172/2017
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover

Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen,
eine Konzession für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover auszuschreiben und die geeignetste Konzessionärin bzw. den geeignetsten Konzessionär nach vorgegebenen Kriterien auszuwählen.

Die Vergabe einer Konzession hat das Ziel, dass bis Ende 2020 mindestens 240 öffentlich zugängliche Ladestationen (z. B. Ladesäulen) mit je zwei gleichzeitig nutzbaren Ladepunkten auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden. Mindestens 20 % der Ladestationen sollen Schnellladesäulen mit mehr als 22 kW Leistung sein. Soweit die Ladeinfrastruktur nicht auf privatem Grund errichtet werden kann, wird die Stadt der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär eine entsprechende Sondernutzung für die Ladesäule mit zwei Stellplätzen gestatten. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss in allen Stadtbezirken errichtet werden.

Für die räumliche Verteilung der Ladestationen werden die Bieterinnen und Bieter im Vergabeverfahren aufgefordert, ein Konzept zu erstellen. Die Qualität des Konzepts fließt in die Vergabeentscheidung ein.

Die endgültige Vergabeentscheidung mit den wesentlichen Eckdaten wird in einer gesonderten Drucksache zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit dem Beschluss zur Drucksache Nr. 0607/2016 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Grundkonzept für ein flächendeckendes Netz von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen. Diese Aufgabe war Bestandteil der Erstellung des Umsetzungskonzepts zur Elektromobilität in Hannover.

Darin hat die Verwaltung zur Deckung des Bedarfs an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur bis zum Jahr 2020 die Zahl von 240 erforderlichen Ladestationen erarbeitet (s. Anlage). Eine Ladestation ist eine Ladesäule, Wallbox oder sonstige Ladeeinrichtung mit mindestens zwei gleichzeitig nutzbaren Ladepunkten („Steckdosen“).

Der Aufbau und Betrieb der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur muss durch eine professionelle Betreiberin bzw. einen professionellen Betreiber erfolgen.

Die Schaffung dieser Ladeinfrastruktur kann entweder der freien Marktentwicklung überlassen bleiben oder in einer Konzession mit vorgegebenem städtischen Ordnungsrahmen vergeben werden.

Im ersten Fall würden unterschiedliche Betreiberinnen und Betreiber von Ladeinfrastruktur auf die Stadt zukommen, um nach eigenem Wunsch die Sondernutzung von öffentlich gewidmetem Verkehrsraum zu beantragen. Eine Bedarfsdeckung wäre so nicht sicher zu erreichen, auch könnte die Stadt die Verteilung innerhalb des Stadtgebiets nicht steuern. Die Gestattung wäre auf Aspekte und Regelungen des Straßenverkehrsrechts beschränkt, nicht alle gewünschten technischen Merkmale sowie Gestaltungsvorgaben für die Ladeeinrichtungen könnten festgesetzt werden.

Die Ausschreibung und Vergabe einer Konzession schafft die Voraussetzungen, um die Bedarfsdeckung an Ladeeinrichtungen im öffentlichen Raum zu regeln. Die Konzessionärin bzw. der Konzessionär erhält für die Laufzeit der Konzession das ausschließliche Recht, neue Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich der zugehörigen Stellplätze als Sondernutzung einzurichten und betreiben zu dürfen. Im Gegenzug ist sie bzw. er verpflichtet, für die Erfüllung des von der Stadt geforderten Bedarfs an Ladeinfrastruktur zu sorgen. Die Bedarfsdeckung erfolgt unter Anrechnung von öffentlich zugänglichen Ladestationen auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen.

Für die Durchführung der Ausschreibung einschl. der Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix wird externe juristische Unterstützung in Anspruch genommen, u.a. um sachgerechte Eignungsmerkmale für potenzielle Konzessionäre zu definieren.

Im Konzessionsvertrag und in den nachfolgenden Sondernutzungserlaubnissen werden Kriterien hinsichtlich

- der technischen Ausstattung der Ladesäulen und ihrer Leistung sowie
- der Gestaltung, Beschilderung und Markierung von Ladesäule und Stellplätzen festgelegt.

Obwohl gezielt auch öffentlicher Verkehrsraum - und damit besonders Parkplätze an Straßen und Plätzen – zur Verfügung gestellt werden soll, soll die Konzession die Verpflichtung enthalten, vorrangig öffentlich zugängliche Privatflächen (auch solche von öffentlichen Einrichtungen) zur Errichtung von Ladeinfrastruktur zu nutzen. Die

Nutzungszeit für Stellplätze im öffentlichen Straßenraum soll zeitlich begrenzt werden, um möglichst viele Ladewillige zum Zug kommen zu lassen. Die Sondernutzung wird der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär zunächst bis Ende 2020 kostenfrei gestattet (analog der Parkgebührenbefreiung aus DS -Nr. 2380/2015). Für die Zeit danach wird die Stadt rechtzeitig entscheiden, ob nach der Marktlage eine Gebühr erhoben werden kann.

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben. Gleichzeitig ist – anders als z. B. in Berlin oder Hamburg - eine finanzielle Beteiligung der Stadt nicht vorgesehen. Die Konzessionärin bzw. der Konzessionär ist bei der Auswahl der Standorte auf eine vorausschauende Auswahl angewiesen, die mittelfristig einen wirtschaftlichen Betrieb der Ladeinfrastruktur ermöglicht.

Die Konzession wird für das gesamte Stadtgebiet vergeben, nicht für einzelne Lose. Die Wirtschaftlichkeit von Aufstellung und Betrieb der Ladeinfrastruktur kann sich nur aus einer Mischung von attraktiven und weniger ertragreichen Standorten ergeben. Mit einer Aufteilung in Lose bestünde die Gefahr, dass für einzelne Gebiete keine Angebote abgegeben würden.

Die Konzession bezieht sich ausschließlich auf die öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge (batterieelektrische Kraftfahrzeuge und Plug-In-Hybride gem. Elektromobilitätsgesetz – EmoG). Die Verteilung der Ladestationen über das Stadtgebiet soll insoweit geregelt werden, als in jedem Stadtbezirk Ladeinfrastruktur aufgebaut und betrieben werden muss. Zur Verteilung selbst sollen die Bieterinnen und Bieter Konzepte vorlegen, deren Qualität Bestandteil der Auswahlkriterien sein soll.

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung innerhalb des Stadtgebiets sollen keine Vorgaben erfolgen. Das schlüssigste Konzept, das sowohl die Belange der Bevölkerung berücksichtigt als auch der Bedeutung der Landeshauptstadt Hannover gerecht wird, wird Einfluss auf die Auswahl der Bieterin oder des Bieters haben.

Gemeinsam mit der externen Kanzlei werden folgende Details zu klären sein:

- Verpflichtung der Erfüllung des o. g. Bedarfs an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
- Laufzeit und Umfang der Konzession,
- Erfüllung weiteren Bedarfs an Ladeinfrastruktur nach dem Jahr 2020,
- Folgen bei Nichterfüllung des Bedarfs.

Die Verwaltung wird die endgültige Vergabeentscheidung mit den wesentlichen Eckdaten (u.a. Laufzeit und Umfang der Konzession) in einer gesonderten Drucksache zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Vergabe der Konzession zur elektrischen Ladeinfrastruktur in Hannover ist eine wesentliche Maßnahme aus dem „Umsetzungskonzept zur Elektromobilität in Hannover“, das den Gremien ebenfalls Anfang 2018 vorgelegt wird.

67.11
Hannover / 28.12.2017

Erläuterung zum Umsetzungskonzept zur Elektromobilität in Hannover

BEDARF AN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER LADEINFRASTRUKTUR

Die nachfolgenden Texte und Grafiken sind Präsentationen zum Thema entnommen

I. Motivation und Ziele der Landeshauptstadt Hannover

- Lebensqualität in Hannover steigern
- CO₂-Emissionen verringern
- Beitrag zur Luftreinhaltung
- Lärm- und Schadstoffemissionen minimieren
- fossile durch regenerative Kraftstoffe substituieren
- Elektromobilität in Hannover voranbringen
- bedarfsgerechte und anwenderfreundliche Ladeinfrastruktur aufbauen
- EinwohnerInnen mit E-Lademöglichkeit versorgen
- Stadt für E-MobilistInnen attraktiv machen

II. Bedarfsanalyse für die Ladeinfrastruktur

Eine allgemein gültige Methode zur Berechnung des Bedarfs für die elektrische Ladeinfrastruktur existiert nicht.

Vorgehen für Hannover:

1. Auswahl eines Szenarios für die Entwicklung der Elektromobilität in Deutschland
2. Prognose der Anzahl von Elektrofahrzeugen für Hannover 2020 und 2025
3. Bedarf für die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Hannover 2020
4. Konzession für den Aufbau der Ladeinfrastruktur (dieser Punkt ist Gegenstand der Drucksache und wird in dieser Anlage nicht behandelt)

1. Szenario für Deutschland

Verfügbar waren drei Marktentwicklungs-Szenarien für Elektrofahrzeuge in Deutschland (s. Abb. 1). Das bekannte Ziel der Bundesregierung von 2009 (1 Million E-Fahrzeuge 2020) ist das ambitionierteste Szenario. Zurzeit liegt die tatsächliche Entwicklung (ca. 85.000 Elektrofahrzeuge im Februar 2017) deutlich hinter dem Ziel für 2017 (300.000 Elektrofahrzeuge). Dennoch halten Fachleute einen Durchbruch bis hin zur Zielerreichung 2020 noch für möglich, wenn günstige Konditionen hinsichtlich Batterie- und Fahrzeugkosten, Reichweite und Ladeinfrastruktur aufeinandertreffen.

Somit wird für die Bedarfsermittlung das Ziel von einer Million Elektrofahrzeuge bundesweit zum Ende des Jahres 2020 zugrunde gelegt.

Die Zielzahl von 3,5 Millionen Elektrofahrzeugen im Jahr 2025 wird beobachtet, wird sich aber an der Entwicklung bis 2020 messen lassen müssen.

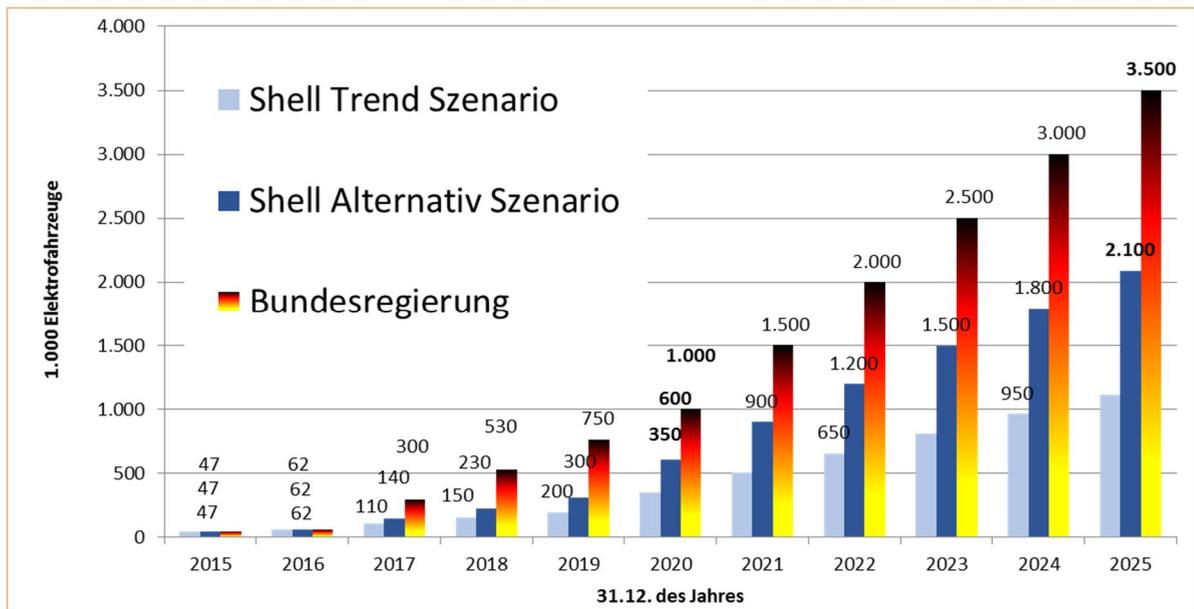


Abb. 1: Drei Szenarien zum Markthochlauf von Elektrofahrzeugen

Quellen: a) <http://www.shell.de/medien/shell-publikationen/shell-pkw-szenarien-bis-2040.html>, Stand: 12.05.2017

b) Regierungsprogramm Elektromobilität 2011: https://www.bmbf.de/files/programm_elektromobilitaet.pdf, Stand 05.07.2017

2. Prognose für Elektrofahrzeuge in Hannover

- Ziel der Bundesregierung: 2020: 1 Mio. E-Fahrzeuge
- Aufgrund des jetzigen Verhältnisses der Elektrofahrzeuge in Hannover zu den Elektrofahrzeugen im Bundesgebiet wurden die Zielzahlen für 2020 und 2025 in Hannover hochgerechnet (s. Abb. 2).
- Für die Bedarfsermittlung an Ladeinfrastruktur wird zunächst die Zahl von 6.000 Elektrofahrzeuge Ende 2020 weiterverfolgt.

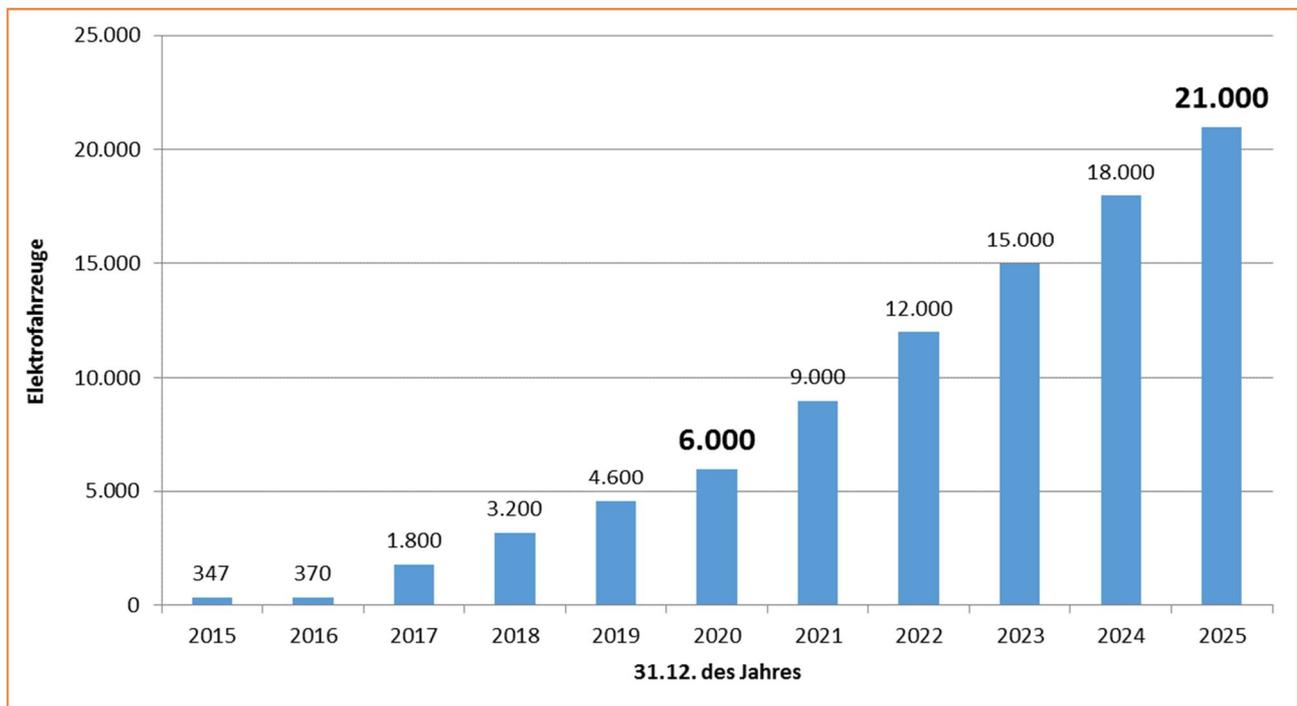


Abb. 2: Prognose angemeldeter Elektrofahrzeuge in Hannover für 2020 und 2025

Darstellung: ARGE eCG und Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e. V., Stand 05.07.2017

3. Bedarf an öffentlichen Ladesäulen

3.1 Prognose

- Prognose für Hannover: 2020: 6.000 Elektrofahrzeuge, zusätzlich wird das Pendlersaldo an Elektrofahrzeugen berücksichtigt.
- Annahmen: die Ladevorgänge finden statt zu 20 % im öffentlich zugänglichen Raum und zu je 40 % zu Hause und am Arbeitsplatz.
- Ladesäulen im öffentlich zugänglichen Raum sollen über zwei gleichzeitig nutzbare Ladepunkte verfügen.
- Sie werden täglich genutzt.
- 80 % der öffentlich zugängliche Ladestationen sind für das Normalladen (bis 22 kW), 20 % für das Schnellladen ausgelegt.

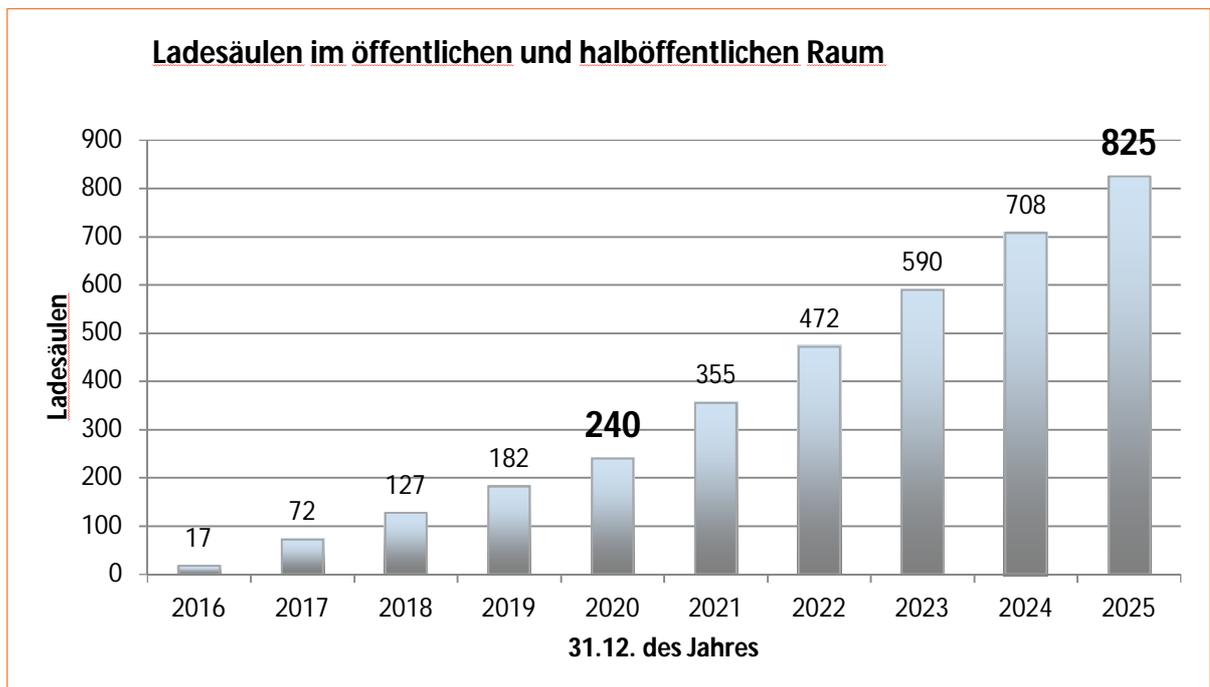


Abb. 2: Prognose der für den prognostizierten Bestand angemeldeter Elektrofahrzeuge in Hannover für 2020 und 2025 benötigten Ladestationen

Darstellung: ARGE eCG und Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e. V., Stand 05.07.2017

- **Fazit: 2020 werden in Hannover 240 Ladestationen im öffentlichen und halböffentlichen Raum benötigt**

3.2 Bestand an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Hannover

- Es gibt in Hannover 4 Ladestationen im öffentlichen Raum und 18 Ladestationen und -stationen im halböffentlichen Raum, die zu allen Zeiten diskriminierungsfrei zugänglich sind (Zugangsoptionen wie bei öffentlichen Ladestationen)
- Zusätzlich gibt es 31 halböffentliche Ladestationen, die eingeschränkt zugänglich sind und die nicht auf den Bestand des öffentlich zugänglichen Ladebedarfs angerechnet werden.
- Insgesamt in Hannover: 45 Standorte in Hannover mit insgesamt 53 Ladestationen und -stationen und 180 Ladepunkten

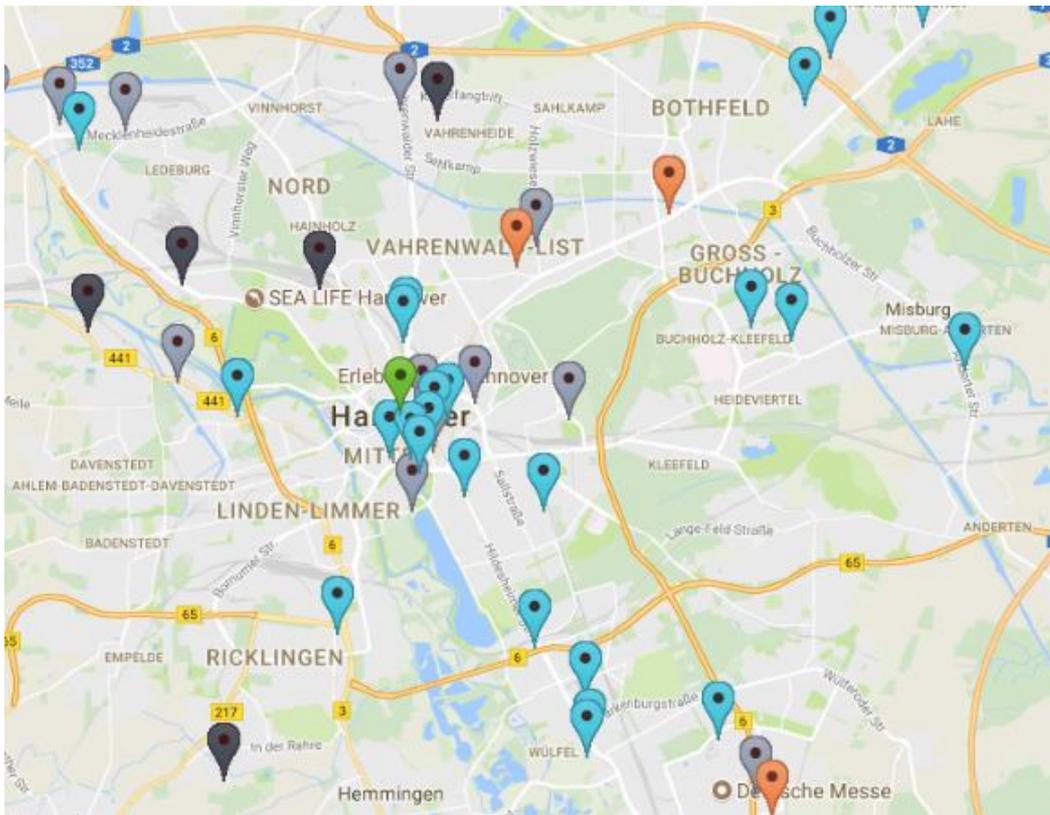


Abb. 3: Auszug aus www.goingelectric.de, Stromtankstellen
Stand: Juli 2017

3.3 Verteilung des Bestandes im Stadtgebiet

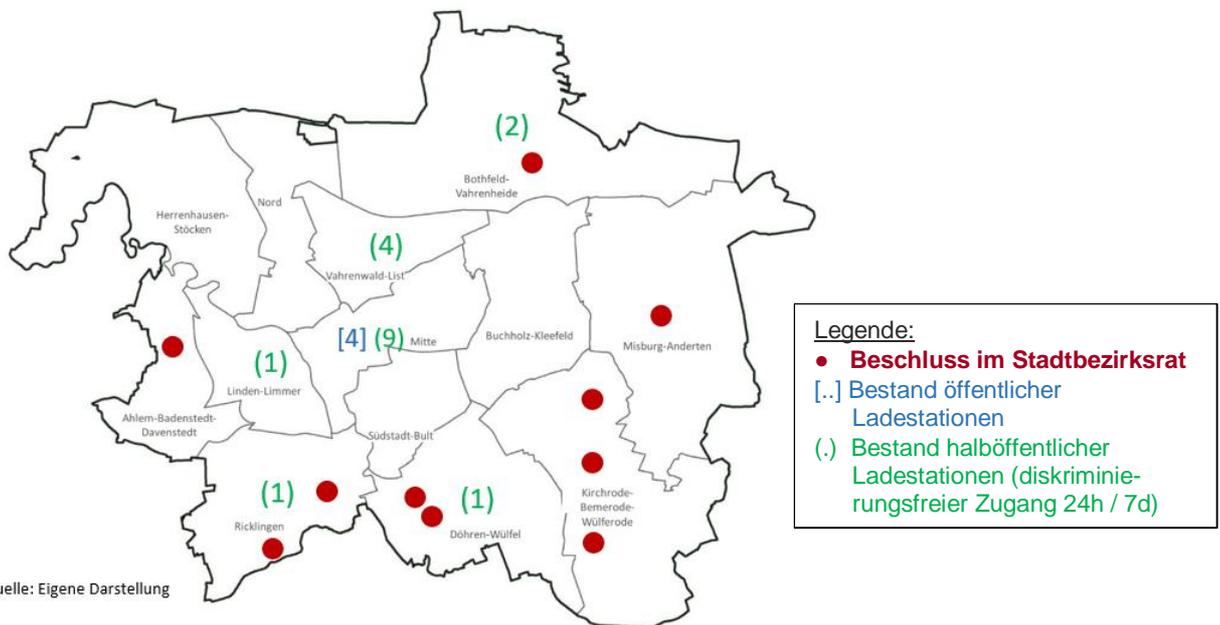


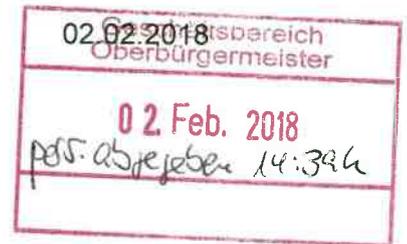
Abb. 4: Öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen in den Stadtbezirken und Bezirksratsbeschlüsse zur Ladeinfrastruktur
Stand: Juli 2017

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung



Änderungsantrag

gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover
zur Drucksache Nr. 3172/2017

**Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur
für Elektrofahrzeuge in Hannover**

zu beschließen:

Der Antragstext der Drucksache Nr. 3172/2017 wird wie folgt ergänzt:

die Verwaltung zu beauftragen,

...

Die Vergabe einer Konzession hat das Ziel, dass bis Ende 2020 mindestens 240 öffentlich zugängliche Ladestationen (z. B. Ladesäulen) mit je zwei gleichzeitig nutzbaren Ladepunkten auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden. Mindestens 20 % der Ladestationen sollen Schnellladesäulen mit mehr als 22 kW Leistung sein. Soweit die Ladeinfrastruktur nicht auf privatem Grund errichtet werden kann, wird die Stadt der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär eine entsprechende Sondernutzung für die Ladesäule mit zwei Stellplätzen gestatten, **außerdem soll eine Energiebereitstellung aus erneuerbaren Energiequellen vereinbart werden.** Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss **möglichst in allen Stadtteilen zumindest aber** in allen Stadtbezirken errichtet werden.

Begründung:

Damit der Ausbau der Elektromobilität in Hannover neben der Minimierung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen auch zur deutlichen Verringerung der CO₂-Emissionen beiträgt, muss ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe der Konzession für die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Hannover der Betrieb aller Ladestationen mit 100 % zertifiziertem Ökostrom sein.

Um eine flächendeckende Verteilung der Ladestationen über das gesamte Stadtgebiet sicherzustellen, sollten die 240 öffentlich zugänglichen Ladestationen nicht nur in allen Stadtbezirken errichtet werden, sondern so weit wie möglich auch in allen Stadtteilen.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Silvia Klingenburg-Pülm
Stellv. Fraktionsvorsitzende


Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2961/2017

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße -Aufwandsspaltung-

Antrag,

für die in der Anlage gekennzeichnete Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Fahrbahn, der Gossen und der Straßenabläufe gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 60.000,- € erwartet.

Begründung des Antrages

In der Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße wurden im Jahr 2016 die Fahrbahn einschließlich der Gossen sowie die Straßenabläufe im Rahmen des GiB-Programmes einer Grunderneuerung unterzogen.

An der Beleuchtung und den Gehwegen wurden keine Arbeiten vorgenommen.

Die Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der Verbesserung im Sinne von § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz nur die Gemeindestraße insgesamt. Erstrecken sich die Ausbaumaßnahmen nur auf einzelne Straßenteileinrichtungen, können Ausbaubeiträge jedoch nur nach einer Aufwandsspaltung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

Die Freiligrathstraße von Geibelstraße bis Bandelstraße gehört zu den Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr. Der von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt hier nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung je nach Teileinrichtung 40 % - 50 %.

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03
Hannover / 29.11.2017



Datum: 24.11.2017

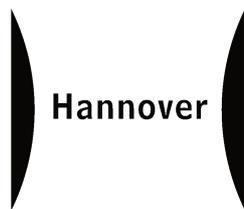
Name: Annika Wahrhausen

Maßstab 1:1.000

BLATT-Nr. 1/1



Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2963/2017
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße -Aufwandsspaltung-

Antrag,

für die in der Anlage gekennzeichnete Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Fahrbahn, der Gossen, der östlichen Nebenanlage und der Straßenabläufe gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 89.000,- € erwartet.

Begründung des Antrages

In der Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße wurden im Jahr 2015 die Fahrbahn einschließlich der Gossen und Straßenabläufe sowie die östliche Nebenanlage im Rahmen des GiB-Programmes einer Grunderneuerung unterzogen.

An der Beleuchtung und westlichen Nebenanlage wurden keine Arbeiten vorgenommen.

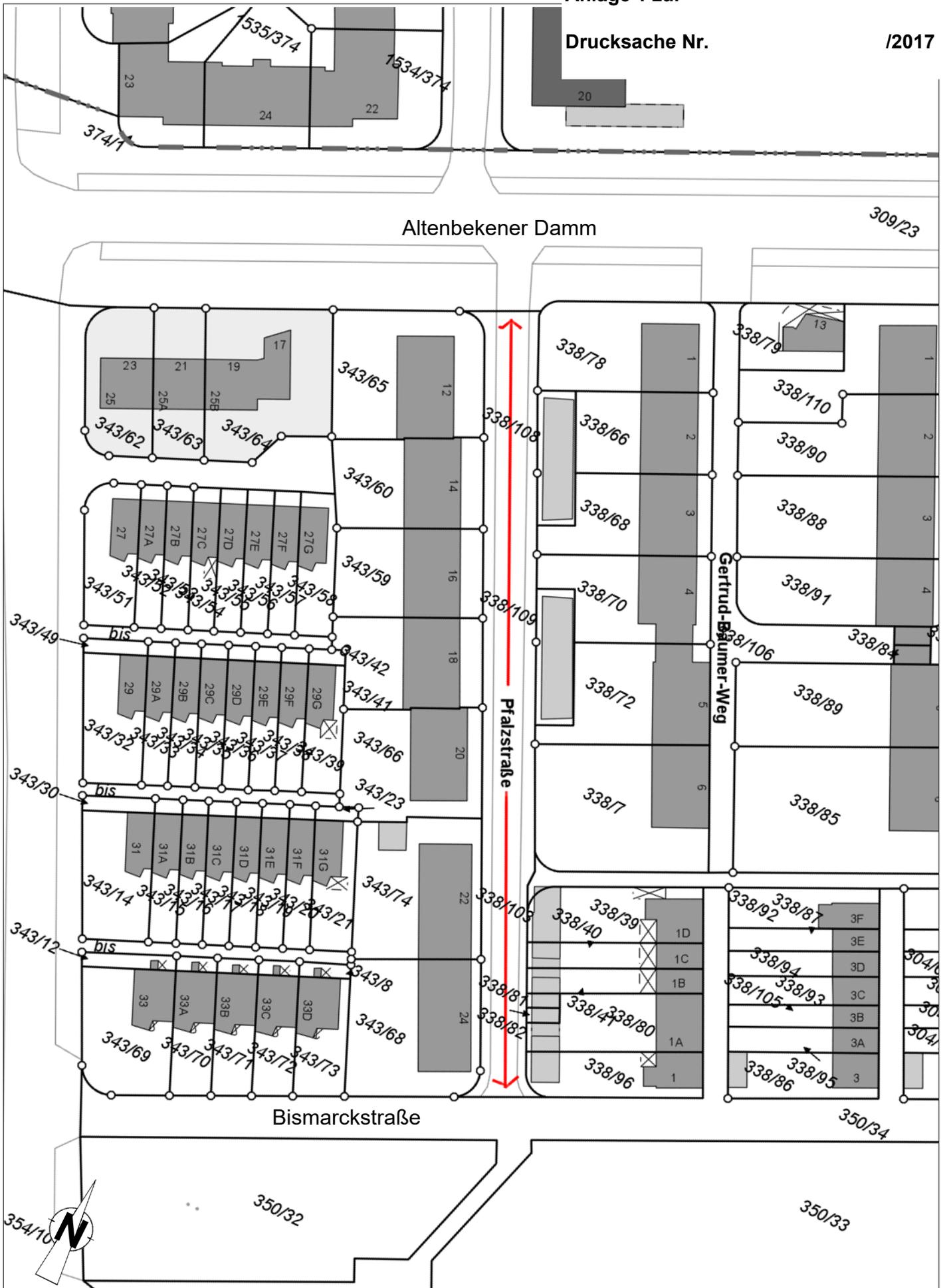
Die Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der Verbesserung im Sinne von § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz nur die Gemeindestraße insgesamt. Erstrecken sich die Ausbaumaßnahmen nur auf einzelne Straßenteileinrichtungen, können Ausbaubeiträge jedoch nur nach einer Aufwandsspaltung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

Die Pfalzstraße von Altenbekener Damm bis Bismarckstraße gehört zu den Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr. Der von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt hier nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung je nach Teileinrichtung 40 % - 70 %.

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03
Hannover / 29.11.2017



	Datum:	Name:	Maßstab 1:1.000	BLATT-Nr. 1/1
	<p style="text-align: center; font-size: small;">Diese Zeichnung ist zum dienstlichen Gebrauch. Copyright für die Kartengrundlagen bei 61.2 - Geoinformation.</p>			

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

CDU-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

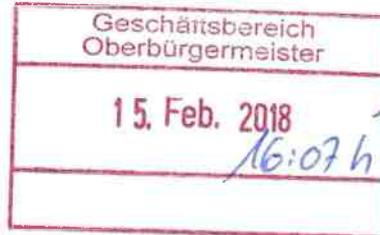
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

DIE LINKE & PIRATEN - Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Die FRAKTION im Rat der Landeshauptstadt Hannover

In den Kulturausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung



14.02.2018

Zur Kenntnis:

Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
Sozialausschuss
Gleichstellungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Organisations- und Personalausschuss
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
Schul- und Bildungsausschuss
Sportausschuss
Stadtbezirksräte 1-13

Dringlichkeitsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover

Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Eine Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ zu erarbeiten und die für den Bewerbungsprozess 2018-2020 notwendigen personellen Ressourcen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar in Höhe von weiteren 2 Mio. €, davon bereits in 2018 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 600.000 € im Produkt 28105 Kulturhauptstadt. Über Höhe und Umfang weiterer notwendiger Ressourcen unterrichtet die Verwaltung die Ratsgremien rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen. Es wird angestrebt, 25% der verwendeten Gelder für soziokulturelle Belange und in Stadtteilen mit hohem sozialen Bedarf vorzusehen.
2. Zur Erarbeitung eines Bewerbungskonzepts unter dem Leitthema „Nachbarschaft“ einen umfangreichen Beteiligungsprozess und Ideenwettbewerb gemäß den Wettbewerbsregeln der Bewerbung schnellstmöglich zu beginnen. Das Leitthema soll sich als roter Faden durch die Bewerbung ziehen und die unterschiedlichen Themenbereiche, Ideen und Projekte miteinander verbinden. Der Beteiligungsprozess soll offen gestaltet werden und breit aufgestellt sein, unterschiedliche inklusive Beteiligungsformate beinhalten und verschiedene Zielgruppen erreichen, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch SeniorInnen und MigrantInnen. Am Ende des Prozesses hat die Verwaltung eine Drucksache vorzulegen, in der die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses dargelegt werden. Die Begründung der daraus resultierenden Themenschwerpunkte, sowie die Vorstellung der Bewerbung und ein

- entsprechender Finanzierungsplan werden damit zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Für den Beteiligungsprozess sind mindestens die folgenden Themen zu berücksichtigen:
 - a. Kulturstadt Hannover – wie z.B. Musik, Film, Tanz und Theater, bildende Künste, Literatur, Museen, Sozio- und Stadtteilkultur
 - b. Gartenkunst und -tradition
 - c. Baukunst und Architektur: Das Erbe des Zeitgeistes
 - d. Mobilität
 - e. Internationaler Austausch
 4. Mit dem Start des Beteiligungsprozesses ein Monitoring- und Evaluationsprogramm zu beginnen, das den gesamten Prozess begleitet.
 5. Den Konzeptentwurf eines Kulturentwicklungsplans für die Landeshauptstadt Hannover zu erarbeiten und nach Beendigung des Beteiligungsprozesses dem Kulturausschuss zur Beratung vorzulegen.
 6. Zur Unterstützung bei der Durchführung des Bewerbungsprozesses zur Kulturhauptstadt sowie bei der Erarbeitung eines Kulturentwicklungsplans eine fachliche Beratung hinzuzuziehen.
 7. Die Besetzung der Stelle einer künstlerischen Leitung für die Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2025 durchzuführen.
Der Kulturausschuss ist bei der Aufstellung des Anforderungsprofils sowie bei der Verpflichtung der künstlerischen Leitung zu beteiligen.

Begründung:

Die jährlich stattfindende Kür zur „Kulturhauptstadt Europas“ dient dem Ziel, die Völker der Mitgliedsstaaten einander näher und den kulturellen Reichtum und die kulturelle Vielfalt der europäischen Städte zur Wirkung zu bringen, gleichzeitig aber auch ihr gemeinsames kulturelles Erbe und die Vitalität ihres kulturellen Schaffens erfahrbar zu machen.

Die Veranstaltung gilt als bedeutendes Entwicklungsinstrument der Europäischen Union und bietet den teilnehmenden Städten die Möglichkeit, von der lang etablierten Marke zu profitieren und sich im europäischen Kontext zu positionieren. Mit dem Programm „Kulturhauptstadt Europas“ sollen Reichtum und Vielfalt der Kulturen Europas hervorgehoben, das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt und die Kultur- und Stadtentwicklung vermittelt werden.

Bei der Auslobung „Europäische Kulturhauptstadt“ geht es vor allem um nachhaltige Stadtentwicklung im Fokus kultureller Aspekte. Grundlage hierfür bildet der erweiterte Kulturbegriff der UNESCO: „Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch die Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertesysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“

Dabei hat sich der gesamte Bewerbungsprozess an den Bewertungskriterien Langzeitstrategie, Europäische Dimension, kulturelle und künstlerische Inhalte, Partizipation, Infrastruktur und Organisation und Budget auszurichten.

Wichtige Kriterien für eine Bewerbung sind folglich die Entwicklung einer kulturellen Langzeitstrategie, die Durchführung einer umfänglichen Partizipation sowie eine erkennbare europäische Dimension der Bewerbung. Folgende Aspekte sollen sich im Programm der Bewerberstadt zu diesen Bereichen wiederfinden:

- Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss eine Kulturstrategie vorhanden sein, die das Vorhaben „Kulturhauptstadt“ abdeckt und darüber hinaus Planungen für die Fortführung kultureller Aktivitäten nach dem Veranstaltungsjahr umfasst.
- Die Leistungsfähigkeit des Kultur- und Kreativbereiches soll gesteigert und die langfristige Verzahnung von Kultur, Soziales, Wirtschaft und Wissenschaft soll sichtbar werden.
- Die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Titels auf die **Bewerberstadt** und die **Folgen für die Stadtentwicklung** sind zu definieren.
- Die Pläne für ein Monitoring und eine Bewertung der Auswirkungen des Titels auf die Bewerberstadt sind zu erarbeiten.
- Ein inklusiver und umfassender Partizipationsprozess sowie ein entsprechend inklusives kulturelles Konzept sollen durchgeführt respektive erarbeitet werden.

Eine erkennbare Relevanz zu europäischen Themen und Prozessen soll in Fragen des gegenseitigen Lernens und der gemeinsamen Problemlösungsansätze erörtert werden. Die Verknüpfung von Kulturentwicklungsplan und einer Stadtentwicklungsstrategie soll die Nachhaltigkeit der Maßnahmen sicherstellen. Kultur wird somit als integraler Bestandteil der Stadtentwicklung verstanden.

Das Leitthema: Nachbarschaft

Die Bewerbung sollte ein zentrales Leitthema haben, das sich wie ein roter Faden durch die Bewerbung zieht und die Schwerpunktsetzungen, die Organisation des Beteiligungsprozesses, aber auch das letztlich zu planende Programm zueinander in Beziehung setzt und den gesamten Prozess – und damit auch das zu erarbeitende Kulturentwicklungskonzept – zu einem inhaltlich und semantisch stimmigen Netz verspinnt.

Dieses Leitthema sollte sich an unterschiedlichen Prämissen orientieren: zum einen an Internationalität – es sollte einen dezidiert international-europäischen Zug tragen und es sollte natürlich ebenfalls einen klaren Bezug zu Hannover haben. Des Weiteren sollte – auch in Anbetracht des durchzuführenden Beteiligungsprozesses – deutlich werden, dass es ein Prozess ist, der aus der Mitte der Gesellschaft kommt und dass die Idee zur Bewerbung aus einem Beteiligungsprozess entstanden ist und mittels eines solchen auch mit Leben gefüllt werden soll.

Daher verstehen sich die im dritten Antragspunkt genannten Themenbeispiele als erste Eckpunkte eines breiten Dialogs. Die verbindenden Elemente finden ihre größte Gemeinsamkeit in dem Leitthema Nachbarschaft: Kultur prägt Nachbarschaften, führt Menschen zusammen und verbindet. Zugleich schaffen Nachbarschaften Kultur. Dieses Sich-gegenseitige-Bedingen macht Kultur zu einem wesentlichen Bindeglied praktisch aller Bereiche der Stadtentwicklung. Menschen aus verschiedenen Stadtbezirken und aus verschiedenen Milieus bringen ihre lebensweltlichen individuellen und kollektiven Realitäten in den Beteiligungsprozess ein. Genauso setzt sich – einige Ebenen abstrakter – die EU zusammen: letztlich aus Nachbarschaften, die durch und mit Kultur Lebenswelten verbinden, sowie zueinander in Kontakt und Austausch treten können. So wie die Stadtgesellschaft aus vielen kleinen Teilen besteht, die sich als Ganzes sinnvoll und solidarisch gestalten, so ist es auch in der EU. Nachbarschaft ist das, was das große Ganze funktionieren lässt und wo jeder einen Mehrwert aus der Gemeinschaft zieht. Das sollte das Selbstverständnis Hannovers als Kulturhauptstadt Europas 2025 sein.

Beteiligung

Durch den Beteiligungsprozess sollen „neue, nachhaltige Möglichkeiten der Teilhabe oder Mitwirkung der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen an kulturellen Aktivitäten geschaffen werden unter besonderer Berücksichtigung von jungen Menschen, Freiwilligen, Randgruppen und benachteiligten Gruppen wie Minderheiten, wobei besonders darauf zu achten ist, dass diese Aktivitäten auch älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen offenstehen“.¹

Das bedeutet:

- **Bestehende Strukturen nutzen:** Hannover hat mit dem erfolgreichen Stadtdialog „Mein Hannover 2030“ Strukturen, Formate und Erkenntnisse geschaffen, die als Grundlage dienen sollen.
- **Inszenierung, Kommunikation & Design:** Beteiligung ist kein Verwaltungsakt, sondern ein lebendiger Diskurs. Im weitgefassten Kulturbegriff ist „Beteiligungskultur“ selbst ein wichtiger Kulturbaustein: Stadtkultur heißt Beteiligungs- und Kommunikationskultur. Die Kulturschaffenden sind in die Beteiligung einzubeziehen, um kreative Formate zu entwickeln.

¹ Beschluss Nr. 445/2014/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014

- **Extern & intern:** Der Beteiligungsprozess soll gleichermaßen die Bürgerinnen und Bürger, die Kulturschaffenden und die VerwaltungsmitarbeiterInnen einbeziehen.
- **Transparente Spielregeln:** Beteiligung braucht Freiraum und Offenheit – und gleichzeitig klare und transparente Aussagen dazu, wo und wie weit mitgestaltet werden kann und wo nicht. Es soll von Beginn an transparent kommuniziert werden, welcher Spielraum für die Beteiligung besteht.
- **Die ganze Stadt:** Die Einrichtung eines Begleitgremiums ist ein üblicher Vorgang im Bewerbungsverfahren. Hier ist es wichtig, die ganze Stadt einzubeziehen, in dem zum Beispiel auch SchülerInnen als Teilnehmer angefragt werden. In der gesamten Ausgestaltung des Prozesses wird ein wesentlicher Fokus auf die Einbindung von Kindern und Jugendlichen, SeniorInnen und Minderheiten liegen.
- **Kultur als Motor:** Die Beteiligung ist im Bewerbungsverfahren in zwei Richtungen gedacht: Auf der einen Seite können die verschiedenen Interessengruppen (Stadtgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung) sich in die Bewerbung einbringen. Auf der anderen Seite sind Formate geplant, bei denen die Kultur- und Kreativschaffenden direkt etwas zurückgeben und sich auf Wunsch in Prozesse der Wirtschaft, Verwaltung, Bildung mit Ideen einbringen. So wird der Austausch zwischen Kultur und Stadtentwicklung schon von Beginn an verzahnt.
- **Analog & Digital überwinden:** Für den Beteiligungsprozess ist in jedem Fall eine Kombination aus analogen Formaten und einer digitalen Plattform erforderlich. Für den Bewerbungsprozess soll daher eine digitale Umgebung geschaffen werden, die neueste technologische Entwicklungen miteinbeziehen kann.

Hannover hat mit dem Stadtdialog „Mein Hannover 2030“ eine Grundlage für eine nachhaltige – weil gesamtstädtisch gedachte – Stadtentwicklung gelegt, die mit der Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas hinsichtlich kultureller Entwicklungsmöglichkeiten konkretisiert und erweitert werden soll. Das Ziel ist ein Kulturentwicklungsplan mit europäischer und internationaler Relevanz, der den spezifischen Stärken, Bedürfnissen und Interessen der Stadt Rechnung trägt und die gesamtgesellschaftliche Stadtentwicklung positiv begleitet und fördert.


Christine Kastning
Vorsitzende SPD-Fraktion

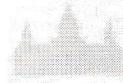

Jens Seidel
Vorsitzender CDU-Fraktion


Silvia Klingenburg-Pülm
Stv. Vorsitzende Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen


Dirk Machentanz
Vorsitzender Ratsgruppe
DIE LINKE & PIRATEN


Wilfried H. Engelke
Vorsitzender FDP-Fraktion


Julian Klippert
Vorsitzender Die FRAKTION

**CDU**RATSFRAKTION
HANNOVER

Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Rathaus
30159 Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
21. Feb. 2018 8:43h 1860

20. Februar 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schostok,

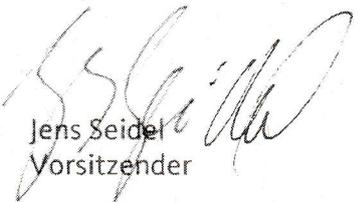
die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen über die Korrespondenz zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, den Wasserrohrbruch im Werkraum der Realschule, die Bedarfsmeldungen der Schule zum Schließen der Decke sowie alle darauffolgenden Arbeiten betreffend und die die Toilettensanierung mittels Farbe thematisieren.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir Ratsherren Jens Michael Emmelmann und Ratsfrau Dr. Stefanie Matz.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Seidel
Vorsitzender